Zur
Königl. Bibliothek in [illegible].

I

II, β, 27

II β 27

Pd 1641

Der practische
Privatgeschäftsmann,

welcher alle
im bürgerlichen Leben vorkommende

schriftliche Aufsätze

zu verfassen lehret.

Zum
nützlichen Gebrauche
für
Privatleute,
besonders für den
Bürgerstand;
für
Künstler, Professionisten, Gewerbs- und Güterbesitzer, Landleute; auch für Landschullehrer, und für junge Leute aus benannten Ständen eingerichtet.

Von
Michael Kunitsch,
k. k. Normallehrer an der Trivialschule bey den Dominikanern in Grätz.

Grätz,
gedruckt und verlegt bey Joh. Andreas Kienreich,
1797.

141 803 156

Staatliche
Bibliothek
Passau

Vorrede.

Nicht die Zahl der Werke von Geschäftsaufsätzen zu vermehren, sondern dem Privatmanne von der erwerbenden Classe, dem Bürger, dem Handwerksmanne, dem Landmanne, ein Buch von schriftlichen Aufsätzen in die Hand zu geben, welches ihn in den Stand setzen möchte, diejenigen Aufsätze, welche ihm in seinen bürgerlichen Privatgeschäften öfters vorkommen, sich selbst zu verfassen, ist die vorzüglichste Absicht, und die Bestimmung des gegenwärtigen Werkes. Eine andere, nicht minder wichtige Absicht desselben ist, daß es der erwachseneren Jugend benannter Stände, daß es Jünglingen, welche sich Künsten, Handwerken, und anderen bürgerlichen Gewerben gewidmet haben, zum Nachlesen, zur Wiederhohlung und Anwendung

der Begriffe und Grundsätze von schriftlichen Aufsätzen, welche sie in den Schulen erhalten haben, zur Selbstübung in denselben dienen möchte, wodurch sie sich auf einen Schriftaufsatz gleichsam vorbereiten, und durch fortgesetzte Uebung gewiß auch fähig werden könnten, sich in der Folge wenigstens die nöthigsten schriftlichen Aufsätze selbst zu machen. Auf diesen doppelten Endzweck suchte ich hin zu arbeiten. Aus diesem Grunde habe ich jene Aufsätze, welche zur Gattung der öffentlichen Geschäftsschriften gehören, deren Verfassung nur den Stellen und öffentlichen Beamten zukommt, übergangen. Diese lagen größtentheils außer meiner Sphäre. Nur einige, nur sehr wenige, und nur solche habe ich diesem Werke eingeschaltet, von welchen es mir schien, daß sie denjenigen, für welche dieses Buch eigentlich bestimmet ist, zu einem Fingerzeige in ihren Geschäften dienen könnten; nur solche Geschäftsschriften, auf welche sich

sich andere hier vorkommende bürgerliche Aufsätze beziehen. So z. B. bezieht sich das Gesuch um Concurseröffnung über einen Verschuldeten auf den Grundbuchsauszug seines Vermögens und darauf haftenden Schulden. Da ich nun von diesem Gesuchen handelte, so war es schicklich, auch die Grundbuchsextracte anzuführen. Daher benutzte ich aus Abhandlungen von Geschäftsmännern über Geschäftsaufsätze jenes, so mir zu meinem Endzwecke dienlich schien. Ich erwarte also auch, daß diese Einschaltung einiger Geschäftsaufsätze von dem Publico, und selbst von Geschäftsmännern nach der angezeigten Absicht beurtheilet, und mir der Vorwurf, als hätte ich den in öffentlichen Aemtern stehenden Personen etwa Belehrung ertheilen wollen, nicht gemacht werden wird. Sollte aber doch Jemand bey erster Ansicht des Buches sprechen: „Der Schulmeister will uns Belehrung geben. Sehet den kühnen Mann!“

so

so hoffe ich doch, daß er sein Wort bald zurücknehmen wird, wenn er den Inhalt des Werkes näher betrachtet, und des Verfassers eigentliche Absicht daraus abnimmt.

Ungeachtet nur Kauf- und Handelsleute Wechselbriefe auszustellen haben, und diese ohnehin hinlängliche Kenntniß davon besitzen, weil es ihr eigenes Geschäft ist, so habe ich doch auch diese Aufsätze in gegenwärtiges Buch aufgenommen, und eine kurze Erklärung vom Wechsel, sammt Beyspielen von Wechselbriefen gegeben; nicht, als wollte ich dadurch Handelsleute belehren, sondern aus der Ursache, weil ich unter den Personen, denen mein Buch etwa nützlich werden möchte, mir auch Jünglinge des Bürgerstandes dachte, die sich der Handlung widmen. Es schien mir demnach das Capitel von Wechselbriefen nicht ganz unnütz an diesem Orte zu seyn, besonders, weil ich dieses

ses Buch nun einmahl auch für die Jugend des Bürgerstandes bestimmet habe. Was schadet es auch übrigens, wenn auch Jünglinge und andere Personen, die eben keine Kaufleute sind, oder keine werden, Begriffe vom Wechsel bekommen? Der einzige Vorwurf, den ich hierüber erwarten kann, ist, daß ich dadurch das Buch vergrößert habe.

Manche werden einige meiner Erklärungen bey verschiedenen Aufsätzen überflüssig finden, und manche werden vielleicht sagen, daß ich Sachen erklärte, die sich so ohnehin verstehen. Allein, wenn sie erwägen werden, daß ich nicht für Personen schrieb, welche ohnedieß hinlängliche Kenntniß der im bürgelichen Leben vorkommenden Aufsätze haben, sondern für Leute, denen solche Kenntnisse mangeln, und die einer Anleitung bedürfen; wenn sie erwägen werden, daß nicht nur die Bürgersstände, nicht nur der Handwersmann, sondern auch

der Landmann, der Landschullehrer und der Gehülfe, und junge Leute aus diesen Ständen zu meinem Vorwurfe gehören: so werden sie mir die sonst hie und da überflüssig gewesene Weitläufigkeit verzeihen. Ich schmeichle mir mit der angenehmen Hoffnung, daß gegenwärtiges Werk Manchen aus den erstbenannten Menschenclassen willkommen und brauchbar seyn wird.

Die Aufsätze selbst suchte ich, so viel es ohne Nachtheil der Gemeinverständlichkeit geschehen konnte, von den (besonders in den Aufsätzen der Handwerksleute) so gewöhnlichen Provincialausdrücken zu reinigen. Darum setzte ich oft nebst der gewöhnlichen Benennung auch den echt Deutschen Nahmen der Sache hin.

Grätz den 2. März 1796.

Michael Kunitsch,
der Verfasser.

In=

Inhalt
des
ersten Theiles.

Erster Abschnitt.

Theorie oder allgemeine Lehrbegriffe der Schreibart und des Styles überhaupt.

Seite.

Sprache, Schrift, Mittheilung der Gedanken. 3
Zweck der Mittheilung. —
Unterschied der Mittheilung. Vortheile der Schreibkunst. 4
Styl; dessen Arten. —
Schriftliche Aufsätze; Verschiedenheit derselben. —
Gedanken und Ausdrücke sind die Bestandtheile des Aufsatzes überhaupt. Hauptsache. Einkleidung. 5
Die Gedanken. Sie erfordern Gründlichkeit; Ordnung; gehörige Anwendung. 6
Die Ausdrücke. Reinheit des Ausdruckes. 7
Bestimmtheit des Ausdruckes; Deutlichkeit. 9
Kürze und Bündigkeit des Ausdruckes. 10

Zwey=

Zweyter Abschnitt.

Seite.

Vom Privat-Geschäftsstyle oder von der Schreibart der Geschäfts-Aufsätze des bürgerl. Lebens. 11
Ursprüngliche Veranlassung zu schriftlichen Aufsätzen; Entstehung derselben. —
Zweck; Nutzen; Verschiedenheit der schriftlichen Aufsätze im gesellschaftlichen Leben; Nothwendigkeit derselben. 12

Dritter Abschnitt.

Geschäfts-Aufsätze des bürgerlichen Lebens. 14

Erstes Capitel.

Quittungen.

Erklärungen und Regeln. —

Practische Beyspiele.

1. Quittung eines Kanzellisten über erhaltene Besoldung aus dem Kammeral-Zahlamte. 16
2. = eines Stadtlehrers über erhaltene Besoldung aus der Stadt-Casse. —
3. = eines Meßners über empfangene Jahres-Besoldung aus der Kirchen-Casse. —
4. = eines aus dem Religions-Fonde besoldeten Geistlichen über seinen monathlichen Gehalt. 17
5. = eines pensionirten Geistlichen über erhobene monathliche Pension. —
6. = über empfangene Interessen. 18
7. = eines Tischlermeisters über erhobene Interessen. —
8. = über empfangene Interessen aus dem k. k. Banko. 19
9. = über empfangenen Hauszins. —

10.

Seite.

10. Quittung der Katharina N. Stadthebamme, über empfangene vierteljährige Besoldung aus der Stadt-Casse. 19
11. = des N. N. über empfangenen halbjährigen Pachtschilling. 20
12. = des N. N. Zimmermeisters, über empfangenes Geld für accordirte Arbeit. —
13. = des N. N. bürgerlichen Weinhändlers über empfangene Bezahlung für gelieferte Weine. 21
14. = des N. N. bürgerlichen Sattlermeisters, über empfangene Abschlagszahlung. —
15. = der Elisabeth N. pensionirten Wittwe, über empfangene Pension. 22
16. = über empfangene Interessen von einem bey den Landesständen anliegenden Capital. —

Verzichts-Quittungen.

Erklärung und Regeln. 23

Practische Beyspiele.

1. Verzichts-Quittung des N. N. über empfangene Erbportion. —
2. = = des N. N. über empfangene Rückzahlung einer intabulirten Schuld. 24

Zweytes Capitel.

Empfangscheine oder Recepisse.

Erklärungen und Regeln. 25

Practische Beyspiele.

1. Empfangschein des Herrn N. N. über das vom Herrn Unter-Lieutenant N. N. zur Abgabe an seinen Kostherrn empfangene Geld. 26
2. = des N. N. über ein versiegeltes Schreiben. —
3. = des N. N. über empfangenes Kostgeld für einen Studenten. 27

Seite.

4. Empfangschein des Amtsschreibers N. N. über ein versiegeltes Packet Schriften. 27
5. = des N. N. über einen versiegelten Koffer. —
6. = des N. N. — — über in Verwahrung gegebene Prätiosen. 28
7. = des Herrn N. N. in Abwesenheit seines Bruders N. N. über erhaltene Uhr. —
8. = des N. N. über einen Wechsel. —
9. = des Aloys N. bürgerlichen Handelsmannes über eine landschaftliche Domestical-Obligation. 29
10. = über ein vom k. k. Postamte erhaltenes reccomendirtes Schreiben. —
Anmerkung. —

Drittes Capitel.

Reverse oder Verzichtscheine; Weiberzichte.

Erklärungen und Regeln. 30

Practische Beyspiele.

1. Revers des Gastwirthes und Hausinhabers N. N. über die seinem Nachbar bewilligte Ausbrechung zweyer Fenster. 31
2. Gegen-Revers des Nachbars Andreas N. bürgerlichen Uhrmachers, für die zugestandene Ausbrechung zweyer Fenster. 32
3. Verzichtschein des N. N. bürgerlichen Bäckers und Hauseigenthümers wegen Aufführung des Dachstuhles auf des Nachbars Mauer. 33
4. = des Herrn N. N. wegen aufgeführter Gartenmauer. —
5. = des Herrn Joseph N. bürgerlichen Seidenzeug-Händlers, auf sein Haus wegen Entrichtung eines höheren Zol-

Seite.

les für unbestimmt erklärte. — Stück Seidenzeuge. 34

Anmerkung. 35

Weiberverzichte.

Erklärungen. —

Practische Beyspiele.

1. Verzichtschein einer verheiratheten Frau wegen ihres Mannes, der unter Verrechnung stehet. 36

2. = wegen einer Pension. 37

Anmerkung. —

Practisches Beyspiel. 38

Viertes Capitel.

Frachtbriefe. Mauthbriefe.

Frachtbriefe. Erklärungen und Regeln. —

Practische Beyspiele.

1. Ein Frachtbrief über eine Kiste mit 3 1/4 Ztr. Kaffeh an Herrn Friedrich B... in W... lautend. 39

2. Frachtbrief über eine Kiste mit 4 Kronleuchtern an Herrn Eberhard v. F... in Wien lautend. —

3. = zu 20 Säcken mit 80 Ztr. Sommer-Wolle an Herrn Eduard R... in K... 40

4. = mit welchem 12 Stück Tuch überschicket werden. —

5. = über einen Ballen Baumwolle mit 4 1/2 Ztr. 41

Mauthbriefe.

Erklärung. —

Practische Beyspiele.

1. Mauthbrief über ein Kistel mit Wiener Porzellan; und eine Schachtel mit einer Pohlnischen Mütze. 42

2. = Mauthbrief über einen Verschlag mit gebundenen Büchern. —

Seite.
3. Mauthbrief über eine Kiste mit Zucker. 42

Fünftes Capitel.

Auszügel oder Conto.

Erklärungen und Regeln. 43

Practische Beyspiele.

1. Conto des Thomas W... bürgerlichen Schneidermeisters, über die dem Andreas P... bürgerlichen Drechsler, verfertigte Arbeit. 45
2. = des Sebastian K... bürgerlichen Schuhmachers, über die dem Lorenz B... bürgerlichen Schneidermeister, gelieferten Schuhmacher=Arbeiten. 47
3. = des Schlössers Rudolph H... über die verfertigten Schlösserwaaren für den Herrn Cajetan A... bürgerlichen Handelsmann. 48
4. = des Schmids Georg N... über die dem bürgerlichen Gastwirthe Jos. L... gemachten Arbeiten. 49
5. = eines Wagners. 50
6. = des Tischlers Johann E... über gelieferte Arbeiten für den Herrn Bernhard S... bürgerlichen Rothgärber (Lederer.) 51
7. = des Herrn Leopold R... bürgerlichen Sattlermeisters, der für den Hrn. Anton K... verfertigten Arbeiten. 52
8. = des Herrn Adam D... bürgerlichen Handelsmannes, für den Herrn Aloys v. P... 53
9. Apothekers=Conto. 54
10. Verzeichniß eines Fleischers. 55
11. Rechnung eines Gastwirthes. 56

Anmerkung. —

Sechs.

Seite.

Sechstes Capitel.

Zeugnisse.

Erklärungen und Regeln. 57

Erste Gattung.

Zeugnisse über die Eigenschaften der Personen. —
1. Zeugniß des N. N. Amtes über die Dienstverwendung des Actuars N. N. 58
2. = der N. N. Trivialschule über die Erlernung der Lehrgegenstände eines Schülers. 59
3. Der Handelsmann N. N. in W... ertheilt seinem Buchhalter das Zeugniß seiner Verwendung. 60
4. Zeugniß, so der Graf N. N. seinem Secretär ertheilet. 61
5. Medicinisches Attest für den Cooperator N. N. bey der Pfarrkirche zu N., und Katecheten an der Pfarrschule. —

Zweyte Gattung.

Zeugnisse über Thatsachen.

Erklärungen und Regeln. 62

Practische Beyspiele.

1. Zeugniß über angethane Beschimpfung. 63
2. = des herrschaftlichen Amtmannes Ignaz K... und mehrerer Personen aus dem Dorfe N., über die durch den Dorffleischer Stephan L... und sein Eheweib dem Leinwebermeister Lukas O... öffentlich zugefügte grobe Mißhandlung. 64
3. = daß Herr Franz N. am beschuldigten Orte nicht gewesen ist, von mehreren Personen ausgestellt. 66
4. = wegen einer gefänglich eingezogenen Dienstmagd. —

Siebentes Capitel.

Dienstbothen-Entlaßscheine.

Erklärungen und Regeln. 67

Seite.

Practische Beyspiele.

1. Einem Stubenmädchen ertheiltes Zeugniß 68
2. Zeugniß einer Köchinn. —
3. Abschiedszeugniß eines Livre-Bedienten. 69
4. Entlaßschein eines Hausknechtes. —
5. = eines Kutschers. 70

Achtes Capitel.

Taufscheine.

Erklärung und Regeln. —
Beyspiel eines Taufscheines. 71

Neuntes Capitel.

Verkünd-oder Erledigungsscheine.

Erklärung. 72
Beyspiel. —

Zehntes Capitel.

Copulations- oder Trauscheine.

Erklärungen und Regeln. 73

Erste Gattung.

Copulationsscheine für Brautleute, welche außer der Pfarre getrauet werden. —
Beyspiel. 74
Anmerkung. —

Zweyte Gattung.

Copulationsscheine über die wirklich vollzogene Trauung. 75
Beyspiel. —
Anmerkung. 76

Eilftes Capitel.

Todtenscheine.

Erklärungen und Regeln. —
Beyspiel. 77

Zwölftes Capitel.

Lehrbriefe.

Erklärung und Regeln. —

Erste

Seite.

Erste Gattung.

Lehrbriefe für Künste, welche nicht zunftmäßig sind.

Erklärung und Regeln. 78

Beyspiel. —

Zweyte Gattung.

Lehrbriefe für zunftmäßige Handwerker und Künstler.

Erklärungen und Regeln. 80

Beyspiel. Lehrbrief eines Maurergesellen. 81

Dreyzehntes Capitel.

Handwerkskundschaften.

Erklärungen und Regeln. 82

Beyspiel. Kundschaft eines Schneidergesellen. 83

Vierzehntes Capitel.

Schuldbriefe und Obligationen.

Erklärungen und Regeln. 84

Practische Beyspiele.

1. Schuldbrief über 1500 fl., mit Verschreibung eines Meierhofes, und der dazu gehörigen Grundstücke als reale Hypothek. 86

2. = ohne Special-Hypothek mit Verpfändung des sämmtlichen Vermögens. 87

3. = über 150 fl. ohne Specialhypothek, mit Verschreibung aller Habe. 88

4. = über 800 fl. mit Einhändigung eines Pfandes. 89

5. = über 200 fl. mit Bürgschaftsleistung wegen Mangel einer Specialhypothek 90

6. = für empfangene Waaren. 92

7. Schuldschein über 400 fl. in Conventions-Münze. —

8. = über eine kleine Summe Geldes auf kurze Zeit. —

Seite.

Fünfzehntes Capitel.

Cautions-Instrumente oder Bürgschaftsscheine.

Erklärungen und Regeln. 93

Practische Beyspiele.

1. Bürgschafts-Instrument für eine Wechselschuld pr. 1000 fl. 95
2. Bürgschaftsschein eines Wirthschaftsmannes für einen Verwandten wegen 400 fl. 96
3. Bürgschaftsleistung einer Wittwe für 3600 fl. Schuld des Herrn N. N. 97
4. Bürgschaft für einen Cassier, der eine Caution erlegen soll. 98
5. Gegenversicherungsschein eines Schuldners an seinen Bürgen. 99

Sechzehntes Capitel.

Schenkungsschriften.

Erklärungen und Regeln. 100

Practische Beyspiele.

1. Schenkungsbrief über ein Grundstück. 102
2. Schenkungsschrift über einen Garten sammt Gartenhaus. —
3. Schenkungs-Instrument über eine ständische Obligation von 1000 fl. 103

Siebenzehntes Capitel.

Cessionen oder Ueberlassungsschriften.

Erklärungen und Regeln. 104

Practische Beyspiele.

1. Ueberlassung einer verfallenen Schuldverschreibung zur Einhebung, wegen kränklichen Umständen. 105
2. " einer Schuldverschreibung wegen die Eincassierung verhindernder Geschäfte, gegen Befriedigung. 106

3.

Seite.

3. Cession einer Frau, betreffend eine ihr zukommende Erbschaft, an ihren dürftigen Vetter, wegen ihrer eigenen guten Glücksumstände. 106

Achtzehntes Capitel.

Charta bianca.

Erklärung sammt Beyspiel. 108

Neunzehntes Capitel.

Stiftungsbriefe oder Stiftungsurkunden.

Erklärungen und Regeln. 109

Beyspiel. Stiftungsurkunde auf zwey Messen, und zwar nur durch eine mündliche Anordnung des Stifters. —

Zwanzigstes Capitel.

Vollmachten.

Erklärungen und Regeln. 110

Practische Beyspiele.

1. Vollmacht an einen Advocaten als Bestellten zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten. 113
2. = für den Herrn N. N. — —, zur Eintreibung einer Schuldforderung. —
3. = in Betreff einer Erbschaft. 114

Ein und zwanzigstes Capitel.

Wechselbriefe.

Erklärungen und Regeln. 115

Practische Beyspiele.

1. Ein Sola (oder einzelner) Wechselbrief. 119
   Anmerkung. —
2. Eigener Wechselbrief von einem andern. —
3. Ein Jahrmarkt=Wechsel. 120
4. Wechselbrief a Vista, oder auf Sicht. —

Seite.
5. Wechselbrief a dato oder vom Tage der Ausstellung. 120
6. Wechselbrief a uso (nach Gebrauch.) 121
7. Prima, secunda, Wechselbrief. —
8. Retour- oder Rückwechselbrief. 122
9. Girirter Wechselbrief. —
10. Trockener Wechselbrief. 124

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Assignationen oder Anweisungen.

Erklärungen und Regeln. 125

Practische Beyspiele.

1. Anweisung an einen Kaufmann in Linz zur Auszahlung 700 fl. an Herrn N. N. in Wien. 126
2. Anweisung des Kornhändlers Johann N., an den Müllermeister Joseph N. in E. zur Auszahlung von 150 fl. dem Zimmermeister Gregor N. 127
3. = des Grafen N. an seinen Rentmeister, dem Galanterietischler Anton N. 270 fl. auszuzahlen. —
4. = an einen Kaufmann, zur Verabfolgung fünf Stück Holländischer Tücher. —

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von Contracten oder Verträgen überhaupt.

Erklärungen und allgemeine Grundsätze. 128
Bestandtheile eines jeden Contractes überhaupt, und äußerliche Form desselben. 131

Vier und zwanzigstes Capitel.

Kaufcontracte oder Kaufbriefe.

Erklärungen und Regeln. 132

Practische Beyspiele.

1. Kaufcontract über ein Haus, mit Erlegung des ganzen Kaufschillinges. 133

Seite.

2. Kaufcontract über ein bürgerliches Haus sammt daran haftender Schuhmachers-Gerechtigkeit mit Erlegung des halben Kaufschillinges sogleich, und der andern Hälfte in Fristen. 134
Anmerkung. 136

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Mieth-Contracte.

Erklärungen und Regeln. —

Practische Beyspiele.

1. Miethcontract zwischen der Frau Anna N., und dem Herrn N., über ein Quartier auf 4 Jahre. 137
2. " zwischen dem Herrn N. N. Hauseigenthümer, und dem Herrn N. N. Spezereyhändler, über ein Gewölb und einen Keller. 139

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Pacht-Contracte.

Erklärungen und Regeln. 140

Practisches Beyspiel.

Pacht-Contract zwischen einem Grafen und einem Verwalter, betreffend das gräfliche N. Gut. 142
Anmerkung. 144

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Tausch-Contracte.

Erklärungen und Regeln. —

Practische Beyspiele.

1. Contract eines Wirthes mit einem Fleischer, wegen Vertauschung ihrer Häuser. 145
2. = des Grundbesitzers Albert D..., mit dem Bauer Georg Huebmann wegen Austauschung eines Ackers gegen eine Wiese. 147

Acht

Seite.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Bau-Contracte.

Erklärungen und Regeln. 148

Practische Beyspiele.

1. Bauvertrag über ein neues Haus. 150
2. Vertrag eines Gastwirthes mit einem Zimmermeister, wegen Verfertigung eines neuen Dachstuhles auf den vorderen Tract seines Gasthauses; und wegen Errichtung eines großen Wagenschoppens samt Heuboden. 151

Neun und zwanzigstes Capitel.

Gesellschaftsverträge oder Handlungs-Contracte.

Erklärungen und Grundsätze. 154

Practische Beyspiele.

1. Vertrag zwischen zwey Zeughändlern, welche in Compagnie (Gesellschaft) treten. 156
2. Handlungsvertrag zwischen mehreren Kaufleuten, um mit verschiedenen erbländischen Waaren einen Ausfuhrhandel zu eröffnen. 158

Dreyßigstes Capitel.

Ehe- (oder Heiraths-) Contracte, oder Heirathsbriefe.

Erklärungen und Regeln. 160

Practische Beyspiele.

1. Ein bürgerlicher Ehe-Contract. 162
2. Ein anderer bürgerlicher Ehevertrag. 163

Ein und dreyßigstes Capitel.

Andere im bürgerlichen Leben vorkommende Verträge in Beyspielen gegeben.

1. Scheidungsvertrag, wodurch Handelsleute aus der Handlungs-Compagnie treten. 165

Seite.
2. Bestallungsvertrag mit einem Advocaten. 167
3. = eines Kaufmannes mit einem Handlungsdiener. 168
4. Lehrcontract. 170

Zwey und dreyßigstes Capitel.

Aufkündigungen.

Erklärungen und Regeln. 171

Practische Beyspiele.

1. Aufkündigung einer Wohnung von dem Miethmann an den Hauseigenthümer. 172
2. = einer Wohnung von dem Hauseigenthümer an den Miethmann. 173
3. = einer contractmäßigen Wohnung von der Miethfrau an den Hausherrn. —
4. = eines Bestandwirthes an den Eigenthümer des Gasthofes. 174
5. = eines Gläubigers an seinen Schuldner. —
6. = einer Obligation. 175
7. = eines Pachtcontractes von dem Pachter. —
8. Anmeldung eines Pachters bey dem Gutsherrn, um weitere Ausdehnung der Pachtzeit nach Endigung des Contractes. —

Drey und dreyßigstes Capitel.

Testamente und Codicille.

Testamente.

Erklärungen und Regeln sammt Beyspielen. 176
1. Beyspiel eines durch den Erb-Lasser eigenhändig geschriebenen Testamentes. 180
2. = eines Testamentes, so der Erblasser durch andere, in seiner und der Zeugen Gegenwart abfassen läßt. 182
Anmerkung. 184
Beyspiel. 185

Codicille.

Erklärung und Regeln. 187

Bey-

Seite.
Beyspiel eines Codicills nach verfertigtem Testamente. 187

Zweyter Theil.

Erstes Capitel.

Mortifications- oder Tilgungsscheine.

Erklärung und Regeln, sammt einem Beyspiele. 191

Zweytes Capitel.

Vergleichsschriften.

Erklärungen und Regeln. 192

Practische Beyspiele.

1. Vergleichsinstrument zwischen dem Herrn Felix N. Büchsenschmid, als Gläubiger; und dem Herrn Raimund N., bürgerlichen Gürtler, als Schuldner. 193

Drittes Capitel.

Oeffentliche Nachrichten.

Erklärungen und Regeln. 194

Practische Beyspiele.

1. Nachricht wegen eines zu verkaufenden Hauses sammt Garten. —
2. = von einem zu verlassenden Quartier. 195
3. = wegen Ueberlassung eines Wirthshauses und Meierhofes in die Pachtung. —
4. = von einer Geräthschaften-Licitation. —

Viertes Capitel.

Erklärungen oder Aeußerungen. 196

Practische Beyspiele.

1. Erklärung eines Käufers in Betreff eines Hauskaufes. —

2.

Seite.

2. Erklärung eines Ehemannes in Betreff des Heirathscontractes. 197

Fünftes Capitel.

Erbserklärungen.

Beyspiel einer Erbserklärung, wenn ein Testament bestehet. 198

Erbserklärung, wenn kein Testament bestehet. —

Sechstes Capitel.

Todterklärungs-Gesuche. 199

Beyspiel. 201

Siebentes Capitel.

Erstreckungsgesuche. —

Beyspiel. 202

Achtes Capitel.

Grundbuchsauszüge. —

Beyspiel. 203

Neuntes Capitel.

Gerichtliche Aufkündigungen. 204

Beyspiel. —

Zehntes Capitel.

Gesuche, und Aufforderungen, in Beyspielen.

1. Gesuch um Concurseröffnung über einen Verschuldeten. 205
2. Aufforderungsgesuch wegen einer vorgeblichen Schuld. 206
3. Intabulirungsgesuch. 207
4. Gesuch eines Gläubigers um Erlangung einer Execution, da der verklagte und verurtheilte Schuldner nicht bezahlen will. —

Eilftes Capitel.

Speciesfacta, oder Thatsbeschreibungen. 208

Beyspiel. —

Seite.

Zwölftes Capitel.

Anzeigen. 209
Beyspiel. —

Dreyzehntes Capitel.

Berichte oder Relationen.

Erklärungen und Regeln. 210

Practische Beyspiele.

1. Bericht des herrschaftlichen Meiers an den Verwalter, über entstandene Viehseuche. 211
2. = an die Herrschaft wegen vorgenommener Verpachtung eines Meierhofes. 212

Vierzehntes Capitel.

Bittschriften.

Erklärungen und Regeln. 213

Practische Beyspiele.

1. Bittschrift einer Wittwe um Pension. 217
2. = einer Wittwe an die Landesstelle um Begleitung ihres Pensionsgesuches an Se Majestät. 218
3. = eines Zeugschmidgesellen an den Magistrat, um Verleihung des Bürgerrechtes, und des Meisterrechtes. 219
4. = eines Bestandmüllers an den Stadtmagistrat zu N., um Erlaubniß zur Erbauung einer Mahlmühle. 220
5. = eines Bauers an das Kreisamt, um die Loslassung seines Sohnes vom Soldatenstande zu erwirken. 221
6. = des Pupillen N N., Hutmachergesellen, an den Stadtmagistrat um Nachsicht des Alters; und Einantwortung seines Vermögens. 222
7. = der Mündel (Pupillinn) Agatha gebornen N., verehlichten N., an ihre Obervormundschaft um Ertheilung der Großjährigkeitserklärung mit Nachsicht der Taxen. 224

Seite.

8. Bittschrift zweyer Verlobten an das Kreisamt, um Befreyung vom zweyten und dritten Aufgebothe. 225
9. = eines Lehrers an das Kreisamt, um Verleihung der erledigten Lehrersstelle in N. 227
10. = des Schulgehülfen N. N., an die Herrschaft N., als Patron der Schule in N., um ihn zu der erledigten Lehrersstelle daselbst dem Kreisamte in Vorschlag zu bringen. 228
11. = um ein Stipendium. 230
12. = eines Landschullehrers an das Kreisamt, um Entlassung von seinem Schuldienste; und um ein Zeugniß seiner Verwendung. 231
13. = eines provisorisch angestellten Landschullehrers an das Kreisamt, um Bestätigung in seinem Lehramte. 232
14. = eines Landschulmeisters an das Kreisamt um Beygebung eines Schulgehülfen gegen seine eigene Bezahlung. 233
15. = eines Triviallehrers an das Kreisamt, um Bewilligung unentgeltlicher Schulbücher für arme Schüler. 234
16. = einer Wittwe an die Landesstände, um einen Unterstützungsbeytrag für ihren Sohn, der ein Normalschüler ist. 235
17. = an das bischöfliche Ordinariat, um Erlaubniß an den von der Kirche verordneten Fasttagen Fleischspeisen genießen zu dürfen. 236
18. = eines Vorstadtfleischers zu N—, an die hohe Landesstelle, um Ertheilung der Erlaubniß, das Fleisch so wie von je her um die nähmliche Taxe, wie die Stadtfleischer ausschrotten zu dürfen. 238

Fünf-

Seite.

Fünfzehntes Capitel.

Ueberschläge.

Erklärung. 242

Practisches Beyspiel. 244

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Theorie

oder

allgemeine Lehrbegriffe der Schreibart und des Styles überhaupt.

Sprache, Schrift, Mittheilung der Gedanken.

So wie wir unsere Gedanken und Empfindungen durch die Sprache einander offenbaren, eben so theilen wir sie einander durch die **Schrift** mit. Erstere ist hörbarer, letztere sichtbarer Ausdruck unserer Vorstellungen.

Zweck der Mittheilung.

Beyde Arten der Mittheilung haben Einerley zum Zwecke, die nothwendige wechselseitige Verständlichkeit des gesellschaftlichen Menschen, der da wirken muß. Wie könnte er das, wäre er nicht vermögend, seine Gedanken Andern mitzutheilen, und würde er nicht verstanden?

Unterschied der Mittheilung. Vortheile der Schreibekunst.

Der Unterschied dieser zweyfachen Mittheilung ist in den Wirkungen und Folgen merkwürdig; er ist wichtig. Die mündliche Rede verschwindet in der Luft, wird vergessen; unsere schriftlich ausgedrückten Gedanken können aufbehalten, und nach langer Zeit wieder erneuert, können der Vergessenheit entrissen werden. Durch die mündliche Rede können wir nur mit gegenwärtigen Personen uns unterhalten, und Geschäfte abthun; aber durch die Schrift unterreden wir uns mit Abwesenden eben so gut, besorgen unsere Geschäfte in der weitesten Ferne, als wären wir selbst persönlich zugegen. — Wichtige, unschätzbare Vortheile der **Schreibkunde**!

Styl; dessen Arten.

Diese Vortheile recht mit Nutzen zu genießen, muß man im Stande seyn, seine Gedanken schriftlich so vorzutragen, daß man richtig, vollständig und gewiß verstanden werde; man muß die Kunst besitzen, seine Gedanken schriftlich gut auszudrücken. Die ist **Schreibart** überhaupt, oder **Styl**. Wie es nuß mehrere Arten der Gegenstände gibt, worüber man sich schriftlich auszudrücken hat, so sind auch mehn rere Arten des Styles: **Briefstyl**, **Geschäftsstyl**, **Theaterstyl**, **poetischer Syl**, **Kirchenstyl**, u. s. f.

Schriftliche Aufsätze; Verschiedenheit derselben.

Die über einen Gegenstand verfaßte Schrift heißt überhaupt ein **schriftlicher Aufsatz**. Die Aufsätze sind

sind entweder Geschäftsaufsätze (öffentliche und private) oder andere; je nachdem es die Gegenstände sind, darüber sie verfaßt werden. — Man muß sich einer guten Schreibart oder eines guten Styles befleißigen, so wird der schriftliche Aufsatz gut seyn.

Gedanken und Ausdrücke sind die Bestandtheile des Aufsatzes überhaupt. Hauptsache. Einkleidung.

Da nun ein schriftlicher Aufsatz nichts anders ist, als ein Vortrag oder eine Mittheilung der Gedanken durch niedergeschriebene Worte, so sind bey dem Aufsatze überhaupt die **Gedanken**, und die **Ausdrücke** zu betrachten.

Die Gedanken sind die **Hauptsache** eines jeden Aufsatzes; sie sind der **Grund** oder die **Sache** selbst. Die Ausdrücke sind die **Einkleidung**. Die Art sich auszudrücken ist bey verschiedenen Personen auch sehr verschieden. Es würde ein wahres Phänomen seyn, wenn mehrere Personen über einen Gegenstand einen ganz gleichen Aufsatz, der in den Gedanken und Ausdrücken völlig übereinstimmig wäre, verfasseten. Diese Verschiedenheit in den Aufsätzen und im schriftlichen Ausdrucke rührt von der mannigfaltigen Art der Vorstellungen, und von der verschiedenen Weise zu urtheilen her. Jeder Mensch hat seine eigene Art zu denken und zu urtheilen. Dazu gibt noch die wortreiche Deutsche Sprache die mehrerley Ausdrücke, und verschiedenen Benennungen von einer Sache. Die Einkleidung ist daher bey den meisten Aufsätzen willkührlich, besonders in allen Briefen. Es gibt aber

Geschäftsaufsätze, bey denen gewisse Formen und Ausdrücke bestimmt sind, welche jederzeit beobachtet werden müssen.

Die Gedanken. Sie erfordern Gründlichkeit; Ordnung; gehörige Anwendung.

Die Gedanken sind die Begriffe und Vorstellungen, die wir uns von Dingen machen; die Urtheile; und die aus denselben entstehenden Schlüsse. — Wer nicht deutliche Begriffe von einer Sache hat, der wird unrichtig urtheilen, und falsch schließen. Man suche sich also deutliche Begriffe von dem Gegenstande zu machen, welchen man schriftlich bearbeiten will. Dann wird man richtige Urtheile fällen, und richtige Schlüsse machen. Dieß setzt freylich Vernunftlehre voraus. Allein man muß eben nicht Logik studirt haben, um einen guten Aufsatz zu verfassen. Es wäre in der That traurig, wenn sonst niemand, als der studirte Logiker, einen richtigen Aufsatz zu entwerfen im Stande wäre. Der unstudirte Bürger, der Handwerksmann, der Landmann, und so viele Menschen aus den niederen Ständen würden übel daran seyn. Diesen sey es zum Troste gesagt, daß gesunde Vernunft, Erfahrung, und richtige Kenntniß der Dinge den Mangel jenes Studiums ersetzen; und diese kann der gemeinste Mann besitzen, wenn er anders die ihm von Gott verliehene Gabe der Vernunft anwendet. Wird damit eine einfache, leichte, passende Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen verbunden, so ist er auch im Stande, seine Gedanken ordentlich vorzutragen, und die bey seinen Geschäften vorkommenden Aufsätze sich selbst zu machen.

Hat

Hat man von der Sache, die man schriftlich behandeln soll, deutliche Begriffe erlangt, so schreibe man seine Gedanken so nieder, daß sie mit den richtigen Vorstellungen übereinstimmen; und wo etwas zu beweisen ist, da führe man wahrhafte Gründe und Beweise an: so hat der Aufsatz die erforderliche Gründlichkeit.

Die Ordnung der Gedanken wird beobachtet, wenn man die Sachen eine nach der andern so vorträgt, wie sie auf einander folgen. Man muß nichts unter einander werfen; nicht bald von diesem, bald von jenem anfangen. Was im Anfange stehen soll, muß nicht in die Mitte, oder ans Ende gesetzet werden; und so umgekehrt. Dabey muß man immer die Zeitrechnung beobachten, und was zuerst geschehen ist, auch zuerst vortragen. Je genauer man den Umstand nach der Zeit, so wie er sich zugetragen hat, erzählet, desto leichter wird es der Leser verstehen.

Die gehörige Anwendung der Gedanken bestehet endlich darin, daß sie bloß zur Sache gehörig seyn sollen. Man muß von dem Hauptgedanken oder der Hauptsache nicht auf unnöthige Nebendinge abgehen, sondern sich bloß an das halten, wovon die Rede ist; man muß in den Aufsatz nicht Dinge hineinmischen, die nicht dazu gehören.

Die Ausdrücke.

Reinheit des Ausdruckes.

Ausdrücke sind die Wörter, Redensarten, Sätze und Perioden, mit welchen wir unsere Gedanken vortragen, in die wir sie einkleiden.

Um die Reinheit des Ausdruckes zu erreichen, muß man

1. Die Provinzialismen vermeiden. Das sind Wörter und Redensarten, welche jede einzelne Provinz, jede besondere Gegend, ja fast jede Stadt in Deutschland eigenthümlich hat. Sie weichen von der hochdeutschen Sprache so weit ab, daß derjenige, welcher rein deutsch spricht, sie nicht verstehen kann.

2. Muß man fremde Wörter vermeiden. Es ist lächerlich, seinen Aufsatz mit Nahmen und Wörtern aus fremden Sprachen vollzupfropfen, und höchst überflüssig, da die Deutsche Sprache wortreich genug ist, jede Sache mit ihrem eigenthümlichen Nahmen zu bezeichnen. Fremde Wörter hindern auch die Verständlichkeit. Ein großer Theil der Menschen versteht solche nicht. Warum soll man also embrassiren statt umarmen, elegant statt zierlich, Expensen statt Ausgaben, distrahiren statt zerstreuen, defendiren statt vertheidigen, dependiren statt abhängen, assistiren statt beystehen, u. d. gl. schreiben?

Jedoch müssen solche fremde Wörter, welche durch einen langen Gebrauch allgemein im Gange sind, und gleichsam das Deutsche Bürgerrecht erlangt haben, beybehalten werden, z. B. Litteratur, Publicum, Patriot, Secretär u. m. a.

3. Muß man schlechtdeutsche Wörter nicht gebrauchen, z. B. anlegen für ankleiden, anfrimen für bestellen, ausgreinen für auszanken, ausrichten für verläumden, Inleut für Einwohner, dumper für dunkel finster, Freythof für Kirchhof, Krallen für Klauen, selchen für räuchern, der

Bu-

Buckel für der Rücken, Stänkerey für Raufhändel, und viele andere.

Bestimmtheit des Ausdruckes; Deutlichkeit.

Ist der Aufsatz in solchen Worten verfaßt, welche gerade das Nähmliche, nicht mehr, auch nicht weniger sagen, als gesagt werden soll; dabey der Leser nur einen einzigen und eben denselben Gegenstand verstehen kann, von welchem die Rede ist, so ist er bestimmt; und eben daher auch deutlich.

Bestimmtheit und Deutlichkeit dem Ausdrucke zu geben, vermeide man: 1. Alle Wörter, welche dunkel und unverständlich sind, als die neugemachten selbsterfundenen Wörter, z. B. Tadelchen statt ein kleiner Tadel, mutterfadennackend, Beyhaspel, Mordschade; die veralteten Wörter, welche aus dem Gebrauche gekommen sind, z. B. beginnen, klimmen, kneifen, kneipen, Sippschaft; die Wörter und Ausdrücke, welche außer der Sprache des gesitteten Umganges zwar bekannt, aber in derselben nicht üblich sind, z. B. klöhnen, placken, mausen, Mauserey, pfiffig, es ist gäng und gäbe. Gott hab ihn selig, u. d. gl.

2. Die Zweydeutigkeiten. Diese entstehen durch unrichtige Schreibart der gleich und ähnlich lautenden Wörter von verschiedener Bedeutung, z. B. der Kreis, Umfang, Zirkel, und der Greis, ein alter Mann; durch Verwechselung der Wörter, welche nicht völlig Einerley bedeuten, z. B. essen, sich sättigen, selbst genießen, und speisen, andere satt machen; und durch den Gebrauch solcher Redensarten,

ten, welche in sich selbst zweyerley Sinn haben, oder wenn man sie umbestimmt ausdrückt, z. B. Die Engländer haben die Franzosen zur See geschlagen. Hier ist es undeutlich, ob die Engländer von den Franzosen, oder die Franzosen von den Engländern sind geschlagen worden. Daher muß der Satz entweder in die leidende Abwandlungsform gesetzet werden: Die Franzosen sind von den Engländern zur See geschlagen worden; oder es muß demselben eine andere Sprachwendung gegeben werden, z. B. Die Engländer haben über die Franzosen einen Sieg zur See erfochten.

Zu den Zweydeutigkeiten gehören noch die poetischen, bildlichen oder geblümten Ausdrücke, da nähmlich einer Idee der Nahme einer andern gegeben wird, mit welcher sie eine Aehnlichkeit hat. Z. B. Der Frühling des Lebens, statt die Jugend; das junge Jahr, statt der Frühling.

Kürze und Bündigkeit des Ausdruckes.

Ein Aufsäß, welcher kurz verfaßt ist, und doch alles enthält, was von dem abgehandelten Gegenstande nothwendig zu sagen war, hat einen viel größeren Werth als ein langer, gedehnter Aufsatz. Wer die Kunst versteht, sich kurz auszudrücken, ersparet Zeit, Raum des Papieres, erleichtert sich die Arbeit, nnd hat dabey den Vortheil, daß man seine Schrift lieber lieset und leichter verstehet: da hingegen lange Aufsätze durch ihre Weitläufigkeit die Deutlichkeit und Verständlichkrit oft erschweren, oder wenigstens Unlust erwecken, und nicht selten ihren Zweck verfehlen.

Da=

Damit der Aufsatz kurz, und doch vollständig ausfalle, muß man alles Ueberflüssige, zur Sache nicht Gehörige, alle unnöthigen Wiederhohlungen, überflüssige Eingänge und Schlußformeln vermeiden. Man muß sich bloß an die Hauptsache halten, und von dieser das Nothwendige so kurz und bündig als möglich sagen. Doch muß der Kürze wegen nichts Wesentliches ausgelassen werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom Privat-Geschäftsstyle;

oder

von der Schreibart der Geschäfts-Aufsätze des bürgerlichen Lebens.

Ursprüngliche Veranlassung zu schriftlichen Aufsätzen; Entstehung derselben.

Mit der Vermehrung und Cultur der Menschen vermehrten sich auch ihre Bedürfnisse. Sie waren nicht mehr mit dem, was sie hatten und von ihren Feldern erzeugten, zufrieden, und konnten es zum Theile auch nicht seyn. Sie hatten die Erzeugnisse anderer Länder und Gegenden nöthig. Der Hang zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen brachte noch mehr Bedürfnisse hervor. Durch diese wurde der Handel, welcher schon wegen der Befriedigung

der nothwendigen Bedürfnisse unentbehrlich geworden war, vermehrt, er wurde immer mannigfaltiger, immer ausgebreiteter. Der wechselseitigen Geschäfte und Verrichtungen wurden unter den gesellschaftlichen Menschen immer mehrere und mannigfaltigere. Eigenliebe und Habsucht trieb manchen an, andere zu bevortheilen; oft suchte einer seinen Nutzen durch den Schaden des andern zu befördern. Die Menschen mußten daher auf Mittel bedacht seyn, nicht nur, wie sie ihre Geschäfte erleichtern, sondern auch, wie sie sich vor Betrug und Schaden versichern könnten. Hans hatte dem Sixt Waare oder Geld zu geben, er gab es ihm. Sixt war schlau und dreist, begehrte das Nähmliche nach einiger Zeit wieder, und gab vor, daß er noch nichts empfangen hätte. Das machte Hansen aufmerksam, und wenn er ein andermahl Jemanden etwas zu geben hatte, so that er es entweder vor Zeugen, oder ließ sich ein Zeichen geben, welches die richtige Leistung der schuldigen Gebühr beweisen sollte. — So sind endlich Bescheinungen und andere Aufsätze entstanden.

Zweck; Nutzen; Verschiedenheit der schriftlichen Aufsätze im gesellschaftlichen Leben; Nothwendigkeit derselben.

Betrieb des wechselseitigen Verkehres im geselligen Leben; Beförderung und Erleichterung der Geschäfte; Vorbeugung der Vergessenheit; eigene Sicherstellung und Verwahrung vor Schaden und Nach-

theil

theil ist demnach der Zweck schriftlicher Aufsätze, und zugleich ihr Nutzen. Dieser wird erreicht, wenn sie auf die gehörige, ihrer Absicht gemäße Art verfasset werden.

Dergleichen schriftliche Aufsätze sind nun heut zu Tage unentbehrlich geworden. Denn wo ist der Künstler, wo der Kaufmann, der Handwerksmann, der Gutsbesitzer, der Beamte, der nicht in solchen Verhältnissen stünde, daß er nie in den Fall käme, mit Anderen diese oder jene Geschäfte abthun, und diesen oder jenen Schrift-Aufsatz verfassen, geben, oder nehmen zu müssen? Bald wird ein beträchtlicher Kauf geschlossen; bald ein Gut in Pacht genommen; bald treten Kaufleute in Handlungsverbindung; bald wird eine Wohnung gemiethet; es müssen Contracte ausgefertiget werden. Bald wird Geld auf Zinsen genommen; es muß eine Schuldverschreibung gegeben werden. Hier muß der Beamte den Empfang seiner Besoldung bestätigen; dort der Handwerksmann seinen Conto schreiben. Da fordert der austretende Diener das Zeugniß seiner Verwendung und Treue; dort übernimmt man für einen Andern, Geld, Briefe, oder Sachen vom Werthe, und muß einen Empfangschein dem Abgeber ausstellen. — So mannigfaltig diese und dergleichen Geschäfte im bürgerlichen Leben sind, und so häufig sie vorkommen: so verschieden und häufig sind auch die dazu erforderlichen Schriftaufsätze.

Man nennet diese Schriften Privat-Geschäftsaufsätze, weil die Geschäfte theils einzelner Privatpersonen, theils Privatgesellschaften ihr Stoff sind; und die Art und Weise, diese Aufsätze zu verfassen, heißt man daher überhaupt den **Privat-Geschäftsstyl.**

styl. In diesem Werke werden nun alle Gattungen der bürgerlichen Geschäfts-Aufsätze in besonderen Capiteln abgehandelt werden. Dabey wird alle Mahl gezeigt, ob die Einkleidung willkührlich ist, oder welche Formen vorgeschrieben, oder gewöhnlich sind.

Dritter Abschnitt.

Geschäfts-Aufsätze des bürgerlichen Lebens.

Erstes Capitel.

Quittungen, Verzichts-Quittungen.

Erklärungen und Regeln.

Eine Quittung ist eine schriftliche Urkunde, welche über einen Geldempfang gegeben wird, durch welche der Auszahler die geleistete Zahlung beweiset.

Die Quittungen werden über empfangene bestimmte Geldsummen, als fixirte (stehende, ausgemessene, laufende) Besoldungen, Auszahlungen, erhaltene Interessen, über Rückzahlung der Capitalien, auch über Realitäten ausgestellet. Ueber andere zufällige Empfänge werden nur Scheine gegeben.

Wenn die Quittungen zur Belegung der Rechnungen, (wie in Cassen) oder zur Privatsicherheit gebraucht

braucht werden, müssen sie folgende Bestandtheile haben.

1.) Sie müssen auf den classenmäßigen Stämpeln mit dem Werthe des Gegenstandes gestellt seyn. — Stämpelfrey sind aber jene Quittungen, welche über den Erhalt der Interessen von den in öffentlichen ständischen oder Staatsfonds anliegenden Capitalien gegeben werden.

2.) Muß der Betrag, welcher quittiret wird, gleich im Anfange angesetzet, und mit Worten ausgeschrieben werden.

3.) Muß bestimmt werden, was für ein Betrag es ist, wofür er ausgezahlt und quittiret wird: ob als Besoldung, oder für geleistete Arbeit, u. d. gl. Bey Besoldungen muß auch die Zeit, von welcher bis zu welcher sie läuft, genau ausgedrückt werden.

4.) Wird die Person, oder die Casse, welche auszahlet, benennet.

5.) Wird der Ort und Tag des Empfanges beygerückt, die Quittung unterschrieben und gesiegelt.

6.) Unten zur linken Hand wird der quittirte Betrag noch einmahl mit Ziffern wiederhohlet.

Aus diesem ist zu sehen, a) daß die Quittung ein beweisender Aufsatz ist. b) Daß ihre Einkleidung nicht willkührlich ist, sondern daß sie im Wesentlichen ihre bestimmte ordentliche Form hat.

Practische Beyspiele.

1. Quittung eines Kanzellisten über erhaltene Besoldung aus dem Kammeral-Zahlamte.

Quittung.

Ueber fünfzig Gulden, welche ich Unterzeichneter als meine vierteljährige Besoldung von 1ten August bis letzten October 1795 von dem k. k. vereinigten Cammeral-Zahlamte in — richtig und bar empfangen zu haben hiermit bescheinige.

Gratz den 31ten October 1795.

(L. S.) N. N.

Sage 50 fl. Kanzellist des N. Kreisamtes.

2. Eines Stadtlehrers über erhaltene Besoldung aus der Stadt-Casse.

Quittung.

Pr. fünfzehn Gulden, welche ich Unterzeichneter als meine Besoldung vom 1ten November 1795 bis letzten Jäner 1796 von dem Kammer-Amte der landesfürstlichen Stadt N. richtig und bar unter heutigem Dato empfangen habe; welches ich hiermit bestätige.

N. — den 31ten Jäner 1795.

Sage 15 fl. (L. S.)

N. N.
Schullehrer.

3. Quittung eines Meßners über empfangene Jahres-Besoldung aus der Kirchen-Casse.

Quit-

Quittung.

Ueber vierzig Gulden, welche ich Endesgefertigter von dem Herrn N. N. bestellten Kirchen-Probsten bey der Pfarrkirche zum heil. N. in N. als mein ausgemessenes jährliches Salarium, vom 1ten Jäner 1794 bis letzten December 1795 bar empfangen habe. Bescheinige hiermit. N — den 31ten December 1795.

Id est 40 fl. (L. S.)

N. N.

Meßner.

4. Quittung eines aus dem Religions-Fonde besoldeten Geistlichen über seinen monathlichen Gehalt.

Quittung.

Ueber fünf und zwanzig Gulden, welche ich Unterzeichneter von dem k. k. vereinigten Zahlamte aus dem Religions-Fonde als meinen monathlichen Gehalt pro Septembri 1796 richtig empfangen zu haben hiermit bescheinige. N— den 30ten September 1796.

Id est 25 fl. N. N.

— —

5. Quittung eines pensionirten Geistlichen über erhobene monathliche Pension.

Quittung.

Ueber sechzehn Gulden 40 kr., welche ich Endesunterfertigter als die mir aus dem Religionsfonde ausgemessene Pension für den Monath Hornung 1796 von dem k. k. vereinigten Zahlamte in N—

richtig und bar empfangen habe, welches ich hiermit bestätige.

N— den 29ten Hornung 1796.

Das ist 16 fl. 40 kr. N. N.

6. Ueber empfangene Interessen.

Quittung.

Ueber zwölf Gulden, welche mir Endesgefertigten als halbjährige Interessen vom 1ten Julius bis letzten December 1796, von dem bey dem Hochedelgebornen Herrn N. anliegenden Capital pr. 600 fl. a 4 Procent richtig und bar von demselben bezahlt worden sind. Bezeuge solches mit meiner Unterschrift und Fertigung.

Linz den letzten December 1796.

Das ist 12 fl.

(L. S.) N. N.

7. Ueber erhobene Interessen

Quittung.

Ueber vierzig Gulden, welche ich Unterschriebener von dem Wohledelgebornen Herrn N. Bräumeister allhier, von meinem bey ihm anliegenden Capital pr. 1000 fl. zu 4 Procent, als die ganzjährigen Interessen vom 12ten May 1794 bis 12ten May 1795 bar empfangen habe. Urkund dessen meine Unterschrift und Fertigung.

St. Pölten den 12ten May 1796.

Das ist 40 fl. (L. S.) N. N.

bürgerlicher Tischlermeister.

8. Ueber empfangene Interessen aus dem k. k. Banco.

Quittung.

Für achtzig Gulden, welche ich Unterzeichneter als die vom 8ten März 1795 bis 8ten März 1796 verfallenen ganzjährigen Interessen von dem im k. k. Banco laut Obligation dd. 8ten März 1793 sub Nro. 519 angelegten Capital pr. 2000 fl. aus gemeiner Stadt Wien Banco Haupt-Casse richtig und bar empfangen habe. Urkund dessen meine Unterschrift und Petschaftsfertigung. Wien den 8ten März 1796.

Das ist 40 fl.
Interessen. (L. S.) N. N.

9. Ueber empfangenen Hauszins.

Quittung.

Ueber ein hundert und dreyßig Gulden, welche ich von dem Herrn N. N. — — — — — — als den halbjährigen Zins von Georgi bis Michaelis 1796 vorhinein für die in meinem Hause in der N. Gasse Nro. — im 2ten Stocke besetzte Wohnung, welche in 5 Zimmern, 1 Kabinet, Küche, Holzlege, Keller und Boden bestehet, richtig und bar unter dem heutigen Dato empfangen habe, welches ich hiermit bezeuge.

Prag den 30ten September 1796.

Das ist 130 fl. (L. S.) N. N.
Hauszins. — — —
— — —

10. Quittung der Katharina N. Stadthebamme, über empfangene vierteljährige Besoldung aus der Stadt-Casse.

Quittung.

Pr. zwölf Gulden 30 kr., welche ich Endesunterschriebene als mein vom 1ten November 1795 bis letzten Jäner 1796 verfallenes Salarium aus der Stadt-Casse zu N— richtig empfangen zu haben hiermit bescheinige.

N— den 31ten Jäner 1796.

Katharina N.

Sage 12 fl. 30 kr. Stadt-Hebamme daselbst.

11. Quittung des N. N. über empfangenen halbjährigen Pachtschilling.

Quittung.

Daß mir Unterzeichneten Herr Augustin N. wegen meiner ihm verpachteten Grundstücke in Sommersdorf den halbjährigen, im Contracte dd. 19ten März 1795 festgesetzten Pachtschilling vom 19ten März bis 19ten August 1795 mit fünf und siebenzig Gulden unter heutigem Dato bar bezahlet hat, bestätige ich hiermit.

N— den 21ten August 1795.

Das ist 75 fl. N. N.
Pachtschilling. — —

12. Quittung des N. N. Zimmermeisters, über empfangenes Geld für accordirte Arbeit.

Quittung.

Ueber 371 fl. 49 kr. sage dreyhundert siebenzig und ein Gulden 49 kr., welche ich Endesgefertigter als das für die Verfertigung, Aufsetzung und gänzliche Herstellung des ganzen Dachstuhles auf der Pfarrkirche zum heiligen N— in N— accordirte,

te, und laut vorgelegten und von der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung in N— adjustirten und von der hohen Landesstelle begnehmigten Ueberschlag ausgewiesene Geldquantum aus der Kirchen-Casse benannter Pfarrkirche durch den hochwürdigen Herrn Dechant und Pfarrer N. N— und durch Herrn N. N— Kirchen-Probsten, unter heutigem Dato richtig und bar empfangen habe. Urkund dessen meine Nahmensunterschrift und Petschaftsfertigung.

N— den 19ten Sept. 1796.

N. N.

Das ist 371 fl. 49 kr. Zimmermeister.

13. Quittung des N. N. bürgerlichen Weinhändlers über empfangene Bezahlung für gelieferte Weine.

Quittung.

Ueber fünf hundert und sechzig Gulden, welche ich Unterzeichneter von dem Herrn Johann N. bürgerlichen Gastwirth in N —, für gelieferte Weine richtig empfangen habe. Bescheinige es hiermit.

Ofen den 3ten May 1795.

Id est 560 fl. N. N.

bürgerlicher Weinhändler.

14. Quittung des N. N. bürgerlichen Sattlermeisters, über empfangene Abschlags-Zahlung.

Quittung.

Für achthundert Gulden, welche mir Unterzeichneten der Wohledle Herr Joh. Nep. N. bürgerlicher Handelsmann allhier auf Abschlag des mir schuldigen Capitals pr. 1460 fl. laut Obligation dd.

17ten

17ten Hornung 1792, unter heutigem Dato bezahlet hat; deren richtigen Empfang ich hiermit bescheinige.

Klagenfurt den 8ten März 1794.

das ist 800 fl. N. N.

bürgerlicher Sattlermeister.

15. Quittung der Elisabeth N. pensionirten Wittwe, über empfangene Pension.

Quittung.

Ueber zwanzig fünf Gulden, welche ich Endesgefertigte als meine gnädigst ausgemessene Pension von jährlichen 100 fl., für das Quartal vom 1ten November 1794 bis letzten Jäner 1796 aus der Kammeral-Zahlamts-Casse richtig empfangen habe; welches hiermit quittire.

Id est 25 fl. N. N.

verwittwete Verpflegs-Adjunctinn.

16. Quittung über empfangene Interessen von einem bey den Landesständen anliegenden Capital.

Domestical. Nro. 1362.

Quittung.

Pr. 16 fl., sage sechzehn Gulden, welche mir Endesgefertigten von dem an mich lautenden landschaftlichen Domestical-Schuldbriefe de dato 7. März 1792, Nro. 1362, bey der ständischen Credits-Casse des Herzogthums Steyer anliegenden Capital pr. 400 fl. als die vom 7ten März 1795 bis dahin 1796 verfallenen vier prozentigen Interessen richtig und

bar

bar bezahlt worden sind. Urkund dessen meine Nahmens-Unterschrift und Fertigung.

N--- den 9ten März 1796. N. N.

Verzichts-Quittungen.

Erklärungen und Regeln.

Bey Verzichts-Quittungen aber, und solchen, welche obrigkeitlich bey der Landtafel, bey dem Magistrate oder bey der Grundherrschaft intabulirt, das ist, einverleibet werden sollen, wird statt der in andern Quittungen üblichen Form, der bey ordentlichen Urkunden gewöhnliche Styl beobachtet, und bey denen, welche zur Einverleibung gelangen sollen, auch die Clausel, daß sie da, wo gehörig, einverleibet werden können, beygesetzet. Sie erfordern auch zur Gesetzmäßigkeit die Unterschrift zweyer Zeugen.

Practische Beyspiele.

1. Verzichtsquittung des NN. über empfangene Erbportion.

Ich Endes Unterzeichneter bekenne für mich, meine Erben, und Nachkommenden, daß, nachdem meine geliebteste Frau Mutter Josepha N— geborne N—, selige, in ihrem zurückgelassenen Testamente de dato 11ten December 1790 et publ. 23ten Jäner 1791 §. 5. mir zur mütterlichen Pflichtgebühr eine Summe von fünf tausend Gulden legirt hat, ich von meinem geehrtesten Herrn Stiefvater Jakob N—, als eingesetzten Universalerben, benannte 5000 fl. zu meinen Händen richtig empfan-

pfangen habe, dergestalt, daß ich in Ansehung meines mütterlichen Erbtheiles vollständig befriediget bin, und daß ich daher an meinen geehrtesten Herrn Stiefvater, Jakob N— und an dessen Erben keinen weiteren Anspruch wegen des eben angeführten Erbtheiles machen kann. Urkund dessen habe ich diese Verzichtsquittung mit dem Rechte der Auslöschung in dem gehörigen Grundbuche eigenhändig ausgestellt, und von den erbethenen Zeugen unterfertigen lassen.

Krems den 16ten Junius 1791.

N. N.
als Zeuge. (L. S.) N. N.
N. N.
als Zeuge.

2. Verzichtsquittung des N. N. über empfangene Rückzahlung einer intabulirten Schuld.

Ich N. N. urkunde und bekenne hiermit vor Jedermann, besonders da, wo es nöthig ist, daß mir der Herr NN. die laut Schuldbrief vom 16ten Februar 1786 mir schuldig gewordene und bey dem löbl. Magistrate in N. den 27ten August 1787 sub Lit. K. Fol. 129 intabulirte 1600 fl., sage **ein tausend sechs hundert Gulden** sammt den bis zum Zahlungstage verfallenen Zinsen unter heutigem Dato in guter gangbarer Münze richtig und bar bezahlet hat; worüber ich ihn hiermit quittire, und bekenne, daß ich an ihn Herrn N. N. nichts mehr, weder an Capital noch an Interessen zu fordern, auch keine andere darauf sich beziehende Forderung zu stellen habe. Daher räume ich auch

dem

dem Herrn N.N. das Recht ein, diese Quittung am gehörigen Orte, jedoch auf dessen eigene Unkosten intabuliren zu lassen. Urkund dessen meine, und der hierunter gestellten Herrn Zeugen eigenhändige Nahmens Unterschrift und Fertigung.

Radkerspurg den 6ten April 1794.

N. N.
Zeuge. (L. S.) N. N.
N. N.
Zeuge.

Zweytes Capitel.

Empfangscheine oder Recepisse.

Erklärungen und Regeln.

Es kommen im bürgerlichen Leben oft verschiedene unbestimmte und zufällige Geldempfänge, und Empfänge anderer Sachen vom Werthe oder von Wichtigkeit vor, welche wir entweder für uns selbst, oder für einen Andern von einem Dritten übernehmen. Der Uebersender sowohl als der Abgeber oder Ueberbringer wünschen gesichert zu seyn, daß die Sachen an dem gehörigen Orte richtig abgegeben werden, und der Empfänger solche nicht etwa einmahl wieder fordern könnte, oder den Empfang derselben läugnen möchte. Beyde wollen versichert seyn. Der Empfänger stellt daher über die empfangene Sache einen Schein aus. Dergleichen Scheine heißen nun Recepisse oder Empfangscheine, und sind von den Quittungen darin unterschieden, daß sie keine so bestimmte Form, wie diese haben.

In

In denselben muß die erhaltene Sache genau beschrieben, und der Abgeber genannt werden; dann ist die Bestimmung des Ortes und der Zeit, und die Unterschrift des Empfängers erforderlich.

Die Empfangscheine sind beweisende Aufsätze.

Practische Beyspiele.

1. Empfangschein des Herrn N. N. über das vom Herrn Unter-Lieutenant N. N. zur Abgabe an seinen Kostherrn empfangene Geld.

Empfangschein.

Ueber **dreyßig Gulden**, welche mir Endesgefertigten der Wohlgeborne Freyherr N. N. Unter-Lieutenant des löblichen N. N. Regiments, bey seiner schnell erfolgten Abreise in Abwesenheit des Herrn N. N. seines Kostgebers zur Abgabe an denselben richtig übergeben hat; welches ich hiermit bestätige.

Prag den 24ten Julius 1794.

N. N.

— —

2. Empfangschein des N. N. über ein versiegeltes Schreiben.

Empfangschein.

Ein wohl versiegeltes Schreiben, welches an den Herrn N. N. lautet, habe ich vom löblichen k. k. N. N. Kreisamte, durch den Kreisbothen N. N. richtig erhalten, welches hiermit bescheinige.

N — den 18ten May 1791.

N. N.

— —

3. Empfangschein des N. N. über empfangenes Kostgeld für einen Studenten.

Empfangschein.

Ueber achtzig Gulden, welche ich von dem Herrn N. N. auf Abschlag des für die Kost seines studirenden Sohnes Franz N— verabredeten jährlichen Kostgeldes im voraus empfangen habe.

Mahrburg den 2ten November 1795.

N. N.

— —

4. Empfangschein des Amtsschreibers N. N. über ein versiegeltes Packet Schriften.

Recepisse.

Ueber ein wohl versiegeltes Packet Schriften, welches mir Herr N. N. Kanzellist des N. N. Amtes, in der Abwesenheit des Herrn Verwalters N. N. eingehändiget hat.

N— den 14ten May 1795.

N. N.
Amtsschreiber.

5. Empfangschein des N. N. über einen versiegelten Koffer.

Daß mir Endesgefertigten von dem Herrn N. N. ein Koffer an beyden Schlössern mit seinem Petschaft versehen, zur Verwahrung übergeben worden, bezeuge ich durch meine Unterschrift.

Cilli den 10ten October 1793.

N. N.

— —

6. Empfangschein des N. N. — — über in Verwahrung gegebene Prätiosen.

Endesgefertigter bezeuge hiermit, daß mir die Hochedelgeborne Frau Theresia v. N— bey ihrer vorgenommenen Reise nach N— zwey mit Edelsteinen besetzte Ringe, und verschiedenen anderen Schmuck in einer kleinen Schachtel versiegelt zusammen in einem beyläufigen Werthe von **vier tausend Gulden** bis zu ihrer Rückkunft in gute Verwahrung gegeben hat.

Brünn den 4ten Junius 1796.

N. N.

— —

7. Empfangschein des Herrn N. N. in Abwesenheit seines Bruders N. über erhaltene Uhr.

Empfangschein.

Herr N. N. bürgerlicher Uhrmacher in N. hat mir Unterzeichneten in Abwesenheit meines Bruders N. eine goldene Repetiruhr mit zwey Gehäusen unter heutigem Dato zur Abgabe an denselben eingehändiget. N. N— — den 16ten December 1796.

N. N.

— —

8. Empfangschein des N. N. über einen Wechsel.

Empfangschein.

Daß ich Unterzeichneter einen Wechsel von **vier hundert Gulden**, welcher an den Herrn Franz Anton N. zu zahlen angewiesen ist, von dem Handelsmanne Niklas N. richtig empfangen habe, bezeuge

zeuge ich durch meine Unterschrift. Wienerisch-Neustadt den 1ten May 1792.

N. N.

9. Empfangschein des Aloys N. bürgerlichen Handelsmannes über eine landschaftliche Domestical-Obligation.

Empfangschein.

Ueber eine landschaftliche Domestical-Obligation von vier tausend Gulden, sub dato 16ten May 1743. Nro. 27,326, welche mir der Herr N. N. bürgerlicher Goldarbeiter, bey seiner Abreise in Verwahrung gegeben hat, und die ich ihm auf jedesmahliges Begehren zurück zu stellen bereit bin. Wien den 10ten August 1793.

Aloys N—
bürgerlicher Handelsmann.

10. Empfangschein über ein vom k. k. Postamte erhaltenes recommandirtes Schreiben.

Recepisse.

Daß ich Endesgefertigter heut Dato das aus dem kaiserl. königl. Absatz-Postamte zu N. an mich anher gegen Recepisse recommendirte Schreiben de dato 17ten May 1797 vom Herrn Adalbert N. richtig zu meinen Händen erhalten habe, bezeuget meine hierunter gestellte Fertigung. Gratz den 20ten May 1797. N. N.

Anmerkung.

Die Empfangscheine bedürfen keines Stämpels; außer sie würden als Beylage zu einer Bittschrift

schrift, oder vor Gericht gebraucht, wo sie dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen; ist der Werth aber unbestimmt, so wird der Stämpel pr. 15 kr. genommen.

Drittes Capitel.

Reverse oder Verzichtscheine. Weiberverzichte.

Erklärungen und Regeln.

Es geschieht öfters, daß man sich vornimmt, eine gewisse Verbindlichkeit in der Folge zu erfüllen; man verbindet sich zu irgend etwas, das man einem Andern leisten will. Oft überläßt man auch einem Andern eine Bequemlichkeit, einen Nutzen oder Vortheil. Da muß man die eingegangene Verbindlichkeit, oder den zu überlassenden Vortheil dem Andern schriftlich versichern. Solche Versicherungen heißen **Verzichtscheine** oder **Reverse**.

Gemeiniglich verbindet sich der Andere, zu dessen Vortheil man etwas gethan, unternommen, oder unterlassen hat, auch gegenseitig zu etwas. Da muß die gegenseitige Verpflichtung des Andern in dem Reverse angeführet werden. Besser ist es aber, wenn der Andere über die gegenseitig eingegangene Verbindlichkeit auch einen ordentlichen Revers ausstellt, und solchergestalt die Verzichtscheine gewechselt werden.

Bey der Ausstellung eines Reverses muß Vorsicht und Behutsamkeit gebrauchet werden, um nicht in der Folge in Streitigkeiten zu gerathen. Daher muß man sich wohl vorsehen, daß man nichts nie-

der-

verschreibt, was man entweder nicht halten kann, oder nicht halten will, oder was einem selbst zum Schaden gereichen müßte.

Die wesentlichen Bestandtheile des Reverses oder Verzichtscheines sind folgende.

1.) Die übernommene Verbindlichkeit, oder der überlassene Vortheil muß bestimmt nnd deutlich, mit Worten, die Jedermann verständlich sind, ausgedrückt werden; so auch die Bedingnisse, unter welchen man sich zu diesem oder jenem verbindet. Es darf nichts auf Schrauben gesetzet, und nichts zweydeutig gelassen werden; denn in der Folge gibt es zu Streitigkeiten Anlaß.

2.) Der Nahme und Character desjenigen, dem der Revers ausgestellt wird; und jener des Ausstellers.

3.) Die Clausel, daß der Verzichtschein im erforderlichen Falle intabulirt werden könne.

4.) Die Beysetzung des Ortes, Tages und Jahres der Ausstellung, und die Unterschrift und Petschafts-Fertigung des Ausstellers und der Zeugen.

Die Verzichtscheine sind erweisende Schriften; und die erforderliche Form ist aus nachstehenden Beyspielen zu ersehen.

Practische Beyspiele.

1. Revers des Gastwirthes und Hausinhabers N. N. über die seinem Nachbar bewilligte Ausbrechung zweyer Fenster.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß ich meinem werthesten Nachbar, dem Herrn Andreas

N.

N. bürgerlichen Uhrmacher, und Inhaber des Hauses sub Nro. 819 auf sein gemachtes Ansuchen freywillig zugestanden habe, in seiner an meinen Garten anstossenden Hausmauer zwey Fenster ausbrechen zu lassen, durch welche er in meinen Garten sehen kann. Jedoch gegen dem, daß er verpflichtet seyn soll, besagte zwey Fenster, wenn sie etwa mit der Zeit mir oder meinen Erben, oder nachfolgenden Besitzern meines Hauses nicht anständig seyn sollten, wieder auf seine Kosten zumauern zu lassen. Urkund dessen ist meine und der hierzu erbethenen Zeugen Unterschrift und Fertigung, mit dem Rechte der Vormerkung.

N--- den 14ten May 1796.

N. N.

Gastwirth, und Inhaber
des Hauses zum rothen
Kreuz Nro. 818.

2. Gegen-Revers des Nachbars Andreas N. bürgerlichen Uhrmachers, für die zugestandene Ausbrechung zweyer Fenster.

Ich Endes Unterfertigter bekenne hiermit, daß ich die von dem Herrn N. N. bürgerlichen Gastwirth, und Inhaber des Hauses zum rothen Kreuz sub Nro 818, meinem Nachbar, mir bewilligte Ausbrechung zweyer Fenster in der an seinen Garten anstossenden Mauer, durch welche ich in seinen Garten sehen kann, als eine bloße nachbarliche Gefälligkeit ansehe. Ich mache mich daher verbindlich, diese zwey Fenster auf sein oder seiner Erben Begehren mit meinen eigenen Kosten wieder zumauern zu lassen. Urkund dessen ist mei-

meine und der hierzu erbethenen Zeugen Unterschrift und Fertigung, mit dem Rechte der Vormerkung.

N — den 14ten May 1796.

Andreas N.
bürgerl. Uhrmacher, und Inhaber des Hauses sub Nro. 819.

3. Verzichtschein des N. N. bürgerlichen Bäckers und Hauseigenthümers wegen Aufführung des Dachstuhles auf des Nachbars Mauer.

Ich N. N. — — bekenne hiermit, daß Herr Cajetan Ringelhof, bürgerlicher Sattlermeister, und Hausinhaber sub Nro. 161 aus nachbarlicher Gefälligkeit mir gestattet hat, meinen Dachstuhl zum Theil auf seine Mauer setzen zu dürfen. Ich mache mich daher auf sein Verlangen hiermit verbindlich, die Unkosten, wenn die Mauer nach der Zeit einige Ausbesserung nöthig hätte, mit ihm, Herrn Cajetan Ringelhof gemeinschaftlich zur Hälfte zu tragen.

Urkund dessen habe ich diesen Revers, welcher auch grundbücherlich einverleibt werden kann, eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und auch von den erbethenen Herren Zeugen unterschreiben lassen.

N— den — September 1795.

N. N.
Zeuge.
N. N.
Zeuge.

N. N.
bürgerl. Bäcker, und Inhaber des Hauses sub Nro. 162 in der N. Gasse.

4. Verzichtsschein des Herrn N. N. wegen aufgeführter Gartenmauer.

Ich Endesunterzeichneter bekenne mit gegenwärtigem Revers, für mich, meine Erben, und Nachfolger, daß ich mit Bewilligung der löbl. k. k. Fortifications-Direction um den unter der N— Schanze liegenden Garten eine Mauer von 2 Ehlen Höhe und einen Ziegel Breite aufgeführet habe. Ich mache mich verbindlich, diese Mauer in dem Falle, wenn die löbl. k. k. Fortifications-Direction ihre Schleifung nothwendig finden sollte, sogleich ohne Einwendung auf meine eigene Kosten abbrechen zu lassen. Wien den — —

N. N.

— —

5. Verzichtschein des Herrn Joseph N. bürgerlichen Seidenzeug-Händlers, auf sein Haus wegen Entrichtung eines höheren Zolles für unbestimmt erklärte — Stück Seidenzeuge.

Ich Joseph N. bürgerlicher Seidenzeug-Händler verbinde mich hiermit, die — — Gulden, welche der von mir geforderte höhere Zoll für — Stück Seidenzeuge, welche unbestimmt erklärt sind, beträgt, sogleich ohne Widerrede bar zu erlegen, wenn es dahin entschieden werden sollte; und ich erkläre, daß man im Falle meiner Weigerung befugt seyn soll, sich an meinem Vermögen schadlos zu halten: weßhalb gegenwärtige Verzichts-Urkunde erforderlichen Falles auf meine Realitäten vorgemerket werden kann.

Urkund dessen meine eigene, und der beygezogenen Herren Zeugen Unterschrift und Fertigung.

N— den — —

N. N. als Zeuge.

N. N.

N. N. als Zeuge.

Ur-

Anmerkung.

Bey Reversen, welche über eine unbestimmte Summe ausgestellt werden, fließt die Bestimmung des Stämpels, auf welchen diese Urkunden ausgestellet werden, aus der Eigenschaft des Ausstellers.

Werden aber Reverse, so wie alle Urkunden, wo es auf die Eigenschaft des Ausstellers ankommt, von mehreren Personen ausgestellt, so wird die Classe des Stämpels nach demjenigen bestimmt, dessen Eigenschaft die vorzüglichste ist.

Ist in den Reversen eine Summe bestimmt, so wird der Stämpel nach dem Werthe genommen.

Weiberverzichte.

Erklärungen.

Nach den Oesterreichischen Gesetzen muß das Weib eines in k. k. Diensten unter Verrechnung und Caution stehenden Beamten, wenn sie auf eine Pension nach dem Tode ihres Mannes Anspruch machen will, eine Weiberverzicht der Stelle, unter welcher ihr Mann stehet, einlegen. In dieser Weiberverzicht muß sie sich unter den gewöhnlichen Clauseln verbinden, nicht eher an der Pension Antheil nehmen zu wollen, bis nicht die Rechnungen ihres Mannes bemängelt und in vollkommene Erledigung gebracht worden sind; auch im Fall die erlegte Caution des Mannes zur Bezahlung der schuldigen Ersätze nicht hinreichen sollte, mit ihrer Pension, ja sogar mit ihrem Vermögen den Rückstand zu tilgen und zu ersetzen.

Diese Weiberverzichte müssen, wenn sie nicht über eine bestimmte Summe ausgestellet werden, nach der Eigenschaft der Ausstellerinn gestämpelt werden, wobey zu bemerken ist, daß die Weiber nach der Eigenschaft ihrer Männer beurtheilt werden müssen.

Diese Weiberverzichte müssen ferner, wenn sie zur Stelle als gültig angenommen werden sollen, von dem Gerichte, unter welches das Weib gehöret, bestätiget werden, daß das Weib es vor Gericht ausgesaget: alles, was in dem ihr vorgelesenen Instrumente enthalten sey, sey ihr wohlbedachter Wille, und daß sie sich auch der weiblichen Rechte, nachdem ihr solche deutlich erkläret worden, vollkommen begeben habe.

Practische Beyspiele.

1. Verzichtschein einer verheiratheten Frau wegen ihres Mannes, der unter Verrechnung stehet.

Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamter ist, und in diesem Betrachte die Verzichts-Urkunde von mir abgefordert worden ist: so erkläre ich mit gutem Bedacht und reifer Entschließung, daß ich weder eine Pension, noch die Bezahlung einer was immer für Nahmen habenden Forderung aus dem Vermögen meines Mannes so lange nicht verlangen und annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Ehemannes herrührende Aerarial-Forderung vollkommen getilgt seyn wird; und daß, wenn mein Mann, oder dessen Verlassenschaft in einen Concurs verfiele, ich jenes, was auf meine liquidirte Forderung

derung aus der Concurs-Massa bezahlt werden müßte, dem Aerarium in soweit abtrete, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderung sonst nicht gelangen könnte.

Zugleich erkläre ich hiermit feyerlich, daß ich mich aller den Weibern zustehenden Rechtswohlthaten, von denen ich durch meinen Herrn Anweiser vollkommen und zur Genüge verständiget worden bin, gänzlich und freywillig begebe.

Urkund dessen meine Nahmensfertigung.

N— den — —

N. N.

2. Verzichtschein wegen einer Pension.

Ich Endesgefertigte bekenne kraft gegenwärtigen Verzichtscheines, daß, nachdem ich von der hochlöblichen N. N. Stelle die Erlaubniß erhalten habe gegen Ausstellung der vorgeschriebenen Verzichts-Urkunde den N. N. ehelichen zu dürfen, ich nach dem Ableben meines Ehegatten keine Pension verlangen will, sondern auf selbe hiermit feyerlichst Verzicht mache.

Zur Bekräftigung dessen ist meine und der hierzu erbethenen Zeugen eigenhändige Unterschrift und Fertigung.

N--- den --- --- ---

N. N.

Anmerkung.

Auch in andern vorkommenden Fällen werden Reverse und Weiber-Verzichte ausgestellt; als bey Abtretung einer Gewerbsfreyheit; u. d. gl.

Prac-

Practisches Beyspiel.

Ich Endesunterschriebene bekenne hiermit, daß ich meine Bäckers-Gerechtigkeit dem Herrn Michael N. gänzlich und auf immer von heute an abgetreten habe. Ich gelobe daher, und verspreche hiermit, mich dieser Gerechtigkeit unter keinem Vorwande, weder zu seinem, noch zum Schaden des sämmtlichen Handwerkes mehr zu bedienen. Zur Bestätigung dieser meiner freyen und wohl überlegten Handlung stelle ich benanntem Herrn Michael N. und dem sämmtlichen Handwerke diesen Verzichtschein aus, der mit meiner und der erbethenen Zeugen Unterschrift und Petschaft gefertiget worden ist.

N--- den --- ---

N. N.

Viertes Capitel.

Frachtbriefe. Mauthbriefe.

Frachtbriefe.

Erklärungen und Regeln.

Wenn man einem Fuhrmanne eine Ladung zur Verführung an einen andern Ort übergibt, so wird ihm darüber ein offener schriftlicher Aufsatz mitgegeben, in welchem die Waare sammt dem Frachtlohne demjenigen angezeiget wird, dem sie zu gehöret. Dieser Schein heißt ein Frachtbrief.

In demselben muß enthalten seyn:

1.) Der Nahme des Fuhrmannes.

2.) Der Nahme, Character, und Aufenthaltsort desjenigen, dem die Ladung zugeführet wird.

3.) Die Benennung der Waare, und die Bestimmung der Behältnisse (Kisten, Fässer, u. d. gl.) in welchen sie gepackt ist, der Bezeichnung (wie die Behältnisse gezeichnet sind) und des Gewichtes.

4.) Der bedungene Lohn, und die Zeit, in welcher der Fuhrmann die Ladung an Ort und Stelle zu bringen verpflichtet ist.

Die Einkleidung und äußerliche Form der Frachtbriefe ist willkührlich.

Practische Beyspiele.

1. Ein Frachtbrief über eine Kiste mit 3¼ Zentner Kaffeh an Herrn Friedrich B... in W... lautend.

T... am 28ten April 1795.

Hiermit übersende mit Fuhrmann Georg Nusser an Hrn. Friedrich B... in W... 1 Kiste mit 3¼ Zr. Kaffeh, gezeichnet △

Hiervon belieben Sie, wenn das Gut zur gehörigen Zeit, das ist in 8 Wochen von heute an wohlbehalten anlanget, die bedungene Fracht pr. Zr. 8 rch. 2 gr. zu zahlen. Womit verbleibe

E. E.

dienstwill. Dr.
Richard S...

2. Frachtbrief über eine Kiste mit 4 Kronleuchtern an Herrn Eberhard F... in Wien lautend.

Prag

Prag den 19ten Juny 1796.

Durch den Prager Fuhrmann Wenzel Suchi empfangen des Herrn Eberhards F... Hochedelgeborn in Wien in der Wollzeile zur goldenen Weintraube wohnhaft eine wohlverschlagene und dreymahl versiegelte, mit den Buchstaben E. F. bezeichnete Kiste mit 4 Kronleuchtern. Die Fracht ist mit 6 fl. bedungen, welche nach guter Lieferung ihm zu zahlen bitte.

E. H. E.

gehors. Dr.
Rupert M...

3. Frachtbrief zu 20 Säcken mit 80 Zr. Sommer-Wolle an Herrn Eduard R... in K...

R...den 18ten Decemb. 1793.

An Herrn Eduard R... in K...

Hochgeehrter Herr!

Uebersende hiermit durch den Fuhrmann Niklas Putzer von hier 20 Säcke mit 80 Zr. Sommer-Wolle. Die Säcke sind mit (E. R.) bezeichnet, und die Fracht mit 2⅓ fl. pr. Zr. bedungen.

Unter Anwünschung eines glücklichen Empfanges verbleibe

Deroselben

dienstwilligster Diener
N. N.

4. Frachtbrief, mit welchem 12 Stück Tuch überschicket werden.

N—

N— den— 21ten Nov. 1790.

Der Fuhrmann Johann Kallmann überbringt an den Wohledlen Herrn Sigismund H... in B... einen Einschlag mit 12 Stück $1\frac{1}{2}$ Ehle breiten Tuches, welcher $3\frac{1}{2}$ Zr. im Gewichte hat, und davon die Fracht mit 40 kr. pr. Ztr. bedungen ist, welches Sie nach guter Ablieferung ihm zu zahlen belieben. Hiermit bin ich

Dero ergebenster Dr.
N. N.

5. Frachtbrief über einen Ballen Baumwolle mit $4\frac{1}{2}$ Zentner.

Wien den 7ten Junius 1795.

Hochgeehrter Herr!

Durch den Fuhrmann Joseph Ammer von Grünbach sende ich Ihnen in Fracht und Zoll zu drey Gulden für den Zentner:

M. B. Nro. I. 1 Ballen Baumwolle, wiegend allhier $4\frac{1}{2}$ Zentner.

Nach wohl beschaffener und zur rechten Zeit geschehener Lieferung belieben Sie dem Fuhrmann dreyzehn Gulden 30 kr. ganze Fracht auszuzahlen, und mit dem Gut laut Bericht zu verfahren.

Ihr ergebenster Diener
N. N.

Mauthbriefe.

Erklärung.

Nach dem jüngsten Zollpatente vom Jahre 1788 muß jeder Kauf- und Handelsmann, der eine Waa-

re

re vom Auslande bezieht, an der Gränze der k. k. Erbländer eine schriftliche Erklärung eingeben, worin genau die Eigenschaft, das Gewicht, und das Maß der Waare bestimmt werden muß. Hiervon müssen allzeit gleichlautende Exemplare geschrieben, und alles genau angezeigt werden, was sich in dem Verschlag, oder Schachtel u. d. gl. befindet.

Practische Beyspiele.

1. Mauthbrief über ein Kistel mit Wiener Porzellan, und eine Schachtel mit einer Pohlnischen Mütze.

Ich sende durch den Postwagen an das Fräulein N. N. nach Ofen ein Kistl mit Wiener Porzellan, wägt 20 Pf. der Werth. . . . . 45 fl.
Eine Schachtel mit einer Pohlnischen Mütze, im Werthe. . . . . 6 —

Summa . 51 fl.

Wien den 12ten May 1791.

N. N.

2. Mauthbrief über einen Verschlag mit gebundenen Büchern.

Ich Unterzeichneter sende durch den Fuhrmann N. N. nach Dresden einen Verschlag hier gedruckter und gebundener Bücher, beschwert mit 50 Pf. der Werth hiervon 25 fl.

Wien den 8ten Junius 1789. N. N.

3. Mauthbrief über eine Kiste mit Zucker.

N..

N... den 7ten April 1789.

Vorzeiger dieses Fuhrmann Andreas Reiger führet nach Prag an Herrn Adolph G—

△▽ 1 Kiste gezeichnet wie neben, enthaltend Zucker in Papiere Sporco 250 ℔. netto 232 ℔. Wiener Gewicht.

Hiervon wird ersucht, die gebührende Mauth zu nehmen, das Gut aber ungehindert passiren zu lassen.

N. N.

Fünftes Capitel.

Auszügel oder Conto.

Erklärungen und Regeln.

So heißen die Aufsätze oder Verzeichnisse der Handwerker und Künstler, welche sie den Partheyen, für die sie eine Arbeit verfertiget haben, über das Verfertigte zustellen, darin sie die Zahl und Gattung der verfertigten Arbeits-Stücke, das verwendete Materiale und den verdienten Arbeitslohn ansetzen.

Diese Verzeichnisse heißen darum **Auszügel** (dieses Wort bedeutet einen kleinen Auszug) weil die Handwerker über ihre Arbeiten und Kunden ein ordentliches Handbuch führen, aus welchem sie das, was eine Parthey angeht, herausziehen.

Die Verzeichnisse der Kaufleute, Apotheker, u. d. gl. über die den Partheyen abgegebenen Waaren und Medicamente heißen auch Conto.

Die Bestandtheile dieser Aufsätze sind folgende.

1.) Der Nahme dessen, dem die Arbeit oder Waare geliefert worden.

2.) Die Art und Gattung der verfertigten Arbeit oder Waare. Diese muß nach den einzelnen Stücken aufgeführet werden.

3.) Das verbrauchte Materiale. Dieses muß nach der Gattung, Beschaffenheit, nach dem Maße oder Gewichte, nach der Zahl der einzelnen Stücke, je nachdem es erfordert, verzeichnet werden.

4.) Der Preis der Arbeitsstücke, Waaren, und Materialien nach einzelnen Stücken.

5.) Der verdiente Arbeitslohn. Der Geldbetrag für jedes einzelne Stück wird rechts in die Rubrik der fl. und kr. gesetzet.

6.) Links in einer besondern Rubrik das Datum, wann die Arbeit verfertiget, oder die Waare abgeliefert worden ist. Dann die Beysetzung des Datums der Ausstellung, und die Unterschrift des Ausstellers.

Hat nun die Parthey die Zahlung geleistet, so hat der Meister nicht nöthig, derselben hierüber eine besondere Quittung auszustellen; sondern er bestätiget gleich auf dem Auszügel untenher die richtige Zahlung mit den Worten:

Richtig bezahlt mit — fl. — den — — 1794.

N. N.

— —

Der Geldbetrag bestimmt den Stämpel für den Auszügel; wobey zu merken ist, daß wenn der Auszügel mehrere Bögen enthält, nur der erste Bogen den classenmäßigen Stämpel erfordert, die übrigen Bögen aber nur pr. 3 kr. gestämpelt seyn dürfen.

Prac=

Practische Beyspiele.

1. Conto des Thomas W... bürgerlichen Schneidermeisters, über die dem Andreas P... bürgerlichen Drechsler, verfertigte Arbeit.

Auszügel.

Der für den geehrten Herr Andreas P... bürgerl. Drechsler verfertigten Schneiderarbeit.

1795.		fl.	kr.
Den 4. Horn.	Für den Herrn einen Kaputrock gemacht.	1	30
	Dazu Seiden, Kamehlgarn, Zwirn und Steifleinwand, für . . .	--	29
Den 8. April.	Einen Rock gewendet	1	30
	Dazu Seide, Kamehlgarn, Steiflinwand und Zwirn, für . . .	--	31
	Ein Paar neue Beinkleider gemacht.	--	30
	Seide und Kamehlgarn dazu . .	--	12
Den 25. April.	Für die Frau ein zizenes Corset gemacht	--	30
	Dazu 2 Ehlen weißen Barchent à 30 kr.	1	--
	1/2 Ehle braune Glanzleinwand. .	--	12
	Fischbein und Hafteln dazu . .	--	10
Den 18. May.	Ein neues Leibchen gemacht. . . .	--	20
	Barchent und Hafteln dazu . .	--	30
		--	--
	Fürtrag. . .	7	24

Den

1795.		fl.	kr.
	Uebertrag .	7	24
Den 27. May.	Ein Corset ausgebessert.	--	10
Den 16. July.	2 neue Röcke für die zwey Töchter.	--	30
	Dem kleinern Sohn ein neues Kamisol.	--	24
Den 3. Aug.	Für den größern Sohn einen neuen Rock.	1	--
	1 Mantel, 2 Mannsröcke und 1 Paar Beinkleider geflickt.	--	27
Den 26. Sept.	Dem Herrn einen grün tuchenen Rock gemacht.	1	30
	Fürs Tuchpressen.	--	15
	Für Aermelfutter und Taschen . .	1	10
	= Steifleinwand.	--	20
	= 3 1/2 Duzend metallene Knöpfe á 2 fl.	7	--
	= Macherlohn.	1	30
		--	--
	Summa. .	17	40

Lemberg den 18ten December 1795.

Richtig bezahlt mit 25 fl. 32 kr. Thomas W...
den 7ten Jäner 1796. bürgerl. Scheiderm.
Thomas W...
bürgerl. Schneidermeister.

2. Con=

2. Conto des Sebastian K... bürgerlichen Schuhmachers über die dem Lorenz B... bürg. Schneidermeister gelieferten Schuhmacher Arbeiten.

Verzeichniß

dessen, was ich an Schuhmacher-Arbeit für das Haus des geehrten Herrn Lorenz B... bürgerl. Schneidermeisters verfertiget habe.

1796.		fl.	k.
Den 27. Jäner.	Für die kleine Tochter Susanna ein Paar neue Schuhe	--	24
Den 6. Febr.	Der größern Tochter Maria ein Paar Nagelfleck auf die Schuh. . .	--	4
	Der Frau ein Paar Schuh ausgebeß.	--	6
Den 23. März.	Dem Herrn ein Paar neue Schnallenschuhe.	1	30
Den 28. März.	Der Frau ein Paar Nagelfleck und ausgebessert.	--	7
Den 14. April.	Dem Herrn ein Paar neue Stiefel.	5	30
Den 30. May.	Der Frau ein Paar neue staublederne Schuhe, sammt Bandeln (Bändern)	1	21
	Der kleinen Tochter Susanna ein Paar neue Schuhe.	--	24
Den 17. Junius.	Dem Herrn ein Paar neue Bandelschuhe, sammt Bandeln.	1	36
Den 22. August.	Dem Herrn ein Paar Schuhe ausgebessert und eingefasset.	--	8
	Ein anderes Paar Schuhe besohlet (gedoppelt), Nagelfleck aufgesetzt. .	--	27
	Der Frau ein Paar neue Schuhe.	1	9
	Der größern Tochter Maria ein Paar neue Schuhe.	--	51
Den 15. October.	Dem Herrn ein Paar neue Stiefel.	5	15
Den 14. Decemb.	Der Frau ein Paar tuchene Schuhe sammt Bändern.	1	6
	Summa. .	19	58

Preßburg den 2ten Jäner 1797.

Richtig bezahlt mit 19 fl. 58 kr. den 5ten Jäner 1797.
Sebastian K... bürgerl. Schuhmach.

Sebastian K...
bürgerl. Schuhmacher.

3. Conto des Schlössers Rudolph H... über die verfertigten Schlösserwaaren für den Herrn Cajetan A... bürgerlichen Handelsmann.

Auszug.

Was ich dem Wohledlen Herrn Cajetan A... an Schlösserarbeit gemacht habe.

	fl.	kr.
6 Fensterstöcke sammt Rahmen beschlagen, à 2 fl.	12	—
2 neue Französische Schlösser à 2 fl 30 kr.	5	—
2 Schlüssel, à 20 kr.	—	40
3 alte Schlösser ausgebessert. . . .	1	50
1 neue Thür mit Schloß und Band beschlagen.	1	40
1 neuen Hauptschlüssel.	—	24
1 Französischen Riegel.	—	36
8 Mauersteften à 6 kr.	—	48
16 detto kleinere, à 3 kr.	—	48
Summa. . .	23	46

Linz den 25ten Sept. 1796.

Mit 23 fl. 46 kr. zu Dank bezahlt. Rudolph H... bürgerl. Schlösser.

4. Con-

4. Conto des Schmids Georg N... über die dem bürgerlichen Gastwirthe Joseph L... gemachten Arbeiten.

Verzeichniß.

Was ich dem hochgeehrten Herrn Joseph L... bürgerlichen Gastwirthe allhier im Monathe November und December an Schmidarbeit gemacht habe.

	fl.	kr.
4 neue, 2 alte Eisen aufgeschlagen, und 2 hergegeben.	—	38
1 Wagennagel erlegt, 2 Ketten gerichtet.	—	8
1 Wag, 4 Daschen, 4 Knebl, 4 Glieder gemacht.	—	27
2 neue Bänder, 1 Nerbe, 3 Steften, 26 Nägel gemacht, 2 Eisen hergegeben.	—	28
1 Spitz im Wageisen erlegt. . . .	—	2
1 Halseisen hergegeben.	—	9
1 Wageisen Dengel.	—	2
Auf 2 Räder neue Reife aufgemacht. .	1	—
Einen alten Reif angeschweißt . . .	—	7
3 Ketten gerichtet.	—	9
Summa. .	3	10

Richtig bezahlt worden den 30ten Decemb. 1796.

Georg N...
bürgerl. Schmid.

5. Conto eines Wagners.

Verzeichniß

dessen, was ich Unterzeichneter dem Herrn N. N an Wagnerarbeit geliefert, und von ihm zu fordern habe.

	fl.	kr.
Den 7. März 1796. 4 neue Räder gemacht, jedes pr. 1 fl. 20 kr. .	5	20
Den 24. — an dem alten Wagen einen neuen Leiterbaum gemacht. . .	—	15
Den 15. April, einen neuen Stiel in eine Heugabel.	—	7
Den 19. — ein Rad frisch gefegt. .	—	30
Den 28. — einen neuen Pflug gemacht.	1	45
Den 11ten Juny 3 alte Dungleitern ausgebessert.	—	24
Den 10ten September, 2 neue Räder à 1 fl. 20 kr.	2	40
Den 26. — 2 Pflüge ausgebessert. .	—	18
Summa .	11	19

N— den — —

N. N.
bürgerl. Wagner.

6. Conto des Tischlers Johann E... über gelieferte Arbeiten für den Herrn Bernhard S... bürgerl. Rothgärber. (Lederer).

— den 7. August 1796.

Für das Haus des Herrn Bernhard S... bürgerlichen Rothgärbers ist vom Unterzeichneten nachfolgende Tischlerarbeit gemacht worden.

1796.	Tage.		fl.	kr.
März.	9	2 neue eingelegte Kommodkästen vom harten Holze à 12 fl.	24	—
April.	17	1 neuer Tisch. . . .	2	30
	24	12 neue Sesselgestelle à 1 fl.	12	—
May.	5	2 Betten von weichem Holze, mit Oehlfarbe angestrichen, à 2 fl. 30 kr.	5	—
Julius.	19	1 eingelegter harter Tisch.	5	40
	27	3 Fensterrahmen reparirt.	—	27
	30	1 Speisekasten. . .	4	30
Sept.	14	1 großer Bilderrahmen von hartem Holz. . .	2	20
		2 detto kleinere à 40 kr.	1	20
		Summa.	57	47

N. den 20ten Nov. 1795. Johann E...
Richtig bezahlt. bürgerl. Tischlermeister.

7. Conto des Herrn Leopold R... bürgerl. Sattlermeisters, der für den Hrn. Anton K... verfertigten Arbeiten.

Conto.	fl.	kr.
Der Sattlerarbeit, welche ich Endesgefertigter dem Herrn Anton K... seit dem Jäner 1796 geliefert habe.		
Einen ganz neuen Sattel sammt Zugehöre.	10	45
Einen neuen Zaum sammt Gebiß. . .	2	30
Zwey neue Leitseile.	1	12
Das alte ausgebessert.	—	10
Einen Sessel mit Kalbfell überzogen und gefüttert.	1	6
Eine neue Halfter.	—	30
Summa. . .	16	13

N. den 30ten December 1796.

N. N.
bürgerl. Sattlermeister.

8. Con-

8. Conto des Herrn Adam D... bürgerl. Handelsmannes, für den Herrn Aloys von P...

Laus Deo Anno 1796 in F...

Monath.	Tag.	Des Herrn Aloys von P... Hochedelgeborn belieben zu empfangen.	fl.	kr.
1796.				
Jäner.	6	7 ℔ fein Zucker à 1 fl.	7	—
		4 ℔ Kaffeh à 59 kr.	3	56
		3 ℔ Chocolate à 1 fl. 30 kr.	4	30
	19	2 ℔ Baumöhl à 22 kr.	—	44
	28	1 ℔ Parmesan-Käse.	—	36
Horn.	10	½ ℔ Mandeln.	—	9
	17	1 ℔ Reis.	—	10
	25	½ ℔ Tafelöhl.	—	24
März.	7	¼ ℔ Cacaobohnen.	—	15
	16	3 Stück Hamburger Häringe. pr. 7 kr.	—	21
	21	2 Loth Zimmet, à 4½ kr.	—	9
April.	2	5 Citronen pr. 3 kr.	—	15
May.	5	1 ℔ Mandeln.	—	21
	17	1 Flaschel (Fläschchen) Rosolio.	—	36
		Summa.	19	26

N— den — —

Adam D...
Handelsmann.

9. Apo-

9. Apotheker-Conto.

Dem Herrn Friedrich N. bürgerl. Zirkelschmid allhier, sind verabfolget worden.

Anno 1796.			fl.	k.
März.	13	Mixtur, alle Stund eine halbe Kaffehschale	--	20
	14	Eibisch, Holderblüthe und Saliter.	--	7
		Rosenhonig.	--	12
		Laxirdecoct.	--	26
	19	Kamillen, Kühlsalbe und Digestivsalbe.	--	7
		Campher.	--	9
	22	Mixtur nach Bericht.	--	28
	23	Campher, und Hohlunderblüthe.	--	12
April.	7	Graswurzeln.	--	4
	11	Mixtur alle 2 Stund ein Eßlöffel.	--	24
	15	Pulver nach Bericht.	--	6
	17	Brustthee.	--	6
	18	Das Pulver vom 15ten wiederhohlt.	--	6
	19	Manna und Brustthee.	--	9
	26	Stangelmanna.	--	12
		Polychrestsalz, Brustthee, Senesblätter und Manna.	--	16
May.	2	Mixtur alle 2 Stund 1 Eßlöffel.	--	17
		Brustthee, Saliter u. Magnesia Nitri.	--	10
	4	Mixtur.	--	18
		Bettlersalbe.	--	1
	9	Pulver, alle 4 Stund 1 Kaffehlöffel.	--	9
		Species zum Thee.	--	11
	23	Die Species wiederhohlt. . .	--	11
	25	Das Pulver wiederhohlt. . . .	--	9
Junius.	17	Polychrestsalz, Tamarinde, Senesblätter und Manna.	--	20
Julius.	25	Weinstein, Hohlundersalse, Eibisch, und Hohlunderblüthe. . . .	--	12
	29	Mixtur nach Bericht.	--	24
August.	1	Die Mixtur wiederhohlt. . . .	--	24
	6	Laxirdecoct.	--	27
	8	Species zum Thee.	--	9
		Summa. .	6	45

N-- den -- --

N. N.
Apotheker zum
schwarzen Adler.

10. Verzeichniß eines Fleischers.

Den 14ten October 1796.

Dem Titl. Herrn N. N. — — in N. habe ich an Fleisch abgeliefert im Monathe Septemb. 1796.

		fl.	kr.
Den 1ten Septemb.	7 Pf. Rindfleisch á 6 kr.	--	42
= 2 = = = =	5 Pf. detto	--	30
	4 1/2 Pf. Kalbfleisch á 6 kr.	--	27
= 3 = = = =	4 Pf. Rindfleisch. . .	--	24
= 4 = = = =	3 1/2 Pf. Rindfleisch. .	--	21
= 5 = = = =	3 Pf. detto	--	18
= 8 = = = =	6 Pf. detto	--	36
	5 Pf. Kalbfleisch . .	--	30
= 9 = = = =	3 Pf. Rindfleisch . .	--	18
= 10 = = = =	1 Zunge	--	24
= 11 = = = =	6 1/2 Pf. Rindfleisch .	--	39
	5 Pf. Kälbernes . . .	--	30
= 12 = = = =	4 Pf. Rindfleisch . .	--	24
	1 Kalbsviertel mit 11 1/2 Pf.	1	9
= 13 = = = =	3 Pf. Rindfleisch . .	--	18
	4 Pf. Schweinfleisch pr. 7 kr.	--	28
= 15 = = = =	3 1/2 Pf. Rindfleisch .	--	21
= 18 = = = =	2 Pf. Rindfleisch . .	--	12
	4 Pf. Kalbfleisch . .	--	24
= 19 = = = =	3 Pf. Rindfleisch . .	--	18
	4 1/2 Pf. Schweinfleisch.	--	32
= 20 = = = =	3 Pf. Rindfleisch . .	--	18
= 21 = = = =	2 1/2 Pf. Rindfleisch .	--	15
	6 Kälberfüße	--	6
= 22 = = = =	1 geräucherte (geselchte) Zunge	--	24
	8 Bratwürste	--	24
= 24 = = = =	4 Pf. Rindfleisch . .	--	24
	3 Pf. Schweinfleisch .	--	21
= 27 = = = =	5 Pf. Rindfleisch. . .	--	30
	Einen Kalbskopf mit 5 Pf.	--	30
= 28 = = = =	2 frische Zungen pr. 20 kr.	--	40
	6 Würste	--	18
	Summa . . .	13	55

Den 16ten Octob. 1796. richtig bezahlt worden.

N. N. bürgerl. Fleischermeister.

11. Rechnung eines Gastwirthes.

Dem Herrn N. N. habe auf seine Anschaffung ins Haus verabfolget.

	fl.	kr.
8 Maß Wein pr. 14 kr.	1	52
4 Maß alten Kerschbacher pr. 16 kr.	1	4
1½ Maß Refosko pr. 32 kr.	—	48
1 Maß rothen Ofner	—	40
2 Fasanen pr. 2 fl. 30 kr.	5	—
2 Kapaunen pr. 45 kr.	1	30
1 Indianer	1	30
Summa	12	24

N... den ..... 1797.

N. N.
bürgerl. Gastwirth.

Anmerkung.

In den Auszügeln der Handwerker pflegen gemeiniglich Provincial-Ausdrücke und schlechtdeutsche Wörter vorzukommen. Diese habe ich der Gemeinverständlichkeit wegen in obigen Beyspielen von Auszügeln zum Theile beybehalten; aber auch der gewünschten Verbesserung wegen die echtdeutschen Benennungen beygesetzt.

Sech-

Sechstes Capitel.

Zeugnisse.

Erklärungen und Regeln.

Zeugnisse sind Urkunden, in welchen zum Besten Anderer, entweder auf ihr Ersuchen, oder aus Amtspflicht bestätiget wird, daß eine Sache so und nicht anders ist.

Da Zeugnisse über verschiedene Sachen gegeben werden, so ist ihre Verschiedenheit groß. Man kann sie jedoch in zwey Gattungen eintheilen, und für jede Gattung gewisse Regeln zur Richtschnur bey Verfassung derselben festsetzen.

Erste Gattung.

Zeugnisse über die Eigenschaften der Personen.

Das sind a.) jene, welche Beamten, und auf was immer für eine Art in Diensten stehenden Personen über ihre Verwendung im Dienste, über ihr sittliches Betragen, über ihre zurückgelegten Dienstjahre von ihren Vorgesetzten ertheilet werden.

b.) Die Zeugnisse über erlernte Wissenschaften; über erworbene Geschicklichkeiten; und über andere Eigenschaften einer Person.

c) Die Zeugnisse der Aerzte, welche diese den Patienten über ihre körperlichen Umstände zu irgend einem Gebrauche zu ertheilen pflegen, als z. B. um von dem Genuße der Fastenspeisen befreyet zu werden; um in ein anderes Clima übersetzt zu werden, u. d. gl.

Zeug=

Zeugnisse erfordern überhaupt den 15 kr. Stämpel. Wenn sie aber eigens zu dem Ende ausgestellet werden, um vor Gericht zu einem Beweise zu dienen, so richtet sich die Classe des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers.

Die wesentlichen Bestandtheile der Zeugnisse erster Gattung sind folgende.

1.) Nahme und Character des Ausstellers.

2.) Nahme und Character der Person, zu deren Vortheil das Zeugniß ausgestellt wird, die es erhält.

3.) Die Benennung der Sache, das ist, der Dienstjahre; des geführten Amtes; der besitzenden Wissenschaft, und Geschicklichkeit, u. d. gl. worüber nähmlich bezeuget wird.

4.) Die Bestimmung der Art und Beschaffenheit der Verwendung, der Pflichterfüllung, u. s. f., und nach Umständen auch die Beysetzung des moralischen Betragens.

5. Ort, Datum, Unterschrift und Siegel des Ausstellers.

Die Einkleidung und Form ist willkührlich.

Practische Beyspiele.

1. Zeugniß des N. N. Amtes über die Dienstverwendung des Actuars N. N.

Von dem N. N. Amte wird durch das gegenwärtige, auf Ansuchen des N. N. ausgestellte Zeugniß bestätiget, daß derselbe bey diesem N. N. Amte sieben Jahre acht Monathe als Actuar angestellet ist, und sich während dieser Dienstzeit bey jeder Gelegenheit, sowohl in seinen ordentlich laufenden, als in den besonders ihm aufgetragenen Amtsgeschäften zur vorzüg-

züglichen Zufriedenheit des Amtes hat gebrauchen lassen, so wie derselbe auch überhaupt sehr vortheilhafte Geschäftskenntnisse, eine leichte und reine Schreibart besitzt, und durch Pünctlichkeit, Diensteifer und Rechtschaffenheit sich dieses empfehlenden Zeugnisses in jeder Rücksicht würdig gemacht hat.

Von den N. N. Amte.
N — den — — u. s. w.

2. Zeugniß der N. N. Trivialschule über die Erlernung der Lehrgegenstände eines Schülers.

Von Seite der Trivialschule in N — wird hiermit bezeuget, daß N. N. Schüler der zweyten Classe, sich in den Sitten gut verhalten; und die vorgeschriebenen Lehrgegenstände folgender Maßen erlernet hat.

Den Katechismus	gut.
Die bestimmten Stücke aus dem II. Theile des Lesebuches	
Das I. Stück von der Rechtschaffenheit der Schüler	gut.
Das II. Stück von der Sittsamkeit	gut.
Das Lesen des Deutschgedruckten	gut.
— — — Deutschgeschriebenen	gut.
Die Aussprache	gut.
— Regeln vom Lesen	gut.
— — von der Tonmessung	gut.
Das Schönschreiben	
deutsch	gut.
lateinisch	gut.
Die Rechtschreibung	gut.
Das Dictandoschreiben	gut.

Die

Die vier Rechnungsarten in ungenannten Zahlen . . . . gut.
Das Abwandeln der Zeitwörter
der richtigen . . . . gut.
der unrichtigen . . . . . mittelmäßig.
Dieser Schüler verdient daher in die erste Fortgangs-Classe nach der Endeprüfung 1796 gesetzet zu werden.

N— — den 27ten September 1796.

N. N. Schulaufseher. | N. N. Lehrer.

N. N. Katechet.

Anmerkung.

Die Normal-Schulzeugnisse sind Stämpel frey.

3. Der Handelsmann N. N. in W... ertheilt seinem Buchhalter das Zeugniß seiner Verwendung.

Vorzeiger dieses, Herr N. N. ist durch acht volle Jahre meiner Handlung als Buchhalter vorgestanden, und hat während dieser ganzen Zeit meine Geschäfte mit Einsicht, Pünctlichkeit und Ordnung geführet, und sich durch Rechtschaffenheit ausgezeichnet; so, daß er wahrhaft meinen Nutzen befördert hat.

Nachdem er sich aber entschlossen hat, sein Fortkommen in größeren Handelsplätzen zu suchen, und ich ihm, obgleich ich ihn hart und ungern verliere, in seinem Vorhaben nicht hinderlich seyn will, so bin ich in meinem Gewissen verpflichtet, ihm dieses wahrhaft verdiente Zeugniß zu ertheilen, und ihn aller

aller Orten als einen treuen, rechtschaffenen und sehr emsigen Diener auf das Nachdrücklichste zu empfehlen.

W... den — —

N. N.
Handelsmann.

4. Zeugniß, so der Graf N. N. seinem Secretär ertheilet.

Herr N. N. dienet bey mir Endesgefertigten schon in das eilfte Jahr als Secretär, und besorget meine Geschäfte zu meiner vollen Zufriedenheit. Er ist der Deutschen, Lateinischen, Französischen und Italienischen Sprache vollkommen kundig; und hat einen fertigen Aufsatz und gute Schreibart in jeder dieser vier Sprachen.

Ich habe keinen Anstand genommen, ihm dieses auf sein Ersuchen schriftlich zu bezeugen, bekräftige es mit meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Siegel.

N— den — —

N. N.
röm. Reichs Graf
von N. N.

5. Mediciniſches Atteſt für den Cooperator N. N. bey der Pfarrkirche zu N., und Katecheten an der Schule.

Zeugniß.

Endesunterzeichneter bezeuget hiermit, daß bey dem Herrn N. N. Cooperator der Pfarrkirche zu N., und Katecheten an dortiger Pfarrschule, nach öfteren

rem durch Anstrengung bey dem Predigen, Katechisiren, und beschwerlichen Versehgängen in dieser gebirgigen Gegend sich zugezogenen Blutspeyen eine so große Brustschwäche, und Engbrüstigkeit mit oftmahligem Husten obwaltet, daß dieser Zustand bey fortdaurender Anstrengung in diesen Verrichtungen, welche nun seine körperlichen Kräfte übersteigen, nicht zu heilen ist. Herr N. N. ist aus dieser Ursache zum Katecheten- und Predigtamte, wie auch zu weiten Gängen oder sonst beschwerlichen Geschäften nunmehr gänzlich untauglich; und die Befreyung von diesem Amte ist für ihn eine Nothwendigkeit, die er allerdings verdienet.

N— den — —

(L. S.) N. N.
Med. Doctor, und
Kreis-Physicus.

Zweyte Gattung.

Zeugnisse über Thatsachen.

Erklärungen und Regeln.

Manchmahl geschieht es, daß jemand über eine geschehene, eigene oder eines andern Handlung (Thatsache) ein Zeugniß wünschet oder nöthig hat. Er ersuchet daher jene Personen, welche Augenzeugen von der geschehenen Sache waren, um eine schriftliche Bestätigung, daß sich die vorgefallene Sache so verhalten hat.

Diese Zeugnisse sind von jenen erster Gattung darin unterschieden, daß sie gemeiniglich vor Gericht gebrauchet werden. Ihre wesentlichen Bestandtheile sind:

1.)

1.) Nahme und Character dessen, dem zum Vortheile sie ausgestellt werden.

2.) Nahme und Character der Person, wider welche sie gerichtet sind (wenn wider einen Dritten vor Gerichte etwas zu beweisen ist.)

3.) Die Erzählung der Sache selbst, das ist, der ausgeübten Handlung, oder geschehenen That. Diese muß historisch, nach Zeit und Ort, erzählet, und umständlich, so wie sie sich wirklich zugetragen hat, beschrieben werden. Doch müssen nicht alle kleinlichen und unbedeutenden Umstände, sondern nur solche angeführet werden, welche zur mehreren Aufklärung, oder zur Bekräftigung der Sache dienen.

4.) Die Clausel, daß das, was bezeuget wird, die reine Wahrheit sey, und daß man es im erforderlichen Falle mit einem Eide zu bekräftigen bereit ist.

5.) Datum, Ort, Unterschrift und Siegel des Ausstellers.

Practische Beyspiele.

1. Zeugniß über angethane Beschimpfung.

Heut zu Ende gesetzten Dato Abends zwischen sieben und acht Uhr kam Herr Reymund N. in der N. Gasse mit mir zusammen, wir blieben stehen, und fingen an, uns miteinander zu besprechen. Da wir so miteinander sprachen, kam Herr Leopold N... mit Ungestüm auf den Herrn Reymund N. zu, und redete ihn öffentlich mit folgenden schimpflichen Worten sehr laut an: Warum bezahlen Sie mir nicht die Uhr, die Sie von mir genommen haben. Wollen Sie mich auch betriegen, wie Sie

es schon öfters ehrlichen Leuten gemacht haben, die Ihnen aus Gutherzigkeit geborgt haben? Herr Reymund R. gab ihm zur Antwort: Einem rechtschaffenen Manne begegnet man nicht öffentlich auf eine so unanständige Art. Wären Sie zu mir gekommen, wie Sie es versprochen haben, so würden Sie Ihr Geld bekommen haben. Uebrigens sage ich Ihnen, daß ich diese Beleidigung nicht ungerochen lassen werde.

Ich stelle daher auf Ansuchen des Herrn Reymund R. über diesen Vorfall gegenwärtiges Zeugniß aus, und bin erbiethig, dasselbe aller Orten nöthigen Falles zu beschwören.

N— den 18ten Julius 1797. N. N.

2. Zeugniß des herrschaftlichen Amtmannes Ignaz K... und mehrerer Personen aus dem Dorfe N... über die durch den Dorffleischer Stephan L... und sein Eheweib dem Leinwebermeister Lukas O... öffentlich zugefügte grobe Mißhandlung.

Zeugniß.

Wir Endesunterschriebene bezeugen hiermit auf Ersuchen des Lukas O..., Leinwebermeisters zu N., daß, nachdem er vorgestern Sonntags den 14ten August 1796 Nachmittags um 5 Uhr in das Wirthshaus zum N. gekommen, und in das Gastzimmer wo wir Unterzeichnete schon beysammen waren, getreten ist, der hiesige Dorffleischer Stephan L... denselben sogleich angefahren, mit

mit Vorwürfen überhäuft, und gescholten hat, daß er ihm die Leinwand, wozu er ihm das Gespinnst schon lang gegeben, noch nicht verfertiget hätte. Lukas O.... wollte sich eben darüber rechtfertigen, als des Fleischers Eheweib hereintrat, und der Mann zu ihr sagte: „Da ist der saubere Weber, der dich so lange bey der Nasen herumführt.“ Worauf sie noch mehr, als ihr Mann, über den Webermeister schrie, ihn schimpfte, und nicht einmahl zu Wort kommen ließ, daß er eine Antwort hätte geben, oder sich rechtfertigen können. Er schwieg still, und hörte alles gelassen an. Die Fleischerinn und ihr Mann lärmten aber fort, und sie drohete, daß er gewiß, nicht nur von ihrem Hause, sondern vom ganzen Dorfe keine Arbeit mehr bekommen sollte, daß sie schon mit ihren Nachbarinnen reden würde. Ueber alles dieses sagte endlich Lukas O.... diese Worte: „Ich hätte doch nicht geglaubt, daß die Frau so grob ist.“ Hierauf stand der Fleischer Stephan L... auf, und versetzte dem Webermeister Lukas O.... eine Ohrfeige. Dieser aber ging sogleich, ohne ein Wort zu sagen, hinweg, und entfernte sich.

Welchen Vorgang wir nun der Wahrheit gemäß bezeugen, und insgesammt bereit sind, es vor Gericht zu bestätigen, und nöthigen Falles auch ein jeder mit einem Eide zu betheuern.

N— den 16ten Aug. 1796.

(L. S.) Ignaz K.... N. N.
herrschaftl. Amtmann. N. N.
N. N. N. N.
N. N.

3. Zeugniß, daß Herr Franz N... am beschuldigten Orte nicht gewesen ist, von mehrern Personen ausgestellt.

Daß der Herr Franz N. gestern den ganzen Tag in unserer Gesellschaft in dem eine halbe Stunde von hier entlegenen Schlosse des Herrn von T... zugebracht hat, folglich gestern Vormittag in der N. Gasse im —— Hause nicht gewesen ist, bezeugen wir auf sein Ersuchen hiermit, und verbinden uns, dieses vor Gericht zu bestätigen, und im Nothfalle auch eidlich zu beschwören.

N— den 11ten September 1797.

(L. S.) N. N.
— —
(L. S.) N. N.
— —
(L. S.) N. N.
— —
(L. S.) N. N.
— —

4. Zeugniß wegen einer gefänglich eingezogenen Dienstmagd.

Margareth N. Tochter des Flickschusters Philipp N... in D... hat bey mir Unterzeichneten drey Jahre und zwey Monathe, nähmlich von Allerheiligen 1794 bis zu Ende des Jahres 1797 als Küchenmagd gedienet. Mit anfangendem Jahre 1798 nahm sie von mir Abschied, und ging ihrem Vorgeben nach zu einem Wirth in N... in Dienst. Sie ist von kleiner Statur, dick, hat ein rundes volles Gesicht

mit

mit einer Stumpfnase, braune Augen, schwarze Augenbraunen und Haare.

Während ihres Aufenthaltes bey mir erfüllte sie ihre Schuldigkeit, war treu, fleißig und ordentlich in ihren Arbeiten und Verrichtungen; nur den Mannspersonen war sie sehr ergeben. Uebrigens weiß ich keinen Fehler, oder Vergehen von ihr zu sagen; auch hat das ihr von mir ertheilte Zeugniß seine vollkommene Richtigkeit.

Alles dieses bezeuge ich hiermit auf Ehre, und bin bereit es aller Orten, wenn es zum Zeugnisse ihrer Unschuld nöthig seyn sollte, eidlich zu bekräftigen.
N— den 30ten August 1798.

(L. S.) N. N.

Siebentes Capitel.

Dienstbothen-Entlaßscheine.

Erklärungen und Regeln.

Dienstbothen-Entlaßscheine oder Abschieds-Zeugnisse sind jene Zeugnisse, welche den in bedungenen Privatdiensten stehenden Personen der geringen Classe, als Mägden, Knechten, Köchinnen, u. d. gl. bey ihrer Entlassung, Verabschiedung, oder bey ihrem Austritte vom Dienste über ihre Dienstzeit und ihr Verhalten mitgegeben werden.

Sie gehören eigentlich zur ersten Gattung der Zeugnisse, und ihre Bestandtheile sind eben die nähmlichen; nur pflegt man bey diesen auch das Al-

ter, den Geburtsort und den ehelosen oder ehelichen Stand des entlassenen Dienstbothen anzumerken.

Sie erfordern den Stämpel der vierten Classe. (Doch gehören herrschaftliche Beamte, Hausofficiere, und diesen gleich gehaltene Frauenspersonen nicht dazu; diesen werden die Zeugnisse ordentlich ganz nach der ersten Gattung ausgestellt, und nach der dritten Classe gestämpelt.) Die Einkleidung ist willkührlich.

Practische Beyspiele.

1. Einem Stubenmädchen ertheiltes Zeugniß.

Josepha N., zu N— in Oberösterreich gebürtig, 19 Jahr alt, ledigen Standes, hat bey mir Unterzeichneten ein Jahr und sechs Monathe als Stubenmädchen gedienet, und sich während dieser Zeit immer fleißig, emsig und willig in allen ihren Handlungen, Dienstpflichten, und in ihrer Aufführung rechtschaffen und untadelhaft verhalten. Welches ich mittelst eigenhändiger Unterschrift und Beydrückung des Siegels hiermit bezeuge.

Insbruck den 28ten Septemb. 1797.

N. N.

2. Zeugniß einer Köchinn.

Vorzeigerinn dieses, Anna F..., ist durch vier Jahre bey mir als Köchinn in Diensten gestanden, hat von ihrer Fähigkeit im Kochen hinlängliche Beweise gegeben, und ist im Stande, jeden Dienst mit aller Genugthuung zu versehen.

Weil sie aber nunmehr ihr Glück anderwärts suchen will, und mich um ihre Entlassung gebethen hat,

hat, so bin ich schuldig, ihr durch die Ertheilung des gegenwärtigen Zeugnisses Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und sie Jedermann aufs Beste zu empfehlen.

Baden den 31ten December 1797.

N. N.

— —

3. Abschiedszeugniß eines Livre-Bedienten.

Ich Johann von N. N. bekenne hiermit, daß Christian N., aus — — der in Steyermark gebürtig, 29 Jahre alt, unverehlicht, bey mir zwey Jahre als Bedienter gedienet, und sich während der Zeit ehrlich, treu und fleißig verhalten hat, so, daß ich alle Ursache hatte, mit ihm zufrieden zu seyn, und ihn ungern aus meinen Diensten entlassen habe.

Weil er aber seines künftigen Glückes wegen andere Absichten hat, so bath er mich um seine Entlassung, und um ein Zeugniß seines Wohlverhaltens; welches ich ihm hiermit nach seinem Verdienste ertheile, und ihn allen hohen und niedern Standespersonen bestens empfehle.

Urkund dessen meine Unterschrift und beygedrucktes Siegel.

Olmütz den 24ten April 1798.

Johann von
N. N.

— —

4. Entlaßschein eines Hausknechtes.

Vorzeiger dieses Andreas H. . ., aus dem Würtembergischen gebürtig, 23 Jahr alt, ledigen Standes,

des, hat bey mir ein halbes Jahr als Hausknecht gedienet, sich aber nicht stets so betragen, daß ich mit ihm vollkommen hätte zufrieden seyn können. Weil er sich aber von Seite der Treue niemahls eines Vergehens schuldig gemacht hat, und im Uebrigen ernstliche Besserung verspricht, so ertheile ich ihm dieses Zeugniß, daß er auch sonst manche gute Eigenschaften hat.

Hainburg den 2ten Julius 1798.

N. N.
bürgerl. Gastwirth.

5. Entlaßschein eines Kutschers.

Daß Vorzeiger dieses Sebastian Lippert, von Mannersdorf in Oesterreich gebürtig, ledig, durch fünf Jahre bey mir als Kutscher treu und rechtschaffen gedienet hat, und ich ihn nur aus der Ursache entlassen habe, weil ich keine Pferde mehr zu halten gesinnet bin, wird durch meine Unterschrift und Siegels-Fertigung bezeuget.

Linz, den 17. May 1798. N. N.

Achtes Capitel.

Taufscheine.

Erklärung und Regeln.

Ein Taufschein ist ein Auszug aus der Matrikel oder dem Taufbuche, durch welchen Jemand seine Herkunft, sein Alter und seine Religion beweiset.

Diese Urkunde wird in Form eines Zeugnisses verfasset; auch ist der Taufschein wirklich nichts anders,

ders, als ein Zeugniß. Er muß folgendes enthalten:

1.) Den Vor- und Zunahmen des Getauften.

2.) Desselben Aeltern.

3.) Den Ort, wo, und von wem er getaufet worden.

4.) Die Pathen, welche dabey waren.

5.) Das Jahr und den Tag, wann er getaufft worden.

6.) Muß dieses Zeugniß mit dem Kirchenbuche (Taufbuche) gleichstimmig, und

7.) von dem Ortspfarrer unterschrieben und besiegelt seyn.

Uebrigens ist die Einkleidung dieser beweisenden Schriften willkührlich. Sie erheischen den 15 kr. Stämpel.

Beyspiel eines Taufscheines.

Ich unterfertigter Pfarrer der Gemeinde zu Hirschdorf bezeuge hiermit, daß der von dem hiesigen Bauer Andreas Koblmann, mit dessen Eheweibe Rosa, geborne Streiferinn, während ihrer Ehe erzeugte Sohn, in Gegenwart der zwey Taufpathen, nähmlich des Bauers Georg Schneemann, und seines Eheweibes Susanna, alle Benannte katholischer Religion, von mir (oder von dem Hochwürdigen Herrn N. N.) die heilige Taufe in der Kirche der hiesigen katholischen Gemeinde den 9ten May des ein tausend sieben hundert und sechs und siebenzigsten Jahre empfangen, und den Nahmen Anton erhalten hat.

Welches gegenwärtige Zeugniß mit dem hiesigen Taufbuche gänzlich gleichlautend ist.

Hirschdorf den 7ten April 1798.

(L. S.) N. N.

Pfarrer.

Neuntes Capitel.

Verkünd- oder Erledigungsscheine.

Erklärung.

Diese werden Brautleuten, (Verlobten) welche sich haben verkündigen lassen, ausgestellt; wodurch sie sich ausweisen, daß ihre Verlobung so, wie es dem Gesetze gemäß ist, drey Mahl vor der versammelten Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Sie enthalten: die Nahmen der Verkündeten und ihrer Aeltern; das Bekenntniß von dem geschehenen Aufgebothe; die Pfarrkirche, in welcher, und wann die Verkündigung vor sich gegangen; daß kein Ehehinderniß obwalte; und die Unterschrift des Ausstellers. Bey ihrer Verfassung wird die Form der Zeugnisse beobachtet; und der 15 kr. Stämpel genommen.

Beyspiel.

Daß die Verlobung des Herrn Johann M., ehelichen Sohnes des Herrn Franz M. bürgerlichen Kürschners zu N., mit der Jungfrau Agatha S., ehelichen Tochter des hiesigen bürgerlichen Weißgärbers Herrn Sebastian F. in der hiesigen Pfarrkirche zum heil. Martin, so, wie es den Gesetzen gemäß ist, drey Mahl, nähmlich am 4ten, 5ten und

6ten

6ten Sonntage nach Ostern vor der versammelten Gemeinde verkündiget und bekannt gemacht worden ist; hier aber Niemand sich gefunden hat, welcher die verlobten Personen in Ansehung der Vollziehung ihrer Ehe zu hindern verlanget hätte, bezeuge ich hiermit. N— den — —

N. N.

Zehntes Capitel.

Copulations- oder Trauscheine.

Erklärungen und Regeln.

Sie sind von zweyerley Gattung. Entweder wird bescheiniget, daß die Brautleute außer der Pfarre getrauet werden können; oder es wird bezeuget, daß die Trauung wirklich geschehen ist.

Erste Gattung.

Copulationsscheine für Brautleute, welche außer der Pfarre getrauet werden.

In diesen müssen

1.) Die Tauf- und Zunahmen, und der Stand oder Character des Bräutigams und der Braut, wie auch der Aeltern, besonders der Väter ausgedrückt werden.

2.) Muß bezeuget werden, wo und wann sie vorschriftmäßig aufgebothen worden sind; und daß sich hierauf kein Hinderniß gezeigt hat.

3.) Muß angemerket werden, daß der Pfarrer zufrieden ist, daß ein anderer Geistlicher außer seiner Pfarre die Trauung verrichtet.

4.) Es ist auch gewöhnlich zu bescheinigen, daß die Pfarrgebühren gehörig entrichtet worden sind.

5.) Muß dieses Zeugniß von dem Pfarrer, dem die Trauung zukommt, unterschrieben, und besiegelt werden.

Beyspiel.

Ich Endesunterschriebener bezeuge, daß N. N. bürgerlicher Schuhmacher allhier, ein Wittwer, mit der tugendhaften Jungfrau Elisabeth N., des Johann N. seligen, gewesenen bürgerlichen Schneidermeisters allhier, hinterlassenen eheleiblichen Tochter, in der hiesigen Pfarrkirche zu drey verschiedenen Mahlen, nähmlich den 4ten, 5ten, und 6ten Sonntag nach Pfingsten, aufgebothen worden ist, und sich dabey keine Ehehindernisse geoffenbaret haben. Ingleichen hat mir dieses Brautpaar die ausgesetzten Stolgebühren entrichtet; und ich bin vollkommen zufrieden, daß sie außer meiner Pfarre und zwar zu N., (oder wo immer) copuliret werden.

Urkund dessen habe ich gegenwärtigen Schein auf geziemendes Ansuchen ausgestellt.

N— den — —

L. S. N. N.
Pfarrer.

Anmerkung. Dergleichen Zeugnisse werden auch dem Bräutigam von seinem Pfarrer ertheilet, wenn die Braut in einer andern Pfarr sich befindet; damit der Pfarrer der Braut, dem das Trauen zukommt, wisse, daß das Aufgeboth auch in der Pfarrkirche des Bräutigams vorgeschriebener Maßen geschehen ist. Man läßt in diesem Falle in dem Zeugnisse die Clausel weg: daß

daß der Pfarrer zufrieden sey, wenn der Pfarrer der Braut die Trauung verrichtet. Wenn der Bräutigam Dispensation über das Aufbiethen erhalten hat, so muß auch dieser Umstand angemerket werden.

Zweyte Gattung.

Copulationsscheine über die wirklich vollzogene Trauung.

Diese erfordern

1.) Die Nahmen und den Character der Getrauten, und ihrer Aeltern.

2.) Den Nahmen und Stand der dabey gewesenen Zeugen oder Beystände.

3.) Den Nahmen des Pfarrers, welcher die Trauung verrichtet hat.

4.) Die Kirche, wo, und den Tag, wann die Trauung geschehen ist.

5.) Muß dieses Zeugniß mit der pfarrlichen Trauungsmatrikel gleichlautend seyn.

6.) Unterschrift des Pfarrers, welcher den Trauschein ausstellt.

Beyspiel.

Zu Folge der Trauungsmatrikel meiner Pfarre, Fol. 46, ist der ehrsame Adam N., des ehrsamen Ferdinand N., gewesenen Leinwebers allhier, nunmehr seligen, ehelich erzeugter Sohn, mit der Jungfrau Clara N., des ehrsamen Gregor N., Keuschlers allhier, und dessen Ehegattinn Barbara, beyde am Leben, ehelich erzeugten Tochter, am 27ten May 179— im Beyseyn des Jakob N., Zimmermannes, und Caspar N., Schmids allhier, in der hiesigen

Pfarr-

Pfarrkirche, von dem nun seligen Pfarrer N. N. nach christkatholischem Gebrauche copulieret worden.

Auf Ersuchen habe ich dieses Zeugniß rechtmäßig ausgefertiget.

N— den 8ten September 1796.

(L. S.) N. N.
der Zeit Pfarrer.

Anmerkung.

Beyde Gattungen der Copulationsscheine werden, wie aus obigen Beyspielen zu ersehen, nach den Form der Zeugnisse verfasset. Im Uebrigen ist ihre Einkleidung willkührlich. Sie sind beweisende Aufsätze; und erfordern den 15 kr. Stämpel.

Eilftes Capitel.

Todtenscheine.

Erklärungen und Regeln.

Diese sind schriftliche Zeugnisse, welche auf Verlangen vom Pfarrer aus dem Begräbnißregister darüber ausgestellet werden, daß jemand wirklich mit Tode abgegangen ist. Sie enthalten:

1. Den Taufnahmen, und den Zunahmen (Familiennahmen) des Verstorbenen.

2. Seinen Geburtsort, woher er gewesen.

3. Den Stand und Character, welchen er bekleidet hat.

4. Dessen erreichtes Alter.

5. Den Ort, den Tag und das Jahr seines Hinscheidens.

6. Den Ort, wo er begraben worden ist; welches im Kirchenbuche angemerket, oder sonst bekannt ist.

7. Die Unterschrift und das Siegel des Pfarrers, welcher diesen Schein ausstellt.

Diese Scheine werden nach der Art der Zeugnisse verfasset. Sie sind beweisende Schriften, und erfordern den 15 kr. Stämpel. Uebrigens ist die Einkleidung willkührlich.

Beyspiel.

Ich Endesunterzeichneter, verordneter Pfarrer zu N., bekenne hiermit auf Verlangen, daß Leonhard N., von Grummersdorf in der Oberlausitz gebürtig, seiner Profession ein Tuchmacher, welcher in diesem Markte N. ansäßig und verehlicht gewesen, den 9ten April 1795, im 39. Jahre seines Alters hier verstorben, und den 11. desselben Monathes und Jahres auf dem hiesigen Kirchhofe zur Erde bestattet worden ist: welches mit hiesigem Kirchenbuche völlig übereinstimmet.

Urkund dessen meine Nahmensunterschrift und beygedrucktes Siegel.

Markt N— den 17ten August 1797.

(L. S.) N. N.

Pfarrer.

Zwölftes Capitel.

Lehrbriefe.

Erklärungen und Regeln.

Lehrbriefe sind Urkunden, durch welche bey Professionisten und Künstlern den Lehrlingen (Lehrjungen) nach überstandener Lehrzeit die Erlernung der Profession oder Kunst schriftlich bezeuget wird.

Die

Die Lehrbriefe sind von zweyerley Gattung. Erstens für sogenannte Künste, als Gärtner, Jäger, Köche, u. d. gl., welche nicht zunftmäßig sind; zweytens für zunftmäßige Handwerker und Künstler.

Erste Gattung.

Lehrbriefe für Künste, welche nicht zunftmäßig sind.

Erklärung und Regeln.

Bey diesen Künsten befindet sich sowohl der Lehrherr als der Lehrling meistens in herrschaftlichen Diensten. Daher wird im Eingange allzeit der ganze Titel und das Wapen des Cavaliers, bey welchem der Lehrling im Dienste stehet, angebracht. Dann kommt der Nahme des Lehrherrn; der Nahme des Lehrlinges; die Lehrzeit; sein Verhalten; Anempfehlung seiner an andere Kunstliebhaber; Datum, Ort, Unterschrift des Lehrherren und zweyer Zeugen; aufgedrücktes Siegel sowohl des Lehrherren als der Zeugen.

Das sind die Bestandtheile solcher Lehrbriefe; und sie werden meistens auf Pergament über den der Quere nach genommenen Bogen geschrieben, und öfters alle mögliche Verzierungen dabey angebracht.

Es wird demnach ein solcher Lehrbrief beyläufig folgende Einkleidung und Form erhalten.

Beyspiel.

Des Hochgebornen Reichsfürsten und Herrn Herrn N. N. Sr. k. k. apost. Majestät wirklichen geheimen Rathes und Kämmerer, rc. rc.

Der Zeit in Diensten stehender — — bey dem Hochgebornen Herrn Herrn des heiligen röm. Reichs Grafen N. N.

Ich

Ich N. N. urkunde und bekenne hiermit vor Jedermann, daß Vorweiser dieses Martin Trummer aus Brünn in Mähren gebürtig, die — Kunst bey mir durch — Jahre wohl gelernet; sich auch während dieser Zeit, so wie es einem rechtschaffenen — zu verrichten oblieget, jederzeit fleißig, unverdrossen; und in seiner übrigen Aufführung fromm, ehrbar und untadelhaft verhalten hat. Es ergehet demnach an Jedermann, besonders aber an alle der edlen — Kunst zugethane Liebhaber nach Standesgebühr mein respective geziemendes dienstfreundliches Ersuchen, obgedachten Martin Trummer des gegenwärtigen Lehrabschiedes vollkommenen Genuß empfinden, mithin denselben nicht nur für einen rechtschaffenen — aller Orten passiren, sondern auch um seines Wohlverhaltens Willen zu seinem ferneren Fortkommen allen geneigten Willen und beförderlichen Vorschub angedeihen zu lassen, welches man dieses Ortes in dergleichen und andern Vorfallenheiten jedesmahl zu erwiedern urbiethig ist. So geschehen in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien unter meiner und anderer hierzu erbethenen Beyständen eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten Petschaft den — des ein tausend sieben hundert acht und achtzigsten Jahres.

(L. S.) N. N.

— —

(L. S.) N. N. als Beystand. (L. S.) N. N. als Beystand.

Aus diesem Beyspiele ist zu sehen, daß dergleichen Lehrbriefe ihre eigenen Formalitäten und ihren gewöhnlichen Curial-Styl haben, der alt, weitschweifig,

fig und sprachwidrig ist, und in unsern Zeiten gegen die reine Deutsche Schreibart nicht gut klingt.

Zweyte Gattung.

Lehrbriefe für zunftmäßige Handwerker und Künstler.

Erklärungen und Regeln.

Diese sind jene, welche die Vorsteher jeder Innung den Lehrjungen nach vollendeter Lehrzeit und ausgestandener Prüfung ertheilen. Durch solche wird jedem Meister von dem Mittel Gewähr geleistet, daß der Geselle alle jene Arbeiten, die er als ein solcher zu leisten hat, vorschriftmäßig erlernet hat.

Es haben zwar die verschiedenen Handwerksinnungen ihre besondern Formeln und von je her ihren eigenthümlichen Styl bey Verfassung der Lehrbriefe; doch aber sind folgende die wesentlichsten Bestandtheile eines jeden Lehrbriefes:

1.) Die Tauf- und Zunahmen des Ober- und Untervorstehers, welche im Nahmen der Zunft das Zeugniß ausstellen.

2.) Der Nahme des Lehrmeisters, bey welchem der Lehrjunge ausgelernet hat.

3.) Der Nahme des Lehrjungen, dem das Zeugniß ertheilt wird.

4.) Dessen Verwendung, und sittliche Aufführung während seiner Lehrjahre; denn der Lehrbrief muß ein Beweis seiner erlangten Geschicklichkeit, und seiner guten Sitten seyn.

5.) Die Erwähnung der mit ihm über alle jene Handgriffe und Arbeiten, die er als Geselle kennen

soll,

soll, vorgenommenen Prüfung; und daß er bey solcher den Prüfenden Genüge geleistet hat.

6.) Da es gewöhnlich ist, daß der Lehrjunge bey den meisten Innungen während seiner Lehrjahre, das ist, vom Aufdingen bis zum Freysprechen, zwey Bürgen haben muß, so sind auch die Nahmen der Bürgen anzusetzen.

7.) Der Tag, das Jahr, und der Ort, wann, und wo der Lehrbrief ausgefertiget worden; wie auch die Unterschrift des Obervorstehers, und des Lehrmeisters, sammt dem Handwerksinsiegel.

Beyspiel.

Lehrbrief eines Maurergesellen.

Ich Franz N., der Zeit Obervorsteher, und Anton N., Untervorsteher der bürgerlichen Bau-Mäurer- und Steinmetzinnung (Zunft) bekennen im Nahmen des sämmtlichen Handwerkes, daß Andreas N., von N. aus Oberösterreich gebürtig, den 12ten Junius 1793 in Gegenwart zweyer Mäurermeister, des Sebastian N., und Heinrich N., die sich als Bürgen gestellt haben, auf das Mäurerhandwerk zu N. aufgedungen worden ist; und sich während der durch die Gesetze auf drey Jahre bestimmten Lehrzeit nicht nur sittsam und ehrlich verhalten, sondern auch dergestalt die Mäurerarbeit erlernet hat, daß sein Lehrmeister Caspar N., bürgerlicher Bau- und Mäurermeister zu N. keinen Anstand genommen hat, ihn zur gewöhnlicheu Prüfung zu stellen.

Da er nun in der mit ihm vorgenommenen Prüfung mir Obervorsteher sowohl, als dem Untervorsteher, und allen andern zugegen gewesenen Meistern,

mithin der ganzen löblichen Innung, theils von seinem ehrlichen Verhalten, theils von seiner erlangten Geschicklichkeit zureichende Beweise gegeben hat, so haben wir Unterzeichnete ihn, Andreas N., nicht nur kraft dieses Briefes freysprechen, sondern auch aller Orten als einen ehrliebenden, geschickten und fleißigen Mäurergesellen bestens empfehlen wollen.

Urkunde dessen ist dieser ihm ertheilte Lehrbrief mit dem gewöhnlichen Handwerks-Insiegel gefertiget worden. So geschehen in der N. Stadt den — —

(L. S.) Franz N. Obervorsteher.

Anton N. Untervorsteher.

Caspar N. bürgerl. Bau- und Mäurermeister.

Dreyzehntes Capitel.

Handwerks-Kundschaften.

Erklärungen und Regeln.

Dieß sind jene schriftlichen Zeugnisse, welche den bey Meistern in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen bey ihrem Austritte von der Arbeit durch die Vorsteher und andere Meister im Nahmen des Handwerkes ausgefertiget werden; damit sie weiter wandern, und sich durch solche legitimiren können.

Die Bestandtheile derselben sind folgende.

1.) Die Benennung der Vorsteher, des Handwerkes, und der Stadt oder des Ortes.

2.) Nahme, Geburtsort, Alter, und Statur des Gesellen.

3.) Die Benennung des Meisters, bey welchem er in Arbeit gestanden ist.

4.) Die Zeit oder Dauer der Arbeit.

5.) Die Verwendung und Ausführung desselben.

6.) Die Benennung der Provinzen, in welche ihm zu wandern zugelassen wird.

7.) Die Unterschrift und Fertigung der Vorsteher, und anderer Meister.

Beyspiel.

Kundschaft eines Schneidergesellen.

Wir Vorsteher und andere Meister des ehrsamen Handwerkes der bürgerlichen Schneidermeister in N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Geselle Nahmens Jacob N., von N. in Böhmen gebürtig, so 23 Jahr alt, und von mittlerer Statur, auch braunen Haaren, bey uns zwey Jahre und vier Wochen in Arbeit gestanden, und sich während dieser Zeit treu, fleißig, still und friedsam, wie es einem jeden Handwerksgesellen gebühret, verhalten hat; welches wir attestiren, und deßhalb unsere sämmtlichen Mitmeister in Folge des allerhöchsten k. k. Gesetzes vom 4ten Junius 1771 geziemend ersuchen wollen, diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch in Mähren, Böhmen, Schlesien, unter und ob der Ens, in Oesterreich, Steyer, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska frey, außer diesen aber in kein anderes Land als den benannten Königreichen und Provinzen zu fördern.

Gegeben in der Stadt — den — —

N. N. Vorsteher.

N. N. bürg. Schneidermeister bey dem gegenwärtiger Geselle in Arbeit gestanden.

Vierzehntes Capitel.

Schuldbriefe oder Obligationen.

Erklärungen und Regeln.

Schuldbrief, Schuldverschreibung, Obligation ist völlig einerley, und bedeutet denjenigen schriftlichen Aufsatz, in welchem bezeuget wird, daß der Geldbesitzer oder der Waarenbesitzer Jemanden Geld oder Waare gegen eine reale Versicherung, ein wirkliches Unterpfand; oder bloß auf das persönliche Zutrauen ohne alle Verpfändung auf eine gewisse Zeit um die gewöhnlichen Zinsen geliehen hat.

Der Leiher heißt **Gläubiger**; und der Empfänger der vorgestreckten Summe ist der **Schuldner**.

Das dargeliehene Geld wird Capital genannt; und der Ueberschuß, welchen der Schuldner dem Gläubiger für die Nutzung des Vorschusses zum Gewinne gibt, sind die **Zinsen** oder **Interessen**. Diese werend von jedem Hundert des dargeliehenen Capitals entrichtet, nähmlich 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5, 6 fl. vom Hundert. Gesetzmäßig dürfen nur 4 fl. Interessen vom 100 fl. Capital verlanget, und gegeben werden.

Das verschriebene Unterpfand heißt überhaupt die **Hypothek**, und zwar eine aus dem besitzenden Vermögen zur Verpfändung genommene benannte Realität, z. B. Haus, Grundstück, oder andere Sachen im Werthe, als Prätiosen, Mobilien, die **Special-Hypothek**. — Fordert der Gläubiger die Verschreibung einer Special-Hypothek, und hat der Schuldner keine das Capital erwiegende hinlängliche Rea-

Realität zu verpfänden, so muß er seine ganze sonstige Habe (sein ganzes Hab und Gut, nach der gewöhnlichen Redensart) dem Darleiher verschreiben.

Das Zutrauen des Gläubigers aber, auf die Person des Schuldners, daß dieser auch ohne Verschreibung einer Hypothek zur bestimmten Zeit bezahlen werde, heißt der **Credit**.

Die Schuldbriefe müssen folgende Bestandtheile haben.

1.) Den Nahmen und Character des Gläubigers oder Darleihers: und den Nahmen und Character des Empfängers oder Schuldners.

2.) Des Empfängers Bekenntniß über das empfangene Darlehen.

3.) Die ausdrückliche Benennung der ganzen Summe des bargeliehenen und empfangenen Geldes.

4.) Die Zeit der Zurückzahlung; oder die bedungene Aufkündigung.

5.) Die landesüblichen Zinsen.

6.) Das Unterpfand oder die Hypothek.

7.) Nach Umständen die Clausel der Intabulirung. In der Steyermark aber nebst diesem auch noch folgende Clausel: **Alles treu, und ohne Gefährde, bey Verbindung des allgemeinen Landschadenbundes in Steyer.**

8.) Die Unterschrift und Fertigung des Schuldners, und zweyer Zeugen.

Wird der Schuldbrief aber für geborgte Waaren ausgestellt, so muß jedes Stück insbesondere in demselben angesetzt, und bey jedem der Preis nach Gelde berechnet, und die Geldbeträge aller Waaren in eine Summe gezogen werden. Uebrigens bleiben bey

bey einem solchen Schuldbriefe alle ob angeführten Bestandtheile die nähmlichen, mit der einzigen Weglassung der gewöhnlichen Interessen.

So viel von förmlichen Schuldbriefen oder Obligationen mit Hypotheken und Verschreibungen. — Nun sind noch jene, wo der Darleiher Geld oder Waare bloß auf persönliches Zutrauen ohne Hypothek oder irgend einer Verschreibung gibt, und welche bloß beweisen, daß der Empfänger die Schuld auf sich hat. Diese sind eine mindere Gattung der Schuldbriefe, und heißen bloß **Schuldscheine**. Ihre wesentlichen Bestandtheile in Absicht des Darleihers, des Empfängers, der Schuld und Zurückzahlung sind mit jenem der förmlichen Schuldbriefe gleich, mit Hinweglassung der Puncte, welche sie vermöge ihrer Eigenschaft nicht enthalten.

Schuldbriefe und Schuldscheine müssen auf Stämpelpapier nach dem Betrage des Capitals geschrieben werden.

Ein Schuldbrief ist demnach, wie aus allem Obangeführten zu ersehen, eine Art von Vertrag; und ein beweisender Aufsatz. Seine Einkleidung, wenn nur die wesentlichen Bestandtheile beobachtet werden, ist übrigens willkührlich. Doch ist die Form, welche in nachstehenden Beyspielen gezeigt wird, die gewöhnlichste.

Practische Beyspiele.

1. Schuldbrief über 1500 fl. mit Verschreibung eines Meierhofes und der dazu gehörigen Grundstücke als reale Hypothek.

Ich

Ich Joseph N. — —, bekenne durch diesen Schuldbrief für mich und meine Erben, daß mir Herr Anton N. — — heute den 7ten May 1797, **ein tausend** und **fünf hundert Gulden** in guter landesüblicher Münze geliehen hat. Ich verspreche demnach, obgedachtes Capital von 1500 fl. dem Herr Darleiher in der Zeitfrist von drey Jahren von heute an in eben so guter und gangbarer Münze zurück zu bezahlen, und die landesüblichen Zinsen mit jährlichen **fünf Gulden** vom Hundert in halbjährigen Terminen genau abzuführen.

Zur Sicherheit des Herrn Gläubigers verpfände ich demselben meinen vor dem N. Thore gelegenen Meierhof sub Nro. conscr. 921 mit den dazu gehörigen, und 11 Joch 1253 □ Klafter betragenden Grundstücken, welche Realitäten in dem stadtmagistratlichen Grundbuche als meine eigenthümliche Besitzung angemerket sind; und ertheile dem Herrn Gläubiger hiermit vollkommene Freyheit, diese Obligation auf vorerwähnte Realitäten intabuliren zu lassen.

Urkund dessen meine und der erbethenen Herren Zeugen eigenhändige Unterschrift und Fertigung.

N... den 7ten May 1797.

N. N.

(L. S.) als erbethener Zeuge. (L. S.) N. N.

(L. S.) N. N. — —

als erbethener Zeuge.

2. Schuldbrief ohne Special-Hypothek mit Verpfändung des sämmtlichen Vermögens.

Ich

Ich Leonhard Z . . . . — — allhier, bekenne hiermit, daß mir Herr Caspar A . . . . — — zu G— bar dargeliehen hat 300 fl. schreibe **drey hundert Gulden**, welche ich demselben nach Verfließung zweyer Jahre von heutigem Dato nach vierteljährig vorhergehender schriftlicher Aufkündigung gegen Reichung **vier** pro cento Interessen zu bezahlen mich verbinde.

Damit aber Herr Darleiher, oder dieses Schuldbriefes rechtmäßige Eigenthümer dieses Capitals wegen gesichert seyn sollen, so verpfände ich demselben alle meine Habe und all mein Gut in genere & specie. Treu ohne Gefährde auch mit und bey Verbindung des allgemeinen Landschadenbundes in Steyer, & cum facultate intabulandi.

Urkund dessen sowohl meine, als meiner hierzu erbethenen Zeugen hierunter gestellte Nahmensunterschriften und Fertigungen.

G— den 28ten August 1798.

Peter L . . . . (L. S.) Leonhard Z . . . .
als Zeuge. — —
Rudolph J . . . .
als Zeuge.

3. Schuldbrief über 150 fl. ohne Special-Hypothek mit Verschreibung aller Habe.

Ich Endesunterschriebener bekenne durch diesen Schuldbrief für mich und meine Erben, daß ich von dem Herrn Joachim B . . . ., bürgerlichen Gastgeber in F—, unter heutigem Dato 150 fl. das ist **ein hundert fünfzig Gulden**, als bares Darlehen in guter gangbarer Münze empfangen habe.

Ich

Ich verspreche demnach, obige Summe der 150 fl. von heut über zwey Jahre nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung wieder in eben so guter und gangbarer Münze zu vergüten, indessen aber das Capital mit **fünf** Perzenten zu verzinsen.

Zur Versicherung dieses Capitals verpfände ich dem Herrn Gläubiger, da ich keine Special-Hypothek zu verschreiben habe, alle meine Habe in genere, womit derselbe im Falle der Nichtbezahlung nach Rechten verfahren kann.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift und Fertigung, dann jene meiner Herren Zeugen.

F— den 3ten September 1795.

(L. S.) Friedrich T....
Zeuge. (L. S.) Gabriel N....
(L. S.) Thomas R.... — —
Zeuge.

4. Schuldbrief über 800 fl. mit Einhändigung eines Pfandes.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß Herr N. N.... mir **acht hundert Gulden** bar vorgeschossen und geliehen hat. Ich verspreche ihm, oder dem rechtmäßigen Inhaber dieses Schuldbriefes benannte Summe von 800 fl. von heute über **sechs** Monathe mit gewöhnlichen **fünf Procento** Interessen wieder zu bezahlen. Bis zur Erfüllung dieses Versprechens verpfände ich dem Herrn N. N.... alle meine Habe. Zu mehrerer Sicherheit aber habe ich ihm ein mit C. D. bezeichnetes Faß Indigo Nro. 10. als ein besonderes Pfand überliefert.

Sollte ich wider Verhoffen obbemeldtes Capital nebst den Zinsen in der bestimmten Zeit nicht abtragen, so hat Herr Gläubiger die Macht, das Unterpfand ohne gerichtliche Hülfe, oder andere Bekanntmachung, auf Treu und Glauben zu verkaufen, und die Bezahlung seines Capitals und der Interessen aus dem Gelöseten zu nehmen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Ueberschuß, welcher sich ergeben möchte, mir ausgeliefert werde.

In Ansehung der Verwahrung des Pfandes hat Herr N. N.... als mit seinem Eigenthume zu verfahren; und er soll, wenn er dieses getreu beobachtet, und das Pfand doch ohne seine Schuld durch Feuer, Wasser, oder durch andere Zufalle Schaden nähme, zu keiner Verantwortung noch Ersetzung angehalten werden können.

Zur Urkunde alles dessen habe ich diesen Schuldbrief eigenhändig geschrieben und gefertiget.

P— den 15ten Junius 1796.

Fortunat M....
Handelsmann.

5. Schuldbrief über 200 fl. mit Bürgschaftsleistung wegen Mangel einer Special-Hypothek.

Ich Gotthard K.... ——, und ich Cäcilia N...., des ersten Ehegattinn, bekennen durch diesen Schuldbrief für uns und unsere Erben, daß uns Herr Wilhelm U.... —— unter heutigem Dato 200 fl. sagen zwey hundert Gulden in guter landesüblicher Barschaft geliehen hat. Wir beyde versprechen demnach obige Summe der 200 fl. von heut an über ein Jahr nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung wieder in eben so guter und gangbarer

Mün-

Münze zu ersetzen, indessen aber das Capital mit **vier Gulden Interessen** vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Zur Versicherung dieses Capitals verpfänden wir alle unsere dermahlige und künftige Habe in genere: da wir aber keine Special-Hypothek zu verschreiben haben, so verbindet sich der mitgefertigte Hochedelgeborne Herr Joseph Edler von N.... — — für uns gütigst zu haften, und im Falle unserer Zahlungsunvermögenheit Vergüter zu seyn. Auch begebe ich Cäcilia N.... mich insonders aller dem weiblichen Geschlechte zu Gunsten durch das Senatus Consultum Velejanum und durch die Authentica: si qua mulier etc. vorgesehenen Rechtswohlthaten, Vorzüge und Einwendungen, von denen ich durch meinen Herrn Anweiser zur Genüge unterrichtet worden bin, freywillig, wissentlich, und auf das rechtskräftigste.

Alles treu, und ohne Gefährte, et cum facultate intabulandi.

Urkund dessen unsere eigenhändige Unterschrift und Fertigung, dann jene unsers Herrn Caventen, und der erbethenen Zeugen.

Königgrätz den 20ten December 1798.

(L. S.) Gotthard K....

(L. S.) Joseph Edler v. N. — —

— — (L. S.) Cäcilia N.....

als Bürge. dessen Ehegattinn.

N. N.

Zeuge.

N. N.

Zeuge.

6. Schuldbrief für empfangene Waaren.

Mit meinem eigenhändigen Bekenntniß urkunde ich Unterzeichneter, daß ich von dem Herrn Ferdinand Heinrich N...., Handelsmanne, an guten und untadelhaften Waaren für **drey hundert** und **fünfzig Gulden** empfangen habe, die ich heute an dem unten gesetzten Tage über fünfzehn Wochen demselben zu bezahlen verspreche; wobey ich mich zugleich anheischig mache, mit mir nach dem Wechselrechte verfahren zu lassen, wenn ich zu der bestimmten Zeit nicht bezahlen sollte; wie dann dieser Schuldbrief einem Wechselbriefe gleich geachtet werden soll.

Urkund dessen meine Fertigung und Petschaft.

(L. S.) Franz S....

— —

7. Schuldschein über 400 fl. in Conventions-Münze.

Ich Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von dem Herrn Sigismund N.... bürgerlichen Handelsmann **vier hundert Gulden** in Conventions-Münze zinsbar aufgenommen habe, welche ich demselben nach Verfließung eines Jahres von unten gesetztem Dato ebenfalls in dieser Münze, nebst den landesüblichen Interessen zu **vier** vom Hundert richtig zu bezahlen verspreche; welches ich durch Unterschrift und Siegel bekräftige.

Würzburg den 3ten Hornung 1791.

Felix P....

— —

8. Schuldschein über eine kleine Summe Geldes auf kurze Zeit.

Ich

Ich Endesgefertigter habe von dem Herrn N. N. 200 fl. sage **zwey hundert Gulden**, zu meiner vorgefallenen Nothdurft in barem Gelde unter heutigem Dato empfangen; welche Summe pr. 200 fl. nebst laufenden fünf Procento Interessen a dato in **acht Wochen** richtig und bar zu bezahlen verspreche. Urkund dessen meine Haudunterschrift, und Petschaft. Iglau den 4ten April 1798.

(L. S.) N. N.

— —

Fünftes Capitel.

Cautions-Instrumente oder Bürgschaftsscheine.

Erklärungen und Regeln.

Es geschieht öfters, daß derjenige, welcher Geld oder Waaren zu leihen sucht, für seine Person aus der Ursache keinen Credit findet, weil er dem Leiher weder ein Unterpfand einhändigen, noch ihm eines verschreiben, noch denselben auf sonst eine andere Art sicher stellen kann. In diesem Falle muß er sich bemühen, Jemanden zu finden, der für ihn mit seinem Vermögen dem Gläubiger gut stehet, und sich verflichtet, wenn der Schuldner nach Verlauf der bedungenen Zeit nicht zahlen könnte, oder nicht wollte, die geborgte Summe statt desselben zu erlegen. Findet er nun einen Mann, der diese Verbindlichkeit auf sich nehmen will, so wird erfordert, daß der Mann dieses dem Gläubiger schriftlich zusage. Er muß also einen schriftlichen Aufsatz von sich ge-

geben, in welchem er sich anheischig und verbindlich macht, im Falle der Unvermögenheit oder Nachlässigkeit des Schuldners Zahler zu seyn. Dieser Schriftaufsatz heißt dann ein **Cautions-Instrument, Gutstehungs-Instrument, Bürgschaftsschein.** Der Aussteller desselben ist der Cavent, Bürge, oder Gutsteher.

In der Bürgschaftsurkunde muß enthalten seyn.

1.) Der Nahme und Character des Bürgen.

2.) Der Nahme dessen, dem zur Sicherheit man die Bürgschaft leistet, das ist, des Gläubigers.

3.) Jener des Schuldners, für den man bürget.

4.) Die Benennung des Capitals, oder der Sache, für welche man cavirt.

5.) Die Bestimmung eines Unterpfandes mit welchem man dem Gläubiger bürget, und an das sich derselbe im Falle der Nichtbezahlung zu halten hat. Doch wird aber nicht allemahl ein Unterpfand verschrieben, besonders bey kleinen Summen, sondern nur überhaupt gesagt, daß man Bürge dafür ist.

6.) Die Clausel der Intabulirung.

7.) Die Unterschrift und Fertigung des Bürgen, und zweyer Zeugen.

Dieses Instrument ist nicht jederzeit auf einen besondern Bogen zu stellen nöthig, sondern es wird auch öfters die Bürgschaftsversicherung auf den betreffenden Schuldbrief gesetzet.

Es geschieht im gemeinen Leben oft, daß eine Frau für ihren Ehegatten Bürgschaft leisten muß. Bey einer solchen Bürgschaft, wenn sie rechtsgültig seyn soll, ist folgendes zu beobachten. Die Frau

muß

muß in eigener Person durch einen Rechtsfreund oder öffentlichen Notar von den Rechten und Wohlthaten, welche den Weibern vermöge des Gesetzes zukommen, unterrichtet werden; sie muß sich sodann dieser rechtlichen Wohlthaten vollkommen begeben (denselben gänzlich entsagen;) hernach muß das Bürgschafts-Instrument, oder aber der Schuldbrief, auf welchem die Bürgschaftsleistung enthalten ist, von dem Rechtsfreunde oder Notar mit folgenden Worten unterschrieben werden: Ich habe sie über die ihr rechtlich zukommende Wohlthat genau unterrichtet, und sie hat auf dieselbe freywillig Verzicht gethan.

Das Bürgschafts-Instrument ist ein beweisender Aufsatz. Seine Einkleidung ist willkührlich. Es erfordert den classenmäßigen Stämpel nach dem Werthe oder Betrage des Gegenstandes.

Practische Beyspiele.

1. Bürgschafts-Instrument für eine Wechselschuld pr. 1000 Gulden.

Nachdem Herr Barnabas L.... dem Herrn Maximilian B.... vermöge eines unter dem 1ten Hornung 1795 ausgestellten Wechsels ein Capital pr. ein tausend Gulden sammt fünf Procento Interessen zu bezahlen schuldig geworden ist, und der Herr Gläubiger dieses Capital pr. 1000 fl. dem Herrn Barnabas L.... noch auf zwey Jahre gegen Leistung einer annehmlichen Bürgschaft liegen lassen will, so verbürge ich mich Gottlieb K.... für gedachte Wechselschuld pr. 1000 fl. sammt 5 Procento Interessen dergestalt als Zahler, daß Herr Maximilian

B....

B.... für den Fall, wenn Herr Barnabas L.... nach Verfließung obiger zwey Jahre mit der Bezahlung mehrgedachter 1000 fl. nicht richtig zuhielte, sich der Bezahlung wegen an mich zu halten hat.

Zur Urkunde dessen meine, und der Herren Zeugen darunter gestellte Nahmens-Unterschriften und Siegels-Fertigungen.

Triest den — — —

(L. S.) Franz H....
als Zeuge.

(L. S.) Adolph C....
als Zeuge.

(L. S.) Gottlieb K....
— —
als Bürge.

2. Bürgschaftsschein eines Wirthschaftsmannes für einen Verwandten wegen 400 fl.

Ich Endesunterzeichneter verbinde mich durch gegenwärtiges Bürgschafts-Instrument, daß ich für die Summe der **vier hundert Gulden**, welche der Herr Anton M.... dem Herrn Gerard O.... in guter gangbarer Münze auf drey Jahre gegen landesübliche Interessen geliehen hat, dem Herrn Anton M.... zu seiner Sicherheit die nöthige Bürgschaft leiste, und demselben meinen auf dem **Geisberge** genannten, pr. 2300 fl. grundbücherlich abgeschätzten und schuldfreyen Weingarten zum Unterpfande einsetze; mit welchem Herr Anton M...., wenn die bestimmte Zahlung nach verflossenen drey Jahren weder von dem Herrn Gerard O...., noch von mir erfolgen sollte, nach seinem Belieben und Gutbefinden, um zu seiner Forderung zu gelangen, verfahren kann. Daher auch dieses Instrument auf erwähnten Weingarten vorgemerket werden soll.

Ur-

Urkund dessen habe ich gegenwärtigen Bürgschaftsschein eigenhändig geschrieben und gefertiget, und von den zwey erbethenen Herren Zeugen gleichmäßig unterschreiben lassen.

N— den — — —

(L. S.) N. N.
Zeuge.
(L. S.) N. N.
Zeuge.

(L. S.) N. N.
— —
Bürge.

3. Bürgschaftsleistung einer Wittwe für 3600 fl. Schuld des Herrn N. N.

Heute, zu Ende gesetzten Tage habe ich Endesunterschriebener vom Herrn N. N. bürgerlichen Goldschmid allhier, ein Capital von drey tausend und sechs hundert Gulden, als ein wahres Darlehen empfangen, wodurch ich des Herrn Darleiher förmlicher Schuldner geworden bin. Ich verpflichte mich also, diese Summe in fünf Jahren vom heutigen Tage an, demselben in guter Münze, und jährlichen 4 Procento Interessen zu bezahlen.

Damit aber der Herr Gläubiger seines Darlehens gesichert seyn soll, so habe ich Franziska Z.... die Bürgschaft über dieses Darlehen übernommen. Ich verpfände dem Herrn Darleiher N. N. mein eigenthümliches in der N. Gasse gelegenes völlig schuldenfreyes Haus sub Nro. 539 zum rothen Hahn genannt, und verspreche, demselben hier auf den ersten Satz ausfertigen zu lassen.

Urkund dessen ist des Schuldners, meine, und der hierzu erbethenen Herren Zeugen Unterschrift und Fertigung.

W— den — —

N. N. (L. S.) N. N.
Zeuge. Schuldner.
N. N. (L. S.) Franziska Z....
Zeuge. Bürginn.

4. Bürgschaft für einen Cassier, der eine Caution erlegen soll.

Herr Joh. N., welcher von Sr. k. k. Majestät als Cassier bey der N. N. Casse (oder bey dem N. N. Amte) ernannt worden ist, hat mich gebethen, daß ich in Ermanglung eines eigenen Vermögens von seiner Seite für die **zwey tausend Gulden**, welche derselbe als Sicherheit für das höchste Aerarium zu leisten hat, bürgen möchte.

Da ich keinen Anstand genommen habe, diese Bürgschaft für den Herrn Johann N. zu übernehmen, so verbinde ich mich hierzu durch gegenwärtige Bürgschafts-Urkunde feyerlichst, und setze zur Versicherung für das höchste Aerarium mein eigenthümliches in der hiesigen Vorstadt N. N. liegendes Haus sub Nro. — welches in einem Werthe von 6000 fl. grundbücherlich einverleibet, und völlig Schulden frey ist, als Unterpfand ein; so zwar, daß wenn Herr Johann N. wider alles Vermuthen das höchste Aerarium auf was immer für eine Art verkürzen sollte, dasselbe sich an die auf diesem Hause versicherten 2000 fl. halten, und im erforderlichen Falle auch executive vorschreiten könne.

Zur

Zur Bestätigung dessen habe ich dieses Bürgschafts-Instrument, welches mit Bewilligung des löblichen Stadtmagistrates gehörigen Ortes einverleibet werden kann, nicht nur eigenhändig unterschrieben und gesiegelt, sondern auch durch nachstehende Herren Zeugen fertigen lassen.

Prag den — — —

(L. S.) N. N. Zeuge.

(L. S.) N. N. Zeuge.

(L. S.) N. N. — — Bürge.

5. Gegenversicherungs-Schein eines Schuldners an seinen Bürgen.

Nachdem Herr Ambros D.... bürgerlicher Seifensieder allhier, für die mir Unterzeichneten von dem Herrn Jacob Ch.... auf sechs Jahre vorgestreckten **ein tausend und zwey hundert Gulden** für mich Bürgschaft geleistet hat: so verbinde ich mich ihm vermöge dieser schriftlichen Versicherung, daß, wenn ich in sechs Jahren die Summe der ganzen Schuld sammt den Interessen nicht bezahlen und etwa mein Bürge darüber geklagt werden sollte, er berechtiget seyn solle, sich an mein sämmtliches Vermögen, welches ich ihm hiermit verpfände, zu halten, und sich davon, jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit, ohne einiger Widerrede von mir oder den Meinigen, bezahlt und schadlos zu machen.

Zur Bestätigung dieser meiner ernstlichen und wohl überlegten Handlung stelle ich ihm diesen von mir und den gegenwärtigen Herren Zeugen eigenhändig unter-

 schrie-

Staatliche Bibliothek Passau

schriebenen und gefertigten Gegenversicherungs-Schein aus.

N— den — — —

(L. S.) N. N.
— —

(L. S.) N. N.
Zeuge.

(L. S.) N. N.
Zeuge.

Sechzehntes Capitel.

Schenkungsschriften.

Erklärungen und Regeln.

Es schenken lebende Personen öfters einander etwas. Darüber kann nach dem Tode des Schenkers von dessen Erben oder anderen Prätendenten (Anspruch Machenden) ein Streit entstehen. Daher pflegt man über die gemachte Schenkung, besonders wenn die geschenkten Sachen liegende Gründe, andere unbewegliche Güter, oder sonst Dinge von beträchtlichem Werthe sind, ein förmliches Instrument auszufertigen. Dieser Aufsatz heißt eine **Schenkungsschrift**, ein Schenkungsbrief, oder ein **Schenkungs-Instrument**, **Donations-Instrument**.

Dasselbe muß nachstehende Bestandtheile haben.

1.) Den Nahmen dessen, der etwas schenket, oder des Schenkers; und den Nahmen desjenigen, dem es geschenket wird.

2.) Die genaue Benennung und Beschreibung der beweglichen oder unbeweglichen Sache, welche dem andern geschenkt wird.

3.) Das Bekenntniß der wirklich gemachten Schenkung, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Beschenkte die erlangte Sache unter allen möglichen Ereignissen als sein wahres Eigenthum ansehen, und mit selber nach seiner Willkühr verfahren kann.

4.) Die Ursache, warum sich der Schenker entschlossen hat, die Schenkung zu machen.

5.) Den Ort, den Tag, das Jahr; die Unterschrift und das Siegel des Schenkers, und zweyer Zeugen.

Was für Bedingnisse oder Beschränkungen sonst noch etwa dabey gemacht werden, hängt von der Willkühr eines jeden ab; nur muß alles in dem Instrumente ausgedrücket werden.

Jene Schenkungsbriefe aber, wo die Schenkung erst nach dem Tode des Schenkers das Recht der Gültigkeit erhält, erfordern nebst den oben angeführten Eigenschaften noch, daß man auch die Umstände, unter welchen man etwas wegschenkt, genau bestimme, um in der Folge Streitigkeiten zu vermeiden. Die Ursache liegt in der Veränderlichkeit der Zeiten; es kann z. B. derjenige, der durch eine Schenkungsschrift nur die Anwartschaft auf ein Vermögen hat, eher mit Tode abgehen, als der Schenker: ist nun dieser Fall in dem Aufsatze nicht bestimmt, so können, wenn der Verstorbene dieses sein Recht durch die letzte Willensmeinung seinem Sohne überläßt, Streitigkeiten entstehen; die sonst vermieden werden, wenn so eine Schrift mit gehöriger Vorsicht abgefasset wird.

Schenkungsbriefe sind beweisende Aufsätze. Ihre Einkleidung ist willkührlich. Der Stämpel ist nach dem Werthe.

Practische Beyspiele.

1. Schenkungsbrief über ein Grundstück.

Ich Endesgefertigter schenke durch gegenwärtiges Instrument meinem geehrten Herrn Vetter Johann Joseph N.... mein bisher eigenthümliches Ackerfeld in der Krucken genannt von 3 Joch 721 □ Klafter. Ich schenke es ihm aus der Ursache, weil er mir wesentliche Dienste geleistet hat, und so, daß er von nun an mit diesem Ackerfelde als mit seinem wahren Eigenthum in allen Umständen und Ereignissen nach seiner Willkühr verfahren, und es in seiner letzten Willensmeinung seinen Erben rechtmäßig überlassen kann.

Zu diesem Ende habe ich gegenwärtige Schenkungs-Urkunde eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und durch die zwey mitgefertigten Herren Zeugen unterschreiben und besiegeln lassen.

N— den — —

N. N. Zeuge. — N. N. — —

N. N. Zeuge.

2. Schenkungsschrift über einen Garten sammt Gartenhaus.

Kraft dieser Schenkungsschrift schenke ich dem Herrn Albert M...., der mir öfters wichtige Freundschaftsdienste geleistet hat, meinen in N. liegenden Garten sammt dem Gartenhause; aber erst nach meinem Tode; so, daß er hernach diesen Garten und das Gartenhaus als sein wahres Eigenthum betrach-

trachten, und damit auf immer nach seinem Belieben als mit seinem Eigenthum schalten kann.

Sollte er aber vor mir sterben, so soll diese Schenkungsschrift ganz ungültig seyn, und so angesehen werden, als wenn sie gar nicht errichtet worden wäre, und es soll der benannte Garten mit dem Gartenhause wieder gänzlich ohne einiger Hinderniß mir so anheimfallen, daß ich ihn als mein wahres Eigenthum wieder ansehen kann.

Urkunde dessen habe ich dieses Instrument eigenhändig unterschrieben und gefertiget, und mit der Unterschrift und Fertigung zweyer Zeugen versehen lassen.

H— den 7ten Junius 1796.

(L. S.) N. N.
Zeuge.

(L. S.) N. N.
—— ——

(L. S.) N. N.
Zeuge.

3. Schenkungs-Instrument über eine ständische Obligation von 1000 fl.

Kraft dieser Schrift schenke ich Endesgefertigter dem Herrn Christian Gottlieb S.... — —, aus besonderer Liebe und Zuneigung, und wegen den treuen und vielen Diensten, die er mir während meiner langwierigen Krankheit in der Besorgung meiner Geschäfte geleistet hat, die auf mich gestellte ständische Obligation von ein tausend Gulden sub Nro. N. N. dergestalt, daß er mit dieser geschenkten Summe als mit seinem wahren Eigenthum verfahren möge; und daß weder ich, noch meine Erben an derselben den geringsten Anspruch haben sollen.

Ur-

Urkund dessen meine eigene, und der gegenwärtigen Zeugen Nahmensunterschrift und Petschaftsfertigung. So geschehen Brixen den 24ten August 1797.

N. N.
Handelsmann.

N. N.
Zeuge.
N. N.
Zeuge.

Siebenzehntes Capitel.

Cessionen oder Ueberlassungsschriften.

Erklärungen und Regeln.

Manchmahl überläßt Jemand seine Forderung, sein Recht, das er an eine Person hat, einem Dritten, welcher statt des Ueberlassers die Forderung einheben, oder das Recht ausüben muß. Ueber eine solche Ueberlassung muß ein förmliches schriftliches Instrument ausgefertiget werden; dieses heißt eine Cession, ein Cessions-Instrument, oder eine Ueberlassungsschrift.

In derselben muß

1.) Die Forderung oder das Recht, welches dem Dritten überlassen wird, ausdrücklich benennet, bestimmt und deutlich angegeben werden.

2.) Muß die Erklärung der wirklich geschehenen Ueberlassung gemacht werden.

3.) Ist bey Rechts-Ueberlassungen auch die Ursache, warum die Ueberlassung geschehen ist, erforderlich, und wird als ein wesentlicher Bestandtheil der Cessionsschrift angesehen. Bey Schuldüberlassun-

sungen aber ist die Benennung der Ursache der Ueberlassung eben nicht unumgänglich nothwendig.

4.) Muß der Nahme der Person, welche die Forderung überläßt; und der Nahme desjenigen, dem sie überlassen wird, angesetzt werden.

5.) Die Unterschrift und das Siegel des Ueberla ers; manchmahl nach Umständen auch zweyer Zeugen.

Wird eine Schuldforderung übertragen, so muß der darüber vorhandene Schuldbrief nach dem Datum, und wo er intabulirt ist, in dem Cessions-Instrumente genau benennet, (citirt) und sammt diesem übergeben werden.

Die Ueberlassungsschriften erfordern den Stämpel wie die Schuldbriefe. Sie sind beweisende Aufsätze; ihre Einkleidung und Form ist willkührlich.

Practische Beyspiele.

1. Ueberlassung einer verfallenen Schuldverschreibung, zur Einhebung wegen kränklichen Umständen.

Nachdem die an mich lautende Schuldverschreibung des Hochgebornen Herrn Grafen von N. N. vom 9ten September 1793 verfallen ist, und ich kränklicher Umstände wegen, und um so mehr, da der Herr Graf sich gegenwärtig in Prag befindet, verhindert bin, dieselbe einzuheben, so habe ich kraft dieser Ueberlassungsschrift die Eincassierung des Capitals pr. **viertausend** Gulden sammt den verfallenen Interessen, und allen zustehenden Rechten an den Herrn N. N. überlassen.

Wien den 4. Octob. 1796. N. N.

— —

2. Ueberlassung einer Schuldverschreibung wegen die Eincassierung verhindernder Geschäfte gegen Befriedigung.

Da die 1600. fl., welche ich vermöge des Schuldbriefes vom 18ten Hornung 1790 an dem Hochedelgebornen Herrn von N. N., welcher sich dermahl in Pest befindet, zu fordern habe, verfallen sind, und ich durch andere Geschäfte verhindert bin, dieselbe einzuheben: so hat mich Herr N. N. — — über diese Forderung unter heutigem Dato bar befriediget, gegen dem, daß ich ihm die Forderung obbenannter Summe von 1600 fl., sage ein tausend sechs hundert Gulden an den Hochedelgebornen Herrn von N. N. sammt den verfallenen Interessen und allen zustehenden Rechten überlasse. Daher habe ich dem Herrn N. N. — — gegenwärtiges Cessions-Instrument ausgefertiget, und es ihm sammt dem Schuldbriefe zu dem Ende übergeben, daß er die Eincassierung des Capitals und der Interessen für sich bewirken solle.

Urkund dessen meine, und der gefertigten Zeugen eigenhändige Nahmensunterschrift und beygedrucktes Siegel.

N. N.
Zeuge.
N. N.
Zeuge.

N. N.
— —

3. Cession einer Frau, betreffend eine ihr zukommende Erbschaft, an ihren dürftigen Vetter, wegen ihrer eigenen guten Glücksumstände.

Ich

Ich Amalia geborne N. verehlichte N. bekenne kraft dieses Instruments, daß ich zwar aus der von Weiland Edlen Herrn Anton von P.... als meiner sel. Frau Mutter leiblichen Herrn Bruder ab intestato rückgelassenen Erbschaft, vermöge der bestehenden Successions-Ordnung, den vierten Theil zu fordern habe, und deßwegen wider den Herrn Jakob N. Frau Theresia N. und Jungfrau Rosalia N. als Verlaßversprecher besagter Erbschaft bey derselben Personal-Instanz Klage anzubringen berechtiget bin; da ich aber ohnehin in guten Glücksumständen bin, und mit meinen nächsten Anverwandten keinen Rechtsstreit führen will: so überlasse ich hiermit mein an obgedachten Anton P.... Verlassenschaft habendes Recht an meinen Vetter, Herrn Augustin N. in Olmütz, in Rücksicht seiner dermahligen Dürftigkeit dergestalt mit vollkommenem Rechte, daß er mehrgedachten mir gebührenden Erbschaftsantheil für sich entweder gerichtlich oder außer gerichtlich eintreiben, sich dieserwegen vergleichen, oder andere Dispositionen treffen, überhaupt alles jenes Recht, so mir zugestanden wäre, ausüben kann, und soll, da ich auf mehrerwähnte Erbschaft hiermit gänzlich Verzicht leiste.

Zur Urkunde dessen habe ich gegenwärtiges Cessions-Instrument nebst den hierzu erbethenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und gefertiget.

Brünn den — —

N. N.

Zeuge. Amalia N....

N. N.

Zeuge.

Achte

Achtzehntes Capitel.

Charta bianca.

Erklärung sammt Beyspiel.

Außer den förmlichen Cessions-Instrumenten gibt es noch ein kürzeres Mittel, Rechte und Forderungen einem Dritten zu überlassen. Es ist folgendes. Der Ueberlasser schreibet auf einem nach der Eigenschaft erforderlichen Stämpelbogen bloß seinen Nahmen, und drücket das Siegel bey; auf der umgekehrten Seite aber gerade über den Nahmen, um allem möglichen Betruge, der durch das Wegschaben (Radiren) des bloßen Nahmens geschehen könnte, vorzubeugen, setzt er das Wesentlichste der Ueberlassung kurz gefaßt bey. Z. B.

Charta bianca zur Cession einer **Schuldforderung von 4000 fl. an Herrn N. N. sammt den vom 1ten Julius 1791 rückständigen Interessen und übrigen Rechten.**

Diese Art von Ueberlassungsschriften wird demnach Charta bianca genannt, und fordert, um rechtsgültig zu seyn, nebst dem Nahmen und Petschaft nichts anders, als die oben erst angeführte rückwärtige Aufschrift, welche man in der Ausübung die Indossirung, das ist, Uebertragung zu nennen pfleget.

Neunzehntes Capitel.

Stiftungsbriefe oder Stiftungsurkunden.

Erklärung und Regeln.

Eine freywillige Bestimmung eines Theiles des Vermögens oder eines gewissen Capitals, zu irgend einer wohlthätigen und fortdaurenden Anstalt, heißt überhaupt eine Stiftung.

Stiftungen werden gemacht auf Messen, Pensionen, Stipendien, ꝛc.

In der Stiftungsurkunde muß Nachstehendes enthalten seyn.

1.) Der Aussteller derselben.

2.) Der Gegenstand der Stiftung.

3.) Wie und zu was, und wie viel Geld dazu verwendet werden soll.

4.) Die Sicherstellung des Capitals.

5.) Die Unterfertigung des Ausstellers.

Beyspiel.

Stiftungsurkunde auf zwey Messen, und zwar nur durch eine mündliche Anordnung des Stifters.

Der Unterthan Anton Reiter von der Herrschaft Lignitz hat in seiner letztwilligen Anordnung der Lignitzer Pfarrkirche zwey hundert Gulden gegen dem zugedacht, daß für die von diesen 200 fl. abfallenden Interessen alle halbe Jahre zwey Messen für seine Seele gelesen werden. Nach der Anordnung des Stifters sollen dem Priester für jede Messe 30 kr. bezahlt wer-

werden, der Rest von den Interessen aber der Lignitzer Kirche zufallen.

Damit nun diese letztwillige Anordnung des Stifters genau vollzogen werde, so ist dieses Capital von 200 fl. bey den Hochlöblichen Mährischen Herren Ständen zu 3½ Procento laut Schuldbriefes de dato Brünn den 5ten May 1792 sub Nro. 10719, zinsbar angeleget werden.

Adolph N.
Oberamtmann.
Franz N.
Justiziär.

Zwanzigstes Capitel.

Vollmachten.

Erklärungen und Regeln.

Obgleich im gemeinen Leben zur Betreibung eines Geschäftes die persönliche Gegenwart des Interessenten oft erforderlich ist, so ereignen sich doch Fälle, wo desselben Erscheinung in eigener Person durch andere Geschäfte, durch zu weite Entfernung, oder durch andere Umstände verhindert und zur Unmöglichkeit wird. Soll das Geschäft dennoch zur gehörigen Zeit besorget werden, oder leidet es keinen Verschub, oder fließt aus dem Versäumnisse Nachtheil, so muß es einem Dritten zu verrichten übertragen werden. Dieser muß nun wissen, was er bey dem ihm aufgetragenen Geschäfte statt des Interessenten zu unternehmen, oder zu unterlassen, und wie weit er sich einzulassen hat; er muß sich auch legitimiren, (das ist, er muß erweisen können) daß er die Macht hat, statt

des

des Interessenten zu handeln. Zu diesem doppelten Endzweck wird ihm eine schriftliche Verhaltungsvorschrift gegeben, welche Gewalt oder Vollmacht heißt. — Der Empfänger der Vollmacht heißt der Bevollmächtigte.

Diese Vollmachten werden auf Stämpelbögen ausgestellet, der Stämpel wird nach der Eigenschaft des Vollmachtausstellers genommen. Alle inländische hohe Standespersonen, Bischöfe, Prälaten, Canonici, Fürsten, Grafen, Ritter, Reichshofräthe und Staatsminister müssen den 2 fl. Stämpel nehmen.

Adelige, Geistliche mittleren Standes, kais. königl. Räthe, Secretäre, Registratoren, Expeditoren, und ihnen ähnlichen Rang Habende, Advocaten, Notarien, Doctoren, Professoren, nehmen den 1 fl. Stämpel.

Mindere Staatsbeamte, gemeine Geistliche, Bürger der Hauptstädte, Hausofficiere, Handelsleute rc. erfordern den Stämpel von 15 kr.

Alle noch mindere Leute, als Bürger gemeiner Städte, Unterthanen, Dienstbothen, brauchen den 3 kr. Stämpel.

Die Verfassung dieses Aufsatzes erfordert Folgendes. Oben wird gesetzet: **Gewalt und Vollmacht.** Dann kommt der Nahme und die Eigenschaft dessen, dem man Vollmacht gibt, so wie desjenigen, der sie gibt. Soll die Vollmacht auch noch nach dem Tode des Ausstellers geltend bleiben, so muß sie ausdrücklich auf die Erben mit den Worten: **für mich und meine Erben**, bezogen werden. Dann müssen alle die Geschäfte benennet und ausdrücklich angeführet werden, zu deren Ausführung man Einen

nen bevollmächtiget. Hat man zu dem, dem man die Vollmacht gibt, viel Zutrauen, so kann man auch beysetzen, daß man es seinen Einsichten überlasse. Ferner muß die Clausel beygerückt werden, daß man alles, was der Bevollmächtigte thut, begnehmigen (gut heißen) auch ihm die Befugniß ertheilen will, daß er nöthigen Falles an seine Stelle einen Andern bestellen, und ihm die nähmliche Vollmacht übertragen kann; nebst dem auch, daß man ihn für seine Kosten, die er etwa dabey haben möchte, schadlos halten werde; dieses wird gewöhnlich durch die lateinischen Ausdrücke: sub clausula rati et grati, con- et substituendi, nec non indemnitatis gesagt, doch kann es auch deutsch gegeben werden. Endlich kommt die Beysetzung des Ortes, der Zeit, der Nahmensunterschrift und des Siegels dazu.

Soll die Vollmacht aber außer Landes, oder in eine andere entfernte Provinz gehen, und dort vor Gericht gültig seyn, so wird erfordert, dieselbe certioriren, das ist, von der Ortsgerichtsbarkeit bestätigen zu lassen, daß die Unterschrift die nähmliche des Ausstellers ist, und er vollkommen von dem Inhalte verständiget, folglich die ganze Vollmacht sein wahrer Wille ist.

Vollmachten sind beweisende Aufsätze, deren Einkleidung bis auf die angezeigte nöthige Formalität und Clausel übrigens in Betreff der Ausdrücke willkührlich ist.

Practische Beyspiele.

1. Vollmacht an einen Advocaten als Bestellten zur Besorgung der Rechtsangelegenheiten.

Gewalt und Vollmacht.

Für den Wohlgebornen und Hochgelehrten Hrn. N. N. beyder Rechte Doctor, Hof- und Gerichts-Advocaten, vermöge welcher derselbe für mich und meine Erben und Nachkommen, alle meine gegenwärtigen sowohl als künftigen Rechtsangelegenheiten bey was immer für einer Gerichtsstelle zu besorgen, mich gehörig zu vertreten, alles Rechtliche nach seiner Einsicht vorzukehren, Vergleiche zu treffen, Gelder zu erheben, dafür zu quittiren, überhaupt alles so, als ob ich selbst gegenwärtig wäre, zu unternehmen, volle Macht und Gewalt haben soll. Welches alles ich nicht nur allein genehm halten werde, sondern auch meinen Herrn Bevollmächtigten nebst Ertheilung der Befugniß, einen andern Rechtsfreund zu substituiren, in allem schadlos zu halten verspreche.

Urkund dessen meine Fertigung.

N— den — —

N. N.

— —

2. Vollmacht für den Herrn N. N. — —, zur Eintreibung einer Schuldforderung.

Ich Endesunterzeichneter bevollmächtige kraft dieses Instruments den Herrn N. N. — — für mich und meine Erben, meine an dem Herrn N. N.

bestehende Forderung pr. 1850 fl. auf was immer für eine Art einzutreiben, sich auf Abschlagszahlungen einzulassen, dafür zu quittiren, überhaupt alles vorzukehren, als ob ich in eigener Person gegenwärtig wäre. Ich verspreche, meinen Herrn Bevollmächtigten dieserwegen gänzlich schadlos zu halten.

Urkund dessen meine Fertigung.

N— den — —

N. N.

— —

3. Vollmacht in Betreff einer Erbschaft.

Ich N. N. — — bekenne hiermit für mich und meine Erben, daß ich in der Erbschaft, die mir durch das am 8ten März dieses Jahres erfolgte Absterben meiner Schwester Kunigunda, weiland Ignaz K... hinterlassenen Wittwe zugefallen ist, den Hrn. N. N. — — bey der bevorstehenden Theilung in meiner Abwesenheit zu meinem Bevollmächtigten ernenne und bestelle, dergestalt, daß ich ihm volle Gewalt einräume, bey bemeldter Erbschaft in meinem Nahmen zu handeln, zu schalten, und zu walten, wie es die Beschaffenheit der Sache erfordert, und er selbst für gut und dienlich halten wird. Ich verspreche, alles von ihm Unternommene genehm zu halten. Welches ich hiermit eigenhändig unterschreibe und mit meinem Siegel fertige.

N— den — —

N. N.

— —

Ein,

Ein und zwanzigstes Capitel.

Wechselbriefe.

Erklärungen und Regeln.

Der Wechsel ist ein Handel oder ein Verkehr des Geldes oder Geldwerthes, um dasselbe in gewisser Zeit an einem andern Orte in gedungenem Werthe wieder zu empfangen.

Der Wechsel ist nur bey der Handlung. Ein Handelsmann weiset dem andern gegen einen gewissen Preis diejenige Summe Geldes an, die er auf einem anderen Platze zu empfangen hat.

Der Wechsel kann zweyfach betrachtet werden:

Erstens, bloß als eine Bezahlung, entweder daß man Wechselbriefe von andern Kaufleuten einhandelt, oder selbst einige ausstellt, um die Schulden zu tilgen; oder indem man eine Forderung im Wechsel empfängt.

Zweytens, als ein eigenes Geschäft, bey welchem der Gewinn die Hauptsache ist, folglich das Geschäft des Wechsels, oder das Wechselgeschäft. Ein solcher Handelsmann, der bloß Geld verkehret, mit Wechseln handelt, um zu gewinnen, heißt ein **Wechsler** oder **Banquier**.

Derjenige schriftliche Aufsatz, oder jene Anweisung unter Handelsleuten, worin einer dem andern eine gewisse Summe Geldes an einem andern Orte anweiset, heißt nun ein **Wechsel** oder **Wechselbrief**. — Wechsel oder Wechselbriefe auszustellen ist nur wirklichen Handels- und Kaufleuten, und jenen, die mit ihnen in Verbindung und Verkehr stehen,

als Fabrikanten, Künstlern, etc. in Handlungsgeschäften gestattet. Bey allen übrigen Personen sind Wechsel ohne Wirkung.

Der Wechsel wird tractirt und geschlossen durch die Principal- oder Hauptpersonen; es werden aber auch zuweilen einige Nebenpersonen beygezogen.

Die Principalen oder die Hauptpersonen sind

Erstens, der Creditor, der das Geld auf Wechsel gibt, und dafür den Wechselbrief bekommt, welcher Inhaber des Wechsels, der Wechselinhaber heißt.

Zweytens, der Debitor oder Ausgeber, Aussteller des Wechselbriefes, welcher das Geld auf Wechsel nimmt, und den Wechselbrief dafür gibt; dieser heißt der Trassant.

Drittens, derjenige, auf den man trassirt, oder den Wechselbrief zieht, oder der Bezogene, welcher den Wechselbrief annehmen, (acceptiren) und in der bestimmten Zeit, und Orte bezahlen soll; dieser heißt der Acceptant.

Der Acceptant ist gemeiniglich eine dritte Person, und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter, oder Correspondent des Trassanten. Es kann aber jedoch ein Wechsel von dem Trassanten an sich selbst gezogen, und ein eigener Wechselbrief ausgestellt, folglich ein Wechsel zwischen zweyen Personen, nähmlich dem Creditor und dem Debitor geschlossen werden.

Die zum Wechsel beygezogenen, oder Nebenpersonen sind der Sensal, Mäkler, oder Unterhändler des Wechsels, deßgleichen der Factor, Buchhalter.

Die Bestandtheile eines förmlichen Wechselbriefes sind folgende.

1.) Der Ort, wo der Wechselbrief ausgestellt wird; damit der Bezogene (Acceptant) wisse, ob er mit dem allda befindlichen Handlungshause in Correspondenz stehe.

2.) Der Tag und das Jahr der Ausstellung; weil die Verfallzeit vieler Wechselbriefe von dem Ausstellungstage berechnet wird.

3.) Die Verfallzeit, wann der Wechselbrief zu bezahlen tractiret worden.

4.) Der Nahme desjenigen, dem die Bezahlung geschehen, der das Geld empfangen soll, oder dessen Ordre, das ist, Verordnung, Vollmacht, oder Anweisung das Geld zu erheben.

5.) Der Nahme desjenigen, welcher den Wechsel zu bezahlen hat, nebst dem Orte seines Aufenthaltes; damit der Inhaber des Wechsels wisse, von wem und wo er die Zahlung zu fordern habe.

6) Die Benennung des Wechsels, ob er ein sola, prima, secunda, tertia Wechselbrief sey.

7.) Die Summe.

8.) Die ausdrückliche Benennung der Valuta, das ist, des Werthes, des Betrages am Gelde, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefes vergnüget worden ist; weil der Annehmer des Wechsels zu zahlen verbunden ist, wenn auch der Aussteller den Werth nicht empfangen hat.

9.) Für wessen Rechnung die Wechselsumme gezogen sey, ob es für eigene, oder für Rechnung eines andern geschehe. Dieses pflegt man aber auch schon im Avisobriefe zu melden.

10.) Ist in jenen Wechselbriefen, wo der Aussteller in der bestimmten Zeit selbst Zahler ist, in welchen neben der Unterschrift an mich selbst Sola steht, die Clausel der Unterwerfung dem Wechselgerichte, beyzusetzen erforderlich.

11.) Die Unterschrift des Ausstellers des Wechsels. Diese macht schon für sich ohne Beydrückung des Petschafts und ohne Unterschreibung der Zeugen den Wechsel gültig.

Wechsel sind solang stämpelfrey, als hierüber kein Rechtsstreit entstehet. Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder zur Execution den Richtern übergeben werden, so unterliegen sie dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes.

Die Wechsel werden unter Kaufleuten gewöhnlich auf einem halben Quartblatte der Länge nach geschrieben. Sie müssen mit aller Genauigkeit abgefaßt, deutlich und lesbar geschrieben seyn. Es darf in der Schrift nichts geändert, nichts radirt oder durchgestrichen seyn; weil dieses zu Streitigkeiten und Betriegereyen Anlaß geben könnte. Die oben im Eingange mit Ziffern ausgedrückte Summe muß im Inhalte noch einmahl deutlich mit Wörtern angesetzet werden. Am Schlusse steht noch der Zusatz: laut Aviso, oder: laut Bericht. Dadurch bezieht man sich auf den Brief, durch welchen man von dem ausgestellten Wechsel Nachricht gegeben hat, welcher Brief daher auch Aviso-Brief genannt wird.

Practische Beyspiele.

1. Ein Sola (oder einzelner) Wechselbrief.

Wien den 17. Jäner 1794 — fl. 250 Corr: pr. Ca
Gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief zahle ich an Herrn Engelbert Swoboda, oder dessen Ordre **Gulden zwey hundert fünfzig** Corr: pr. Ca wofür ich Valuta bar empfangen habe.

An mich selbst.
Sola. Eduard Novotni.

Anmerkung.

Dieser von dem Trassanten auf sich selbst gezogene Solawechsel wird zwischen zwey Personen, dem Schuldner und dem Gläubiger geschlossen. Der Schuldner Eduard Nowotni ist auch der Zieher und Annehmer des Wechselbriefes, und der Gläubiger Engelbert Swoboda ist der Präsentant, Vorzeiger.

2. Eigener Wechselbrief von einem andern.

Wien den 21. März 1792 — fl. 600 Corr: pr. Ca
Gegen diesen meinen prima Wechselbrief belieben E. E. an Herrn Friedrich oder dessen Ordre **Gulden sechs hundert** Corr: pr. Ca zu bezahlen. Den Werth habe an guten Waaren empfangen. Sie stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

An Herrn Franz Risius
Benedict Trojan.
in Insprugk.

3. Ein Jahrmarkt Wechsel.

Wien den 8. Jän. 1796— fl. 1000 Corr: pr. C^a
Auf nächstkommenden Linzer Ostermarkt belieben E. E. gegen diesen meinen Wechsel an Herrn Adam Stingl oder dessen Ordre Gulden ein tausend Corr: pr. C^a zu bezahlen. Den Werth habe von ihm in Waaren empfangen. Sie stellen solche auf meinen Conto laut Bericht.

An Herrn Carl Reif
in Linz beym golde-
nen Anker. Siegmund Hart.

4. Wechselbrief a Vista oder auf Sicht.

Grätz den 4. May 1795. — fl. 800 Corr: pr. C^a
Auf Sicht, a Vista (oder acht Tage nach Sicht) belieben E. E. gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Georg Fuchs, oder dessen Ordre, Gulden acht hundert Corr: pr. C^a zu bezahlen. Um den Werth verstanden. Sie stellen es mir auf Rechnung, womit Gott befohlen.

An Herrn Thomas Reisse
in Wien. Augustin Hirsch.

5. Wechselbrief a dato oder vom Tage der Ausstellung.

Prag den 5. Juni 1796. — fl. 500 Corr: per C^a
Sechs Wochen a dato, (nach angesetztem Tage) belieben E. E. gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an den Herrn Heinrich Krause oder dessen Ordre Gulden fünf hundert Corr: pr. C^a zu bezahlen.

len. Valuta habe von demselben empfangen. Sie stellen mir solche in Rechnung laut Bericht.

An
Herrn Gabriel Wollner
in Wien. Rupert Busch.

6. Wechselbrief a uso (nach Gebrauch.)

Wien den 18. Juli 1795 — fl. 300 Corr: pr. C^a^
Nach einfachen oder doppelten Gebrauche (a uso v. doppio uso) belieben E. E. gegen diesen meinen prima Wechselbrief an Herrn Andreas Laufer, oder dessen Ordre, Gulden drey hundert Corr: pr. C^a^ zu bezahlen. Ueber den Werth bin ich befriediget worden. Sie stellen mir solche in Rechnung laut Aviso.

An Herrn Gottlieb Hummel
in Prag Franz Anton Schulz.

7. Prima, secunda, Wechselbrief.

Wien den 1. Juli 1796— fl. 1800 Corr: pr. C^a^
Für diesen meinen prima, (oder secunda Wechselbrief, prima unbezahlt,) belieben E. E. an Herrn Simon Gruber, oder dessen Ordre, Gulden ein tausend acht hundert Corr pr. C^a^ zu bezahlen. Valuta von demselben empfangen. E. E. stellen mir solche auf meinen Conto laut Aviso, womit Adio.

An Herrn Nep. Blau
in Preßburg.

Joseph Schmidt.

8. Retour- oder Rückwechselbrief.

Wenn der Wechsel nicht angenommen, oder angenommen und nicht bezahlt wird, so muß ihn der Inhaber durch einen öffentlichen Notar protestiren, das ist, die geschehene Verweigerung und die ausdrückliche Vorbehaltung seiner Entschädigung schriftlich bezeugen lassen, und den Wechsel sammt dem Protest zur rechten Zeit dem Remittenten zurück senden; oder er läßt sich den Werth von einem andern bezahlen, und bezieht dafür den Aussteller des unbezahlten Wechsels, daß er die empfangene Summe statt seiner abführe. Der zurück trassirte Wechsel wird Retour- oder Rückwechsel, oder wegen Ersetzung der Unkösten und den abfallenden Zinsen Ricambium genannt. Der in diesem Falle übermachte Avisobrief lautet also:

Mein Herr!

Sie haben mir einen Wechsel an N. gegeben, welcher ihn aber nicht angenommen hat. Ich habe mich deßwegen an meinen Freund N. — gewendet, der mir das Geld vorstreckte, aber mir zugleich auftrug, Sie dafür mit einem Wechsel zu beziehen.

9. Girirter Wechselbrief.

Die Wechselbriefe werden auch öfters von dem Inhaber des Briefes in die zweyte, dritte, vierte Hand verhandelt. Wenn nähmlich der Creditor (Inhaber des Wechsels) die Verfallzeit aus Geldmangel nicht abwarten kann, oder aus Absichten nicht abwarten will, so verkauft er den Wechselbrief an einen Andern, und dieser vielleicht wieder an einen Dritten, u. s. w., bis ihn endlich der letzte Käufer bey dem angewiesenen Zah-

Zahler vorzeiget, und sich den Betrag auszahlen läßt. Dieser Handel heißt eine Giro, Indossement, oder Cession; man saget: den Wechsel giriren, das ist, weiter gehen lassen, oder: indossiren, das ist, rückwärts verschreiben; denn wenn der Inhaber des Wechsels sein Recht auf denselben einem Andern durch Verhandlung oder Verkaufung abtritt, so schreibt er auf dem Rücken des Wechsels das Indossement mit folgenden Worten:

Für mich an die Ordre des Herrn Jakob Sucher. Die Valuta habe ich von ihm.

Wien den 15. May 1795.

Aloys Dengler.

Für mich an die Ordre des Herrn Caspar Lenago.

Hamburg den 24. Julius 1795.

Jakob Sucher.

Für mich an die Ordre des Herrn Florian Neumann.

Rotterdam, den 16. October 1795.

Caspar Lenago.

E. E. bezahlen in Banko.

Florian Neumann.

Dieser Florian Neumann ist nun der Präsentant des Wechsels, welcher die Zahlung empfängt. Der Verkäufer des Wechsels heißt Indossant, oder Girant, und der Wechsel selbst ein girirter oder indossirter Wechsel, welcher zweyfach ist: der förmliche, und der Giro in Bianko. Der Giro in Bianko ist, wenn der Gläubiger auf der einen Seite des Wechselbriefes, nachdem er zur Ausfüllung etwa einen zwey Finger breiten Raume leer gelassen, seinen Nahmen un-

unterschreibt. Auf diese Art kann man, ohne ein eigenes Cessions-Instrument aufzusetzen, die Forderung an einen Andern übertragen. Die rückwärtige Aufschrift heißt in der Ausübung die Indossirung, das ist, Uebertragung.

10. Trockener Wechselbrief.

Wechsel, welche nicht auf einen andern Ort zahlbar gestellt, sondern an eben dem Orte, wo die Waaren, andere Effecten, oder das Geld gegeben worden, in dem pactirten Quanto zu bezahlen sind, sind keine förmlichen Wechsel, weil dieses wider die Wesenheit eines förmlichen Wechselbriefes läuft. Es sind unförmliche Wechsel, und in der That nichts anders, als gemeine Schuldscheine, oder Waaren-Conto, um das Capital sammt den heimlich bedungenen Interessen, oder Zuschlag in einer gewissen Zeit in ipso loco contractus (in dem nähmlichen Orte, wo der unförmliche Wechsel errichtet worden) abzuführen. Diese heißen trockene Wechsel. Z. B.

Wien den 3. May 1794—

fl. 2000 Current pr. Casse.

Ein Jahr nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Simon Fischer, oder dessen Ordre Gulden zwey tausend Current pr. Casse nebst vier Procento jährlich laufenden Interessen. Valuta habe bar empfangen; leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung: widrigen Falles unterwerfe mich dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte.

An mich selbst
Sola in Wien. Friedrich Sturm.

Zwey

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Assignationen oder Anweisungen.

Erklärungen und Regeln.

Eine Assignation ist derjenige schriftliche Aufsatz, in welchem der Schuldner den Gläubiger wegen der Zahlung an einen Andern anweiset. Sie sind von zweyerley Art. Erstens, die unter Handelsleuten anstatt barer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe üblichen, worin der Acceptant, der bey einem Dritten bares Geld zu empfangen hat, statt selbst zu leistender barer Bezahlung, den Inhaber des verfallenen Wechselbriefes an denselben anweiset. Zweytens, andere im gemeinen Leben in verschiedenen Umständen vorkommende Anweisungen.

Anweisungen statt barer Bezahlung, besonders für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann Niemanden wider Willen zugemuthet werden. Doch pflegen Handelsleute in solchen Fällen zur Beförderung des Kommerzes, und Ersparung doppelter Ueberzählung des Geldes dergleichen Anweisungen anzunehmen.

Bekommt der Gläubiger auf die erhaltene Anweisung das Geld von dem Dritten nicht, so ist der Aussteller schuldig die Anweisung zurückzunehmen, und bar zu bezahlen; denn er bleibt der vorige Schuldner, weil die Anweisung keine Bezahlung ist. — Bey Handelsleuten ist in diesem Falle, wenn auf die gegebene Anweisung innerhalb vier und zwanzig Stunden, oder zur rechten Zeit nach verflossenen drey Respecttagen keine Zahlung erfolgt, der Acceptant schuldig, eine solche Anweisung zurück

zu nehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu leisten.

Sey es nun was immer für eine Anweisung, so muß sie Folgendes enthalten:

1.) Den Nahmen des Ausstelles oder Anweisers, welcher Schuldner ist.

2.) Den Nahmen des Angewiesenen, dem die Anweisung gegeben wird, welcher der Gläubiger ist, oder der sonst eine Forderung hat.

3.) Den Nahmen, Character, und Wohnort desjenigen, an den die Anweisung lautet, welcher der Auszahler ist.

4.) Die Summe oder das Quantum, welches dem Vorzeiger der Anweisung ausgezahlt werden; oder die Waare, welche ihm verabfolget werden soll.

5.) Den Beysatz, daß der Auszahler die bezahlte Summe, oder das Verabfolgte dem Aussteller auf seine Rechnung nehmen soll, und daß dieser die quittirte Anweisung für bares Geld nehme.

6.) Die Unterschrift des Ausstellers.

Anweisungen sind beweisende Schriften.

Practische Beyspiele.

1. Anweisung an einen Kaufmann in Linz zur Auszahlung 700 fl. an Herrn N. N. in Wien.

Herr Demetrius N. in Linz beliebe an Herrn N. N. in Wien oder dessen Ordre 700 fl. sage sieben hundert Gulden in Wiener Current auszuzahlen, und mir auf meinen à Conto zu stellen. Es ist mir ohne weiterem Bericht genehm.

Prag den — — N. N.

2.

2. Anweisung des Kornhändlers Johann N. an den Müllermeister Joseph N. in E. zur Auszahlung von 150 fl. dem Zimmermeister Gregor N.

Herr Joseph N., Müllermeister in E., beliebe auf diese meine eigenhändige Anweisung, und gegen Auslieferung derselben, an den Zimmermeister Herrn Gregor N., die Summe von **ein hundert fünfzig Gulden** Wiener Währung auszuzahlen. Wenn wir wegen des abgenommenen Kornes mit einander Rechnung machen und liquidiren, so soll mir diese meine von dem gedachten Zimmermeister Gregor N. quittirte Anweisung für genannte Summe von 150 fl. W. W. als bares Geld gültig seyn.

K... den 24. August 1795.

Johann N.
Kornhändler.

3. Anweisung des Grafen N. an seinen Rentmeister, dem Galanterietischler Anton N. 270 fl. auszuzahlen.

Mein Rentmeister N. zahle gegen diese meine Anweisung dem Anton N. Galanterietischler **zwey hundert siebenzig Gulden** für gelieferte Galanterie-Tischlerarbeit.

N— den 11ten Junius 1796. N. N.

4. Anweisung an einen Kaufmann, zur Verabfolgung fünf Stück holländischer Tücher.

Euer Edel belieben dem Vorzeiger dieses die von mir erkauften fünf Stück holländischer Tücher in zweyen und N. 1. 2. B. L. bemerkten Packen verabfolgen zu lassen. Brünn den — — N. N.

Drey

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von Contracten oder Verträgen überhaupt.

Erklärungen und allgemeine Grundsätze.

Wenn zwey oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten gegen einander durch Verabredung feyerlich übernehmen, so nennet man das einen **Contract** oder **Vertrag**. Der darüber zu Papier gebrachte schriftliche Aufsatz hat denselben Nahmen. Die Personen, welche den Vertrag schließen, heißen **Contrahenten**.

Wenn der Contract den natürlichen und gemeinen Rechten nach ein wahrer gültiger Contract seyn soll, so müssen die Contrahenten 1. nicht nur an sich verständige Leute, sondern auch zur Zeit der Verabredung und Schließung ihres Verstandes vollkommen mächtig seyn, 2. freywillig und ungezwungen damit zu Werke gehen, 3. müssen sie zu den Sachen, über welche sie den Contract schließen wollen, z. B. zu dem Hause, Garten, &c. ein ungezweifeltes Recht haben.

Die Sache, welche verabredet werden soll, darf weder an sich schändlich; noch unbillig und ungerecht; noch durch die Landesgesetze verbothen seyn; noch älteren gültigen Contracten widersprechen.

Diese allgemeinen Grundsätze des natürlichen Rechtes werden durch die Gesetze näher bestimmet, und auf die verschiedenen Fälle des bürgerlichen Lebens anwendbar gemacht. Da aber hier nicht der Ort ist, die Gesetze anzuführen, so bleibt es Jedem überlassen, solche anderwärts nachzulesen. Nur so viel will

man anmerken, daß derjenige sehr wohl thut, der sich mit den Gesetzen und Einrichtungen des Landes bekannt zu machen suchet; diese Kenntniß ist für jeden Einwohner sehr nützlich.

Personen, die unter fremder Gewalt stehen, haben keine Befugniß, in Sachen, welche sich auf diese Gewalt beziehen, Contracte zu schließen, als da sind 1. Minderjährige, die unter väterlicher Gewalt, oder Vormundschaft stehen; diese können in Sachen, welche die Verwendung ihres Vermögens betreffen, ohne ausdrücklichen Consens der Aeltern oder Vormünder nichts verfügen; 2. Dienstbothen, können in Sachen, welche ihren Herrn angehen, ohne dessen Vollmacht nichts unternehmen; 3. die Soldaten ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten.

Unfähig Contracte zu schließen sind 1. Kinder in Kinderjahren, 2. wahn- und blödsinnige Personen, 3. Betrunkene, 4. in der Fieberhitze Rasende, und 5. durch Krankheit zum Nachdenken nicht fähige Personen, so lange sie in diesem Zustande sind.

Ungültig sind die Contracte, 1. welche den ausdrücklichen Gesetzen zuwider laufen; 2. Contracte über Sachen, zu denen die Contrahenten kein wirkliches Recht halten; 3. bey welchen bewiesen werden kann, daß ein Theil zum Schaden des Andern, mit List, Betrug oder Falschheit zu Werke gegangen ist; und 4. welche nicht von allen Contrahenten, wenn derer mehrere sind, vollkommen angenommen, bewilliget und genehmiget worden sind.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß derjenige, welcher einen schriftlichen Vertrag entwerfen soll, die Rechte verstehe, um denselben genugsam verbindlich

einzurichten. Viele Processe sind schon daraus entstanden, daß diejenigen, welche schriftliche Contracte, Testamente, und andere dergleichen schriftliche Urkunden verfertigten, keine hinlängliche Kenntniß von den Rechten und Gesetzen hatten, oder zu wenig Behuthsamkeit und Vorsichtigkeit beobachteten. — Eben so ist auch nothwendig, von der Sache, über welche contrahirt, und von den Gegenständen, von welchen in dem Contracte geredet wird, hinlängliche Kenntniß zu haben.

Besitzet man von dem Einen oder von dem Andern keine hinlängliche Kenntniß, so muß man es einem verständigen Manne überlassen, den Aufsatz zu machen, welcher sich genau nach den Rechten und Gesetzen richten wird.

In der Hitze des Affectes, oder wenn stark zugeredet wird, soll man keinen Vertrag schließen, sondern warten, um es bey kälterem Blute überlegen zu können; man soll sich Bedenkzeit nehmen. Mit listigen, ränkevollen, eigennützigen Leuten soll man sich ohne Noth, und ohne die größte Vorsicht in keine Unterhandlung einlassen. Je mehr sie zureden, und je heftiger sie schwören, desto weniger traue man ihnen! Wenn man sich denn mit solchen Leuten einlassen muß, so ist jedes ihrer Worte zu erwägen, denn sie pflegen alles auf Schrauben zu setzen. Man bespreche sich sorgfältig und umständlich mit allen Mitcontrahenten, und bestimme alles genau; damit man nicht in der Folge von der Willkühr eines Mitcontrahenten abhange. Bey der schriftlichen Abfassung des Contractes befleißige man sich der größten

Deutlichkeit und Bestimmtheit; und vermeide alle Dunkelheit und Zweydeutigkeit.

Bestandtheile eines jeden Contractes überhaupt, und äußerliche Form desselben.

Im Allgemeinen sind die wesentlichen Theile eines jeden Vertrages folgende:

1.) Die Nahmen derjenigen Personen, welche unter sich einen Vertrag eingehen und schließen.

2.) Die Erzählung der wechselseitig einander zugestandenen Verbindlichkeiten und Rechte.

3.) Müssen von dem Contracte so viel gleichlautende Exemplarien, auf Stämpelpapier nach dem Werthe des Gegenstandes, verfasset werden, als Contrahenten sind.

4.) Jedes Exemplar muß von allen Interessenten, und von jedem Theile erbethenen Zeugen unterschrieben und gesiegelt werden. Sind mehrere Bögen, so müssen sie mit einem Faden zusammen geheftet, und die Ende des Fadens angesiegelt werden.

Die Ordnung, welche man bey Verfassung dieser Schriften annehmen kann, ist zweyfach. Entweder hält man sich an die Personen; oder an die übernommenen Rechte und Verbindlichkeiten. Wählt man die Personen zur Eintheilung, so setzet man aus Höflichkeit die vornehmeren zuerst an; hält man sich aber an die Sachen, so muß man sehen, ob nur eine, oder ob es mehrere sind. Kommen mehrere Gegenstände vor, so muß einer von dem andern abgesondert, Punct für Punct vorgetragen, und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Kauf-Contracte oder Kaufbriefe.

Erklärungen und Regeln.

Der Kauf-Contract wird gemeiniglich nur über unbewegliche Güter (Realitäten) eingegangen und geschlossen, und ein Kaufbrief verfasset.

Er muß folgende wesentliche Theile haben:

1.) Den Nahmen des Käufers und Verkäufers.

2.) Die Benennung der verkauften Sache, z. B. eines Hauses, Gartens, Waldes. Oder wenn nur ein Theil davon verkauft wird, die genaue Ansetzung des veräußerten Theiles.

3.) Die Geldsumme, welche für die gekaufte Sache zu bezahlen contrahirt worden. Man nennet diese Summe gewöhnlich den Kaufschilling.

4.) Die Zahlungsfristen, ob dieses Geld auf einmahl, oder in mehreren Terminen, und wie viel jedesmahl bezahlt werden soll.

5.) Die Bestimmung der Schirmung, das ist, jenes Theiles des Kaufschillings, welchen der Käufer durch ein Jahr, sechs Wochen, drey Tage zu dem, was ihm an der Sache liegt (evictio) zurückbehält. Die Schirmung ist von dem Kaufschilling wesentlich unterschieden. Letzterer kann von dem Verkäufer zurückgefordert werden, aber nicht die Schirmung. Diese muß ausdrücklich bedungen werden, wenn man sich sicher stellen will, daß der Verkäufer auf den Fuß, wie es verabredet worden, für alles haften muß.

6.)

6.) Der Leihkauf, welcher eine Darangabe, oder Aufgabe auf den Werth der verkauften Sache ist.

7.) Das Reugeld, welches aber ausdrücklich bedungen werden muß; dieses hat jener von den Contrahenten dem andern zu bezahlen, welcher von dem Contracte selbst absteht.

8.) Die Unterschrift und das Petschaft des Käufers und Verkäufers, dann der Zeugen.

Practische Beyspiele.

1. Kaufs-Contract über ein Haus, mit Erlegung des ganzen Kaufschillings.

Heute am Ende gesetzten Tage und Jahre ist zwischen dem Herrn N. N. als Verkäufer an einem, und dem Herrn N. N. als Käufer am anderen Theile folgender Contract abgeredet, und geschlossen worden.

Es verkaufet Herr N. N. für sich, seine Erben, und Erbnehmer, sein in der N. Gasse zwischen N. und N. gelegenes zur N. genanntes Haus No. — sammt aller Zugehöre, und was darin erdfest, niethfest, und nagelfest ist, mit allem jenem Rechte, mit welchem er dasselbe bisher besessen hat, an den Herrn N. N., seine Erben, und Nachfolger um — Gulden, welche Summe er von dem Herrn Käufer alsogleich in guter gangbarer Münze empfangen hat, und darüber demselben hiermit auf die kräftigste Form Rechtens loszählet. Er übergibt auch dem Herrn Käufer dieses Haus in den wirklichen Besitz als ein wahres Eigenthum, und verspricht demselben die Gewähre, Vertretung und Schadloshaltung.

Bey-

Beyde Herren Contrahenten entsagen hiermit allen Rechtsfreyheiten, Wohlthaten und Ausflüchten eines Betruges oder Irrthumes.

Zu wahrer Urkunde dessen sind zwey gleichlautende Exemplarien dieses Contractes verfasset, beyderseits unterfertiget, auch zwey Herren Zeugen zur gleichmäßigen ihnen unnachtheiligen Mitfertigung erbethen, und sowohl dem Herrn Verkäufer, als dem Herrn Käufer ein Exemplar behändiget worden.

Prag den 28ten August 1796.

(L. S.) N. N. als Verkäufer. (L. S.) N. N. als Käufer.

(L. S.) N. N. als Zeuge.

(L. S.) N. N. als Zeuge.

2. Kauf-Contract über ein bürgerliches Haus sammt daran haftender Schuhmachers-Gerechtigkeit mit Erlegung des halben Kaufschillinges sogleich, und der andern Hälfte in Fristen.

Am unten gesetzten Tage und Jahre ist zwischen dem Simon N. bürgerlichen Schuhmachermeister allhier, als Verkäufer, und dem Herrn Andreas N. bey dem hiesigen Stadt-Magistrate förmlich aufgenommenen Büger und Schuhmachermeister als Käufer, nachfolgender Kauf-Contract verabredet und geschlossen worden. Es verkauft

1. Herr Simon N. bürgerlicher Schuhmachermeister allhier sein in der N. Gasse gelegenes Haus sub Nro. — sammt allem Rechte und der darauf haf-

haftenden bürgerlichen Schuhmachers = Gerechtigkeit dem Herrn Andreas N. Bürger und ebenfalls Schuhmachermeister gegen eine Summe von 1450 fl. das ist, ein tausend vier hundert fünfzig Gulden, und achtzig Gulden Leykauf in Wiener Währung, mit der Verbindlichkeit, daß der Herr Käufer sogleich den Leykauf pr. achtzig Gulden, und die Hälfte vom Kaufschillinge mit sieben hundert zwanzig fünf Gulden bar erlegen solle.

2. Die andere Hälfte des Kaufschillinges, das ist 725 fl. verspricht der Käufer in einem Jahre von heutigem Dato, und zwar in vierteljährigen Fristen zu bezahlen, und jedesmahl den vierten Theil mit 181 fl. 15 kr. bar zu erlegen; auch das ganze rückständige Capital pr. 725 fl. bis dahin mit 4 Procento laufenden jährlichen Interessen zu verzinsen.

3. Uebergibt der Herr Verkäufer Simon N. dem Herrn Käufer Andreas N. ermeldtes Haus sammt aller unbeweglichen Zugehöre, sammt allen Rechten und der darauf haftenden Gewerbs = Gerechtigkeit alsogleich als sein wahres Eigenthum zum vollkommenen Genuße über. Dagegen stellt

4. Herr Käufer zu mehrerer Sicherheit des Herrn Verkäufers wegen des schuldig bleibenden halben Kaufschillings von 725 fl. demselben einen förmlichen Schuldbrief aus, setzt das als Eigenthum übernommene Haus zur Hypothek ein; und läßt den Schuldbrief bey dem löblichen Stadt=Magistrate auf genanntes Haus vormerken.

Treulich und ohne Gefährde. Zur Urkunde dessen sind zwey gleichlautende Exemplarien von dem ge=

gegenwärtigen Contracte verfaßt, von beyden Theilen, und den anwesenden Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und jedem Theile ein Exemplar eingehändiget worden.

Grätz den 2ten May 1798.

(L. S.) Simon N. als Verkäufer. (L. S.) Andreas N. als Käufer.

(L. S.) N. N. als Zeuge.

(L. S.) N. N. als Zeuge.

Anmerkung. Es ist keine Nothwendigkeit, daß jeder Contract alle vorhergehenden in obiger Erklärung von Kauf = Contracten gegebenen Puncte, oder aber keine anderen enthalten solle. Dieses kommt jederzeit darauf an, was von den Contrahenten bedungen wird, ob sie z. B. eine Schirmung, ein Reugeld, u. d. gl. verabreden, oder nicht.

Fünf und zwanzigstes Capitel.

Mieth=Contracte.

Erklärungen und Regeln.

Wenn man Jemanden eine Sache, (z. B. einen Theil des Hauses zur Bewohnung) auf eine gewisse Zeit zum Genuße überläßt, so heißt das **vermiethen** (in Bestand geben) und **miethen, in die Miethe nehmen** (in Bestand nehmen.) Dieser Vertrag heißt ein Mieth=Contract (Bestand=Contract.)

Dessen Bestandtheile sind:

1.)

1.) Der Nahme des Miethherrn (Eigenthümers der Sache, der sie in die Miethe gibt.)

2.) Der Nahme des Miethnehmers (der die Sache miethet, oder in die Miethe nimmt.)

3.) Die Sache, welche vermiethet wird. Diese muß theilweise genau beschrieben werden.

4.) Die Zeit, wie lange die Miethe dauern soll.

5.) Das bedungene Miethgeld. Bey diesem muß ausdrücklich bestimmt werden, ob es vierteljährig oder halbjährig; und ob es jedesmahl vorhinein, oder nach Verlauf der bedungenen Frist bezahlt werden soll.

6.) Die Zeit der Aufkündigung.

7.) Wenn die Contrahenten noch andere Verbindlichkeiten eingehen, so müssen diese auch im Contracte vollständig ausgedrückt werden.

8.) Die Unterschrift und das Petschaft der Contrahenten, und nach Umständen auch der Zeugen.

Mieth-Contracte erfordern den Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes. Wenn der Contract auf mehrere Jahre geschlossen wird, so muß die Summe von allen Jahren zusammen zur Bestimmung des Stämpels angenommen werden. Z. B. es wird ein Quartier für jährliche 100 fl. auf 6 Jahre vermiethet, so macht das 600 fl., es muß also der Stämpel pr. 1 fl. genommen werden.

Practische Beyspiele.

1. Mieth-Contract zwischen der Frau Anna N. und dem Herrn N. über ein Quartier auf 4 Jahre.

Mieth-Contract.

Zwischen der Wohledlen Frau Anna N. Eigenthümerinn des Hauses auf dem N. Platze sub Nro. — und dem Herrn N. ist heute folgender Mieth-Vertrag geschlossen worden.

1. Vermiethet die Frau Anna N. dem Herrn N. in ihrem ermeldten Hause auf dem N. Platze eine Wohnung im zweyten Stocke, welche in 3 Zimmern auf die Gasse, einer Küche, einer Speisekammer, und einer Holzlege auf 10 Klafter Brennholz bestehet, von 1ten September d. J. auf vier nach einander folgende Jahre.

2. Verbindet sich der Herr N. als Miethnehmer für benannte Wohnung einen jährlichen Zins von 60 fl., das ist sechzig Gulden zu bezahlen; und denselben vierteljährig vorhinein mit 15 fl. zu erlegen.

3. Verspricht die Frau Hauseigenthümerinn das dritte noch ungemahlte Zimmer noch vor dem Anfange der Miethzeit anständig mahlen zu lassen; wie auch die abgängigen Winterfenster machen, und in dem mittleren Zimmer einen neuen Ofen setzen zu lassen.

4. Macht sich Herr Miethnehmer verbindlich, die Wohnung rein und in gutem Stande zu erhalten, und nach verflossener Miethzeit sammt aller Zugehöre, und die drey Zimmer ausgemahlt, so wie er sie übernommen hat, zu übergeben; wie auch für den Feuer- oder sonstigen Schaden, der aus Nachlässigkeit seiner Angehörigen und Dienstbothen entstehen sollte, zu haften.

5. Sollte der Herr Miethnehmer in der Folge Lust tragen, das Quartier nach Verlauf der vier

Mieth-

Miethjahre länger zu behalten, so ist er verpflichtet, es ein halbes Jahr vor Verlauf der Miethzeit anzuzeigen, und den Contract zu erneuern.

Urkunde dessen sind zwey gleichlautende Miethverträge ausgefertiget, und von beyden Theilen, wie auch den erbethenen Herren Zeugen unterfertiget und besiegelt, und einander wechselseitig übergeben worden.

Preßburg den 4ten August 1796.

(L. S.) Anna N. Hauseigenthümerinn.

(L. S.) N. N. Miethnehmer.

(L. S) N. N. Zeuge.

(L. S) N. N. Zeuge.

2. Mieth-Contract zwischen dem Herrn N. N. Hauseigenthümer, und dem Herrn N. N. bürgerlichen Specerey-Händler, über ein Gewölb und einen Keller.

Heute am Ende gesetzten Dato ist zwischen dem Hochedelgebornen Herrn N. N. als Hausinhaber, und dem Wohledlen Herrn N. N. bürgerlichen Specerey-Händler, als Miethnehmer nachfolgender Miethvertrag geschlossen worden.

1.) Ueberläßt Herr N. N. dem Herrn N. N. das in seinem Hause in der N. Gasse zu ebener Erde befindliche große Gewölb mit dem rückwärts daran anstoßenen kleineren Gemache, und dem unterhalb befindlichen Keller zum Gebrauche seiner Handlung auf zehn nachfolgende Jahre vom 15ten Julius des laufenden Jahres angefangen.

2.

2. Bezahlt Herr Miethnehmer eine jährliche Miethe von 200 fl. das ist, **zwey hundert Gulden**, und erlegt es halbjährig vorhinein.

3. Ist eine ganzjährige Aufkündigung von beyden Seiten bedungen.

Urkund dessen 2c. 2c.

Prag den 27. April 1797.

(L. S.) N. N.
Hauseigenthümer.

(L. S.) N. N.
Zeuge.

(L. S.) N. N.
Zeuge.

(L. S.) N. N.
Specerey-Händler,
als Miethnehmer.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Pacht-Contracte.

Erklärungen und Regeln.

Diese werden errichtet, wenn die Eigenthümer der Landgüter die Verwaltung und Einnahme der Einkünfte von denselben Andern gegen Entrichtung eines gewissen baren Geldquanti überlassen. Man nennet dieses, das Gut in Pacht geben, und der Uebernehmer heißt Pächter. Daher heißt der über einen solchen Vertrag verfaßte schriftliche Aufsatz ein Pacht-Contract.

Diese Contracte erfordern besonders viele Behuthsamkeit. Ihre Bestandtheile sind folgende:

1.) Der Nahme des Eigenthümers.

2.) Jener des Pächters.

3.) Die Benennung des Landgutes, so verpachtet wird.

4.) Die Pachtzeit.

5.) Die dem Eigenthümer für den Genuß des Gutes zu entrichtende jährliche Geldsumme, welche der Pachtschilling heißt.

6.) Die Bestimmung der Zahlungsfristen.

7.) Die Bestimmung des Gewährgeldes, oder Cautions-Capitals. Dieses ist diejenige Summe, welche der Pächter dem Grundherrn außer dem Pachtschillinge als eine Versicherung einhändiget, damit der Grundherr, im Falle der Pächter durch eigene Schuld dem Landgute einen beträchtlichen Schaden zuzöge, eine Schadloshaltung habe.

8.) Die Bestimmung der Zinsen vom Cautions-Capital. Denn dieses Capital muß der Grundeigenthümer dem Pächter mit den gesetzmäßigen Interessen verzinsen.

9.) Wie die Wirthschaftsgebäude in gutem Stande erhalten werden sollen.

10.) Wie die Aecker, Wiesen, Weingärten rc. behandelt, und in gutem Stande erhalten werden sollen.

11.) Wie viel Holz in den Waldungen jährlich geschlagen werden dürfe; und wie die neue Anpflanzung des Gehölzes geschehen müsse.

12.) Wann die Teiche gefischet werden dürfen.

13.) Wie viel Stücke von Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen rc. bey der Uebergabe vorhanden waren, und wie viel nach Verlauf der Pachtzeit in gutem Stande vorhanden seyn müssen.

14.) Wie viel der Pächter an verschiedenen Geräthschaften übernommen habe, und wie viel er nach Verlauf seiner Pachtzeit wieder einhändigen müsse rc. rc.

Practisches Beyspiel.

Pacht-Contract zwischen einem Grafen und einem Verwalter, betreffend das gräfliche N. Gut.

Heute ist zwischen dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn Grafen von N. N. als Pachtgeber an einem, dann dem Herrn N. N. als Pachtnehmer am andern Theile folgender Pachtvertrag geschlossen worden.

1. Verpachtet der Hoch- und Wohlgeborne Herr Graf N. N. seine in N. gelegene Herrschaft N. N. auf 10 nacheinander folgende Jahre, vom 20ten Jäner 1789 bis 20ten Jäner 1799 dergestalt, daß der Herr Pachter alle davon abfallenden Früchte, alle damit verknüpften Rechte, und Gerechtigkeiten, mit einziger Ausnahme des Patronats-Rechtes, also zu genießen befugt seyn soll, wie er sie immer zu benutzen im Stande ist.

2. Verspricht der Herr Pachter, einen jährlichen Pachtschilling von achtzehn tausend Gulden in halbjährigen Fristen zur gräflichen Casse abzuführen.

3. Verspricht derselbe das herrschaftliche Vieh, welches in 6 Meierpferden, 24 Ochsen, 4 Stieren, 80 Kühen und 800 Schafen bestehet, in vollkommenem Stande zu erhalten, und dem Herrn Eigenthümer zu Ende der Pachtungszeit eben so viel Stücke in dem nähmlichen Stande zurück zu geben.

4. Im Falle eine Viehseuche entstünde, hat man sich beyderseits dahin verstanden, daß der zugefügte Schaden gemeinschaftlich getragen werden soll, jedoch hat in diesem Falle der Herr Pachter zu beweisen, wie viele Stücke durch die Seuche zu Grunde gegangen seyen.

5. Da die Wirthschaftsgebäude nach dem Zeugnisse der Bauverständigen sich in vollkommen gutem Stande befinden, so macht sich der Herr Pachter gleichfalls verbindlich, dieselben dem hochgräflichen Herrn Eigenthümer nach dem Ende der Pachtzeit in eben so gutem Stande wieder zu übergeben. Sollte a'er

6. Durch bloße Unglücksfälle, als Feuersbrunst oder Wassergüsse, u. d. gl. den herrschaftlichen Gebäuden Schaden zugefüget werden, so soll dieser Schaden bloß dem Herrn Eigenthümer zur Last fallen. Jedoch wird der Herr Pachter die Wiederherstellung zu besorgen haben, und die mit des Herrn Eigenthümers Einwilligung gemachten Kosten von dem Pachtschillinge abzurechnen befugt seyn.

7. Verbindet sich der Herr Pachter allen Dünger auf die Cultur der herrschaftlichen Wiesen, Aecker und Weingärten zu verwenden.

8. Die Teiche, davon jeder alle drey Jahre abgefischet werden soll, müssen sogleich mit Fischen und der gehörigen Fischbrut versehen, und nach jedesmahliger Abfischung auf des Herrn Pachters Kosten gereiniget werden.

9. Soll der Herr Pachter gehalten seyn, die zur Wirthschaft gehörigen Geräthschaften in gutem Stande zu erhalten, und wenn sie zu Grunde gehen, neue herbey zu schaffen.

10. Verpflichtet er sich für die gute Erhaltung der Wälder keine Aufmerksamkeit zu sparen, und nicht mehr als fünfhundert Klafter jährlich schlagen zu lassen; zugleich aber den ausgehauenen Schlag wieder zu besamen.

11. Hat der Herr Pachter die nothwendig zur neuen Anbauung des Waldes verwendeten Kosten an dem Pachtschillinge in Abschlag zu bringen, gegen dem, daß er des gräflichen Herrn Eigenthümers Einwilligung zuvor ansuchen soll.

12. Hat der Herr Pachter ein Cautions-Capital von 6000 fl. einzulegen, welches der gräfliche Herr Eigenthümer jährlich zu vier vom Hundert zu verzinsen verspricht, und zwar also, daß der Herr Pachter diese jährlichen Zinsen von dem Pachtschillinge sogleich abzuziehen berechtiget seyn soll ꝛc. ꝛc. — —

Der Schluß wie bey den vorigen Contracten.

Anmerkung. Es ist auch bey diesen Contracten keine Nothwendigkeit, daß sie gerade die in der vorangehenden Erklärung gegebenen Puncte, und nicht mehrere, nicht wenigere, oder keine anderen enthalten sollen.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Tausch-Contracte.

Erklärungen und Regeln.

Beym Kaufen und Verkaufen statt des baren Geldes (welches der bedungene Preis ist) Sache für Sache geben heißt tauschen. Ein solcher Handel ist ein Tauschhandel. Es werden bey diesem Handel meistens bewegliche Sachen für bewegliche, und unbewegliche für unbewegliche gegeben. — Geschieht ein Tausch mit unbeweglichen Sachen, so wird der darüber eigegangene schriftliche Vortrag ein Tausch-Contract genannt.

Der-

Derselbe hat folgende Bestandtheile:

1.) Nahmen der Tauschenden.

2.) Die genaue Beschreibung der gegen einander auszuwechselnden Sachen, nach ihrem Verhältnisse und Beschaffenheit.

3.) Die ausdrückliche Benennung der Aufgabe am Gelde. Denn weil sich die zu vertauschenden Sachen ihrem Werthe nach nicht immer ausgleichen, so muß einer dem andern den Abgang vom Werthe im Gelde ersetzen. Diese Summe muß daher festgesetzet, und von beyden Theilen genehmiget werden.

4.) Wenn noch andere Bedingnisse und Verbindlichkeiten eingegangen werden, so müssen sie bestimmt in dem Contracte angesetzt werden.

5.) Ort, Datum, Unterschrift und Siegel der Contrahenten und Zeugen.

Practische Beyspiele.

1. Contract eines Wirthes mit einem Fleischer, wegen Vertauschung ihrer Häuser.

Heute ist zwischen dem Hrn. Christoph H. bürgerl. Wirthe eines, und dem Herrn Sebastian R. bürgerlichen Fleischer allhier, anderen Theiles, folgender Tauschvertrag geschlossen worden.

1. Uebergibt Herr Christoph H. bürgerlicher Gastwirth seine eigene in der N. Gasse Nro. — gelegene Behausung, so wie sie gegenwärtig stehet, mit aller an dem Hause selbst befindlichen unbeweglichen Zugehöre (die Gründe und Realitäten davon ausgenommen,) dem Herrn Sebastian R. bürgerl. Fleischer, zum vollkommenen Eigenthume. Dagegen überläßt

2. der Herr Sebastian N. bürgerlicher Fleischer dem Herrn Christoph H. bürgerlichen Gastwirthe sein in der N. Straße sub Nro. — befindliches Haus sammt aller daran vorhandenen unbeweglichen Zugehöre (jedoch mit Ausnahme der Realitäten) ebenfalls zum vollständigen Eigenthume. Weil aber

3. das Haus des Herrn Sebastian N. bürgerl. Fleischers um 1500 fl. mehr werth ist, als jenes des Herrn Christoph H. bürgerlichen Gastwirthes: so verspricht der Herr Christoph H. diese Summe der ein tausend fünf hundert fl. einen Tag vor der wirklichen Uebergabe des Hauses dem Herrn Sebastian N. bürgerlichen Fleischer, bar einzuhändigen.

Urkund dessen sind zwey gleichlautende Exemplarien dieses Tausch-Contractes ausgefertiget, von beyden Herren Contrahenden, wie auch von den erbethenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt; dann jedem Herrn Contrahenten ein Exemplar behändiget worden.

N— den — —

(L. S.) Sebastian N.
bürgerlicher
Fleischer.
als Contrahent.

(L. S.) Christoph H.
bürgerlicher
Gastwirth.
als Contrahent.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

2. Contract des Grundbesitzers Albert D.... mit dem Bauer Georg Huebmann wegen Austauschung eines Ackers gegen eine Wiese.

Tausch-Contract.

Am unten gesetzten Tage und Jahre ist zwischen dem Herrn Grundbesitzer Albert D.... und dem Bauer Georg Huebmann, nachstehender Tausch-Contract geschlossen worden.

Da der Herr Albert D.... genugsame Ackergründe, im Verhältnisse gegen dieselben aber zu wenig Wiesen besitzet; der Bauer Georg Huebmann, sein angränzender Feld-Nachbar im Gegentheile mehr Ackergrund zum Bebauen zu haben wünschet, und dafür eine Wiese zu entbehren hätte: so haben sie sich beyde für sich und ihre Erben dahin verabredet und einverstanden, daß

1. der Herr Grundeigenthümer Albert D.... dem Bauer Georg Huebmann seinen Acker, welcher gegen Morgen an den Acker seines Mitcontrahenten Georg Huebmann, gegen Mittag an die herrschaftlichen Aecker Nesselgründe genannt, gegen Abend an die Gemein-Weide Kahlriegel genannt, und gegen Mitternacht an seinen eigenen, des Herrn Albert D... großen Acker Sandfeld genannt, angränzet, und zwey Joch, 527 □ Klafter enthält, als wirkliches Eigenthum auf immer überläßt. Dagegen übergibt

2. der Bauer Georg Huebmann dem Herrn Albert D.... als vollkommenes Eigenthum seine Wiese, welche in dem Ausmaß 2 Joch 1549 □ Klafter hält, und gegen Morgen an die Wiese des Bauers

N. N., gegen Mittag an den Bach N., gegen Abend an die Wiese des Herrn N. N. und gegen Mitternacht an den Weg nach N. gränzet.

Beyde Contrahenten treten einer dem andern die erstbenannten Gründe so ab, und vertauschen solche gegeneinander dergestalt, daß sie solche im gleichen Werthe annehmen, und keiner dem andern etwas im Gelde aufgeben.

Zur Urkunde dessen sind zwey gleichlautende Exemplarien dieses Contractes ausgefertiget, von beyden Contrahenten und den Zeugen unterschrieben und besiegelt, auch jedem Theile eines gehörig behändiget worden.

N— den — —

(L. S.) Albert D.... Grundbesitzer in N. als Contrahent.

Georg Huebmann (L. S.) Bauer in N. als Contrahent.

N. N.
Zeuge.
N. N.
Zeuge.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Bau-Contracte.

Erklärungen und Regeln.

Diese werden mit Baumeistern wegen Erbauung und Herstellung der Gebäude geschlossen. Entweder wird dem Baumeister die ganze Herstellung des Gebäudes sammt der Herbeyschaffung der Materialien und Besorgung aller Zugehören vollkommen überlas-

lassen; oder er übernimmt bloß die Maurerarbeiten. In einem wie im andern Falle muß alles das, worüber der Bauführer mit dem Baumeister übereingekommen ist, genau in dem Bau-Contracte angesetzet werden. Man muß sich daher

1.) auf den vom Baumeister verfertigten und von dem Bauherrn angenommenen Riß, nach welchem das Gebäude in Rücksicht auf seine Tiefe, Höhe und Breite, auf die Eintheilung der Zimmer, u. s. w. auf den innern Werth und die Güte der Baumaterialien, wovon das Haus aufgeführt werden soll, in dem Contracte berufen, und den Platz, wo selbes aufzuführen ist, bestimmen.

2.) Werden die Baumaterialien, und wie weit der Baumeister statt der Ziegelsteine andere nehmen darf, als z. B. nur zu der Grundfeste und zu den Kellern, genau bestimmet.

3.) Wenn der Baumeister die Arbeiten des Schreiners (Tischlers,) des Zimmermeisters, Steinmetzen, Schlössers und Glasers übernommen hat, so muß bestimmet werden, wie sie zu leisten sind. Z. B. daß das Dach mit Ziegeln gedecket; die Treppen von Stein, und von welcher Gattung Steines, u. d. gl. mehr, gemacht werden sollen, und wie lange er für die Dauer derselben zu haften hat.

4.) Muß die Zeit bestimmet werden, binnen welcher er den Bau zu vollenden, und wie lange er für alle Mängel zu stehen sich verbindet.

5.) Muß die Summe Geldes, welche der Bauherr dem Baumeister verspricht, angesetzet, und bestimmet werden, ob er sie ihm auf einmahl, oder in Raten einzuhändigen hat.

Prac-

Practische Beyspiele.

1.) Bauvertrag über ein neues Haus.

Bauvertrag.

An dem zu Ende gesetzten Tage ist zwischen dem Herrn N. N. an einem, und dem Herrn N. N. am andern Theile, folgender Vertrag errichtet und geschlossen worden.

1. Verbindet sich Herr N. N. dem Herrn N. N. bürgerlichen Baumeister für das neue Haus, welches er nach den genehmigten Rissen und Ueberschlägen, alle Mauern, Hölzer und Eisengattungen nach dem vorgelegten Vorausmaße, vom Grunde auf zu erbauen, übernommen hat, bey dem Ausgraben des Grundes — Gulden, bey der vollkommenen Herstellung aller Mauern abermahl — Gulden, und endlich nach der gänzlichen Errichtung des neuen Hauses wiederhohlt — Gulden zu bezahlen; da hingegen — Gulden durch ein halbes Jahr so lange zurück gehalten werden sollen, bis sich zeiget, ob der Bau in allen Theilen gut, dauerhaft, nach dem Risse, nach den Ueberschlägen und nach dem Vorausmaße aufgeführet worden ist.

2. Verspricht der Herr Baumeister N. N. das neue Haus nach dem ihm vorgelegten Risse, und nach den berichtigten Ueberschlägen binnen eines halben Jahres, und zwar vom 1ten — bis 1ten — 179— gegen ein Pauschquantum von — Gulden ordentlich, genau und dauerhaft von guten Materialien aufzuführen; die Bezahlung aller Arbeitsleute, der Materialien, und des Fuhrlohnes selbst zu übernehmen, und nach vollendetem Baue den Herrn N. N. wider alle

alle Forderungen der Arbeitsleute, der Fuhrleute und der Lieferanten klaglos zu stellen. Alles treulich, und ohne Gefährde.

Urkund dessen ꝛc. ꝛc.

N— den — —

(L. S.) N. N.
Bauführer.
(L. S.) N. N.
Zeuge.
(L. S.) N. N.
Zeuge.

(L. S.) N. N.
bürgerlicher Baumeister.

2. Vertrag eines Gastwirthes mit einem Zimmermeister, wegen Verfertigung eines neuen Dachstuhles auf den vordern Tract seines Gasthauses; und wegen Errichtung eines großen Wagenschoppens sammt Heuboden.

Contract.

Welcher heute am untengesetzten Tage zwischen dem Herrn N. N. Gastwirth an der N. Straße in N. genannt, einerseits, und dem Herrn N. N. bürgerlichen Zimmermeister von N., andererseits, geschlossen worden ist.

Es hat Herr N. N. Gastwirth, nachdem er sich entschlossen, statt seines baufälligen Daches auf dem vorderen Tracte seines Gasthauses ein ganz neues Dach sammt Dachstuhle; dann neben seinem Gasthofe einen ganz neuen Wagenschoppen sammt Heuboden aufführen zu lassen, dem Herrn N. N. bürgerlichen Zimmermeister von N. die Ueberschläge darüber

über zu verfertigen aufgetragen; und nachdem ihm selbe vorgelegt worden, hat er sie vollkommen gut geheißen, bestätiget und angenommen. Demnach verbindet sich

1. der Herr Gastwirth N. N. für die Abschlagung des alten Daches, für die Verfertigung und Aufsetzung des neuen Dachstuhles, für die Bedeckung desselben mit neuen Schindeln; überhaupt für die gänzliche Herstellung desselben sammt der Herbeyschaffung und Besorgung der Materialien dem Herrn Zimmermeister N. N. die in dem Ueberschlage der zu dem ganzen Dache erforderlichen Hölzmaterialien ausgewiesene Summe von — Gulden — kr., dann die in dem Arbeits-Ueberschlage ausfallende Summe von — Gulden — kr., zusammen mit — Gulden — kr. dergestalt zu bezahlen, daß er dem Herrn Zimmermeister die Hälfte dieser Summe mit — Gulden — kr. bey anfangender Arbeit sogleich bar einhändigen, und die andere Hälfte eben mit — Gulden — kr., sobald der Dachstuhl aufgesetzt ist, auszahlen wird.

2. Gleichfalls überläßt der Herr N. N. Gastwirth, dem Herrn Zimmermeister N. N. die gänzliche Herstellung des neuen Wagenschoppens von — Klaftern Längen — Klaftern Breite, und von der Schwelle bis zum Balken oder Bundtram — Klafter Höhe, mit dem Heuboden nach dem angenommenen Risse, jedoch mit der Bedingung, das Dach nicht unter dem ganzen Winkel zu machen, sammt Herbeyschaffung aller erforderlichen Holzmaterialien: und erlegt demselben den Geldbetrag der Materialien nach Ausweis des Ueberschlages bey anfangendem Baue des Wagenschoppens bar mit — Gulden — kr.; den Arbeits-Ueberschlag

schlag aber bezahlt er erst nach gänzlicher Herstellung des Wagenschuppen und Beendigung aller Arbeiten.

3. Verspricht Herr N. N. dem Herrn Zimmermeister, wenn die ganze Arbeit an dem Dache und Wagenschoppen gut ausfällt, und beydes nach den vorgelegten Zeichnungen richtig, gut und dauerhaft hergestellt wird, über seine Forderung noch eine Erkenntlichkeit von — Gulden zu reichen. Dagegen verpflichtet sich

4. der Herr Zimmermeister N. N. sowohl den Dachstuhl von gutem Holzmateriale zu verfertigen, als auch den Wagenschoppen gut und dauerhaft von gleich gutem Materiale an dem dazu bestimmten Platze neben dem Gasthofe aufzuführen, den Heuboden bequem einzurichten; und sowohl den neuen Dachstuhl auf dem vordern Tracte des Gasthauses, als auch den Wagenschoppen mit dauerhaften Schindeln gut einzudecken; und sämmtliche Arbeiten bis Michaelis zu beendigen.

5. Löset Herr Zimmermeister dem Herrn N. N. das Holz von dem abgeschlagenen alten Dachstuhle für — Gulden ab, gegen dem, daß sich dieser verpflichtet, es mit seinen Pferden ohne weitere Kosten des Herrn Zimmermeisters demselben bis N. an Ort und Stelle, und zwar ebenfalls längstens bis Michaelis abführen zu lassen.

Urkund dessen sind zwey gleichlautende Exemplarien von dem gegenwärtigen Contracte ausgefertiget, mit der Unterschrift und dem Siegel beyder Contrahenten,

henten, wie auch der Zeugen versehen, und jedem Theile einer behändiget worden.

N— den — —

(L. S.)	N. N. Gastwirth.	(L. S.)	N. N. bürgerlicher Zimmermeister in N.
(L. S.)	N. N. Zeuge.		
(L. S.)	N. N. Zeuge.		

Neun und zwanzigstes Capitel.

Gesellschaftsverträge oder Handlungs-Contracte.

Erklärungen und Grundsätze.

Wenn diese Contracte von zwey Handelsleuten wechselseitig errichtet werden, so erfordern sie, daß beyde Contrahenten darin überein kommen, wie der Ankauf der Handlung und des Waarenlagers geschehen soll; dann muß auch die Zeit bestimmet werden, wie lange sie diese Handlungsgeschäfte vereinigt zu treiben Willens sind, und wenn einer oder der andere vor der bestimmten Zeit austreten wollte, was für Ursachen zur Austretung als gültig angesehen werden können, und wozu im Falle des Austretens, der austretende Theil verbunden sey. Es muß gleichfalls festgesetzt werden, wie oft, und wann die Inventur (Untersuchung) der empfangenen, verkauften, und noch vorhandenen Waaren, und in welcher Personen Gegenwart sie unternommen werden soll, damit der Gewinn oder Verlust berechnet,

und der sich noch befindliche Vorrath mit dem Ganzen verglichen werden könne. Endlich muß genau bestimmt werden, wie die Auslagen z. B. die Steuer, der Zins, der Lohn der Diener, u. d. gl. zu tragen sind; wie viel jeder Theil jährlich von dem Gewinner zu seinem eigenen Unterhalte, und nöthigen Ausgaben nehmen darf; wie viel jährlich Geld in der Casse zur Erweiterung der Handlung verbleiben soll, oder wenn Unglücksfälle sich ereigneten, wie durch Aufnahme von Capitalien dem Uebel abzuhelfen sey.

Treten aber mehrere Personen in Gesellschaft, um einen Handlungszweig außer Land zu eröffnen, so wird nicht nur der Nahme einer jeden; die Gattungen der Waaren; die Oerter des Absatzes, der frische Einkauf derselben; die Dauer der Gesellschaft in dem Contracte nothwendig anzumerken seyn: sondern es muß auch die Zahl der Theilnehmer, die Summe der Actien zur Erlangung des nöthigen Handlungsfondes, die Art die Firma zu führen, und ob sie beym Wechselgerichte bestätiget nnd einverleibet worden, in demselben ausdrücklich bestimmet werden. Da sich aber bey der Leitung selbst viele Schwierigkeiten ergeben können, so muß denenselben durch nöthige Vorkehrungen in dem Vertrage begegnet werden, damit man bey vorkommenden Anständen oder Hindernissen solche Mittel ergreifen könne, welche fähig sind, die Handlung aufrecht zu erhalten. So muß z. B. ein (oder nach Erforderniß auch mehrere) Vorsteher der Gesellschaft gewählet werden; es müssen die Fälle bestimmt werden, in welchen er allein entscheiden kann, und wann er die Glieder versammeln muß, wie viel Stim-

Stimmen bey der Berathschlagung zur Entscheidung erfordert werden, u. d. gl. Dann muß auch festgesetzet werden, ob die Rechnungen monathlich oder vierteljährig geleget, und wann die Totalbilanz gezogen werden soll, damit der Divident, das ist, derjenige Antheil des Gewinnes, welcher auf jede Actie kommt, den Inhabern derselbigen eingehändiget werden könne. Endlich muß auch erklärt werden, ob die Theilnehmer mit Vorwissen der Gesellschaft ihre Actien veräußern, oder nach eigener Willkühr verhandeln dürfen, ob sich z. B. die Gesellschaft das Einstandrecht vorbehalten, oder nicht vorbehalten habe, oder in was für einem Falle sie davon eine Ausnahme mache, ob und wann sie Compagnie-Billete ausfertigen darf.

Practische Beyspiele.

1. Vertrag zwischen zwey Zeughändlern, welche in Compagnie (Gesellschaft) treten.

Da wir beyde Unterzeichnete die Zeughandlung des Herrn N. N. auf dem — zum goldenen — sammt Waarenlager und aller Einrichtungen um 22000 Gulden, wozu jeder Theil die Hälfte gegeben hat, zu gleichen Theilen erkauft haben, so ist zwischen uns folgender Contract geschlossen worden.

1. Verbinden wir uns durch 12 Jahre beysammen zu bleiben, und allen Fleiß anzuwenden, diese Zeughandlung in Flor zu bringen.

2. Wenn einer oder der andere vor Verlauf der 12 Jahre aus wichtigen Ursachen, die dennoch von zwey Schiedsmännern aus dem Handelsstande gebil-

liget

liget werden müßten, austreten wollte, soll derselbe verbunden seyn, entweder einen andern anständigen Compagnion zu stellen, oder sein Vermögen noch ein Jahr lang in der Handlung liegen zu lassen, damit der zurückbleibende Theil einen andern zu suchen Gelegenheit habe.

3. Soll alle Jahre im Monathe Jäner die Untersuchung gemacht, Gewinn und Verlust berechnet, und sodann die Bilanz gezogen werden.

4. Soll jeder Theilnehmer aus der Casse 600 fl. zu seinem jährlichen Unterhalte zu nehmen befugt seyn, dasjenige aber, was über Abzug theils dieser zwölf hundert Gulden, theils anderer nothwendigen Auslagen, als der Steuer, des Gewölbzinses und der Besoldung der Handlungsdiener u. s. f. gewonnen worden ist, soll in der Casse zur Erweiterung der Handlung gelassen und verwendet werden.

5. Wenn es nöthig seyn sollte, bey sich ereignenden Unglücksfällen, fremde Capitalien aufzunehmen, darf solches ohne des Andern Vorwissen und Willen nicht geschehen, und es müssen beyde dafür haften.

6. Wenn ein oder der andere Theil nach Verfließung der zwölf Jahre aus der Gesellschaft austreten wollte, soll demselben das eingelegte Capital mit 11000 Gulden, sammt der Hälfte des vorräthigen Waarenlagers um den Schätzungswerth, welcher von zweyen unpartheyischen Kaufleuten zu bestimmen seyn wird, im Gelde verabfolget werden, die Waaren selbst aber dem zurückgebliebenen Compagnion zur Fortsetzung der Handlung verbleiben. u. s. w.

2. Handlungsvertrag zwischen mehreren Kaufleuten, um mit verschiedenen erbländischen Waaren einen Ausfuhrhandel zu eröffnen.

Vermöge dieses Vertrages treten alle Unterzeichnete, benanntlich N. N., N. N., N. N., ꝛc. heute am untengesetzten Tage in eine Gesellschaft zusammen, um mit verschiedenen erbländischen Waaren einen Ausfuhrhandel nach den türkischen Handelsplätzen, unter der von dem Wechselgerichte bestätigten, und eben da einverleibten Firma des — — zu eröffnen. Zu diesem Ende verbinden sich alle Theilnehmer

1. Daß die Gesellschaft durch 25 Jahre beständig fortdauern soll.

2. Haben sie ein Handlungs-Capital von 400000 fl. zu gleichen Theilen zusammen geleget, und solches in 8 Actien, jede zu 50,000 fl. getheilet.

3. Wird über jede Actie eine Versicherung unter der Firma der ganzen Gesellschaft herausgegeben, mit dem Beysatze, daß jedes Mitglied dafür in solidum zu haften habe.

4. Ist jeder Actieninhaber berechtiget, dieselbe zu veräußern, oder zu verpfänden; aber die Gesellschaft hält sich immer das Einstandsrecht bevor.

5. Hat die ganze Gesellschaft einen Handlungs-Vorsteher in der Person des Herrn N. N. aufgestellt; der die Firma zu führen berechtiget seyn soll.

6. Damit die wichtigeren Geschäfte der Gesellschaft desto besser verwaltet werden, hat man jeden ersten Tag im Monathe zu einer ordentlichen Zusammenkunft festgesetzet, und den Vorsteher verbunden,

daß

daß er der Versammlung die monathlichen Rechnungen zur Untersuchung vorlegen soll.

5. Ereigneten sich aber Umstände, die eine genauere Untersuchung nöthig machten, so soll eine besondere Zusammentretung angeordnet werden, wobey alle Mitglieder zu erscheinen, und die Abwesenden den Anwesenden ihre Stimmen zu überlassen haben; indessen soll dennoch jedem Gliede nur eine Stimme eingeräumet seyn.

8. Der über die vorgelegten Puncte gefaßte Schluß soll dann protokollirt, und des Vorstehers sowohl als des Buchhalters Unterschrift darunter gesetzet werden.

9. Mit Ende eines jeden Jahres soll der Handlungsschluß gemacht, das Inventarium errichtet, und die Handlungsbillanz gezogen werden.

10. Soll kein Mitglied befugt seyn, auf Abschlag des Gewinnes etwas aus der Handlungs-Casse zum Voraus abzufordern.

11. Um den Handlungsfond so wenig als möglich mit Schulden zu beladen, wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, wie viel, falls sich ein Verlust zeigte, jeder Actien-Inhaber zur Verstärkung des Fondes beyzutragen habe, oder damit die Actien-Inhaber nicht so viel dabey verlieren, wie man neue Actien aushändigen soll. Im Falle des Gewinnes aber, damit der Divident für die Compagnie desto größer ausfallen soll, wie viele Compagnie-Billete gefertiget werden dürfen.

12. Die Haupt-Casse soll von dem Cassier unter der Gegensperre des Vorstehers geführet werden, und dem ersten nur so viel heraus zu geben erlaubt

seyn,

seyn, als zur Bestreitung der monathlichen Ausgaben nöthig ist.

13. Da die ganze Aufnahme der Handlung auf dem Vorsteher beruhet, so will die Gesellschaft demselben ins besondere zehn vom Hundert von dem abfallenden Gewinne als ein Vorantheil bestimmt haben. Endlich

14. Sollen, falls sich einige Streitigkeiten äußerten, dieselben so lange nicht vor Gericht kommen, als sie von gewählten Schiedsrichtern aus der Compagnie beygeleget werden können. &c. &c.

Dreyßigstes Capitel.

Ehe- (oder Heiraths-) Contracte, oder Heirathsbriefe.

Erklärungen und Regeln.

Da hier nicht der Ort ist, sich in die Lehre der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit einzulassen, wie jedes Eheverlöbniß geschehen müsse, wenn es als geltend und erlaubt angesehen werden soll; da diese Lehren nur durch die bestehenden Gesetze, welche in Betreff der Eheverlöbnisse ergangen sind, anwendbar und gültig gemacht werden können: so handelt man hier bloß von der Beschaffenheit und Form des nach schon geschehenem Eheverlöbnisse darüber zu verfassenden schriftlichen Aufsatzes, welcher der Ehe-Contract oder Heirathsbrief genannt wird.

Es war einmahl bey den Eheverträgen die Formel üblich, daß solche mit Anrufung der allerheilligsten Dreyfaltigkeit, so wie die letztwilligen Anordnun-

nungen, angefangen wurden. Allein von diesem Gebrauche, der ohnehin zur Wesenheit des Aufsatzes nichts beyträgt, ist man bey der Verfassung der Eheverträge lange schon abgegangen. Man fängt gleich von der Sache an. Es werden gleich im Anfange die Personen angesetzet, welche den Ehevertrag eingehen, und ihre beyderseitige geschehene eheliche Verlobung vermittelst des Brautringes. Dieses macht eigentlich das Wesentliche des sogenannten Heirathsbriefes aus. Leute von Vermögen pflegen aber auch verschiedene Vorsichtigkeiten und Vorkehrungen in den Ehevertrag hinein zu setzen, z. B. das Heirathsgut der Braut, die Wiederlage des Bräutigams, die Zulage, das Vermögen, so die Braut über die Mitgift besitzt, das sogenannte Nadelgeld, den Wittwensitz; letzterer ist aber nur bey adeligen und vermöglichen Personen üblich. So pflegt man auch die Bestimmung der Morgengabe, der Gemeinschaft des Vermögens, oder was die Braut als gänzliches Eigenthum sich vorbehält, festzusetzen, und zugleich auszumachen, ob das Vermögen, das sie während der Ehe erwerben, oder erben, gleiches Gut seyn soll, oder nicht, u. d. gl. Auch muß in dem Vertrage angemerket werden, daß, wenn die Personen, welche den Ehevertrag eingehen, noch minderjährig sind, die Aeltern, oder in deren Abgang die Vormünder gegenwärtig waren, und ihre Einstimmung gegeben haben; bey großjährigen Personen aber ist diese Einwilligung nicht aller Orten erforderlich. Endlich muß der Ehevertrag von den Verlobten, ihren Aeltern oder Vormündern, dann von den beyderseitigen Zeugen (welche die Beystände heißen) unterschrieben und gesiegelt werden.

Practische Beyspiele.

1. Ein bürgerlicher Ehe-Contract.

Heute an dem zu Ende gesetzten Tage, ist zwischen dem Herrn N. N. bürgerlichen Strumpfstrickermeister als Bräutigam, und der ehrsamen Jungfrau Rosina N. als Braut, im Beyseyn der hierzu erbethenen Zeugen folgender Ehevertrag, der nach priesterlicher Einsegnung seine Rechtskraft haben soll, geschlossen worden.

1. Versprechen sich beyde Brautpersonen wechselseitig die Ehe.

2. Verspricht die Jungfrau Braut dem Herrn Bräutigam zu einem Heirathgut 1200 fl., das ist, ein tausend zwey hundert Gulden, welches

3. Der Herr Bräutigam mit 1600 fl. widerlegt; beydes aber, Heirathgut und Widerlage soll auf Ueberleben bedungen seyn.

4. Verspricht der Herr Bräutigam seiner Jungfrau Braut 20 Dukaten zur Morgengabe einzuhändigen.

5. Was beyde Theile während ihrer Ehe erben, oder erwerben, soll ein gemeinschaftliches Gut seyn.

Zu diesem Ende ist gegenwärtiger Ehe-Contract von beyden Brautpersonen, und von den beyderseits erbethenen Herren Zeugen unterschrieben und gefertiget, bey dem löblichen Stadtmagistrate einverleibet, und

und jedem Brauttheile ein gleichlautendes Exemplar eingehändiget worden.

N— den — —

(L. S.) Rosina N. (L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. (L. S.) N. N.
Zeuge. Zeuge.
(L. S.) N. N. (L. S) N. N.
Zeuge. Zeuge.

2. Ein anderer bürgerlicher Ehevertrag.

Nachdem der Wohledle Herr Felix N. — —, und die ehr und tugendsame Jungfrau Juliana N. sich einander zu ehelichen entschlossen haben: so sind zwischen ihnen beyden folgende Heirathsbedingnisse in Gegenwart der beyderseitigen Herren Zeugen und der Jungfrau Braut Frau Mutter festgesetzet worden, welche nach priesterlicher Einsegnung ihre rechtliche Kraft haben sollen.

1. Verheirathet Frau Eva N., vorhin verehlicht gewesene N., im Nahmen ihrer Jungfrau Tochter Juliana N. als Braut, dem Herrn Bräutigam von der ihrer Jungfrau Tochter pr. 654 fl. anerfallenen väterlichen Erbschaft die Hälfte mit **drey hundert zwanzig sieben Gulden** zu einem realen Heirathgut, welcher Betrag dem Herrn Bräutigam bey Vorsterbung der Jungfrau Braut frey eigenthümlich zufallen soll: die andere Hälfte aber, ebenfalls 327 fl. behält sich die Jungfrau Braut zu ihrer eigenen Disposition vor.

2. Williget der Jungfrau Braut Frau Mutter dahin ein, daß dem Herrn Bräutigam die der

Jungfrau Braut künftig zufallende mütterliche Erbschaft ebenfalls zur Hälfte verheirathet seyn; die andere Hälfte aber für die Jungfrau Braut als Vorbehalt bestimmt seyn soll. Dagegen

3. der Herr Bräutigam, da er dermahl außer Stande ist, eine bestimmte Wiederlage zu versprechen, seine und der Jungfrau Braut Glücksumstände durch sorgsame Bewerbung und gute häusliche Wirthschaft möglichst zu verbessern sich verpflichtet. Falls aber der Herr Bräutigam eine Erbschaft überkommen sollte, so soll davon der Jungfrau Braut ebenfalls die Hälfte frey eigenthümlich verheirathet seyn; die andere Hälfte hingegen dem Herrn Bräutigam gleichergestalt zu seiner freyen Disposition vorbehalten werden. Was hingegen

4. dasjenige Vermögen betrifft, so sie während ihrer Ehe durch ihr Gewerb und durch ihren Fleiß erwerben, hiervon soll den allenfalls vorhandenen Leibeserben die Hälfte, und die andere Hälfte dem überlebenden Ehetheil, in Ermanglung der Erben aber das gesammte erworbene Vermögen dem rückgelassenen Ehegatten ganz zugetheilet werden.

5. Da die Jungfrau Braut noch minderjährig ist, so soll ihr bereits anerfallenes Vermögen zur gänzlichen Sicherheit desselben bis zur Erreichung ihrer Großjährigkeit unter der obervormundschaftlichen Administration bleiben.

Welcher Ehevertrag hiermit unter Vorbehalt der obergerhabschaftlichen Bestätigung beschlossen worden. Alles treulich und ohne Gefährde, auch mit und bey

Ver-

Verbindung des allgemeinen Landschadenbundes in Steyer, et cum facultate intabulandi.

Urkund dessen sind beyder Brauttheile, dann der Jungfrau Braut Mutter, wie auch der Herren Zeugen Unterschriften und Petschafts-Fertigungen. N— den 17ten März 1798.

(L. S.) Eva N.	(L. S.) Felix N.
(L. S.) Juliana N.	— —
(L. S.) N. N. erbethener Zeuge.	(L. S.) N. N. Zeuge.
(L. S.) N. N. erbethener Zeuge.	(L. S.) N. N. Zeuge.

Ein und dreyßigstes Capitel.

Andere im bürgerlichen Leben vorkommende Verträge in Beyspielen gegeben.

1. Scheidungsvertrag, wodurch Handelsleute, aus der Handlungs-Compagnie treten.

Nachdem zwischen Herrn N., Herrn N. und Herrn N. über ihre in N. treibende Handlung, unterm — den — 179 — ein Societats-Vertrag oder Contract verabredet und errichtet worden, der — Jahre nacheinander dauern sollte; diese Herren aber nicht zuträglich finden, die bestimmte Zeit ihrer Handlungsgesellschaft ablaufen zu lassen, so haben sich dieselben zu scheiden entschlossen, und sich folgendermaßen verglichen.

1. Erklären sich Herr N. und Herr N. daß sie an den Herrn N. die ganze Handlung abtreten; daß

sie ihm alle Waaren, Activ- und Passivschulden, und alle Handlungsgeräthschaften, sie bestehen worin sie wollen, es sey in N. N., N. N. oder wo es seyn kann, gänzlich überlassen; daß er sich des einen sowohl als des andern, als seines Eigenthumes bedienen, und damit schalten und walten kann, daß er die ausstehenden Schulden von heute an, unter seinem Nahmen allein, eintreiben, und mit allem, was in seiner Handlung vorgehet, uneingeschränkt verfahren kann.

2. Die austretenden Herren N. und N. verbinden sich ferner, daß sie von diesem Tage an sich der gepflogenen Handlung im geringsten nicht mehr anmaßen; daß sie weder hier noch anderwärts, weder ein jeder für sich in der Compagnie Nahmen, noch beyde, noch jeder insbesondere die ausstehenden Schulden einfordern, noch neue Schulden machen werden; und daß dem Herrn N. nichts anders weder zugerechnet noch belastet werden soll, als das, was bey Aufsetzung dieses Vertrages in dem Verzeichnisse der sämmtlichen Masse unserer aufgehobenen Gesellschaftshandlung befindlich, und ihm theils übergeben, theils unterschrieben worden ist.

3. Ferner verbinden sich die Herren N. und N. dem Herrn N. für die Wahrheit und Richtigkeit der angegebenen Active oder ausstehenden Schulden bis in die bevorstehende N— Messe zu haften, nachher aber sind sie von aller Ansprache frey, und keiner Verantwortung dießfalls unterworfen.

4. Dagegen hat Herr N. an die austretenden Herren N. N. — Gulden zu bezahlen, und zwar bey Unterschreibung dieses Scheidungsvertrages — Gul-

Gulden, dann in der bevorstehenden N— Messe 1796 — Gulden, und die übrigen — Gulden in der darauf folgenden N— Messe des nähmlichen Jahres zu entrichten. u. s. f.

So geschehen ꝛc.

2. Bestallungsvertrag mit einem Advocaten.

Heute zu Ende gesetzten Tag und Jahr ist zwischen dem Hochwohlgebornen Herrn Anton Freyherrn von N. eines, dann dem Wohledelgebornen Herrn Georg N. beyder Rechte Doctor, auch Hof- und Gerichtsadvocaten anderen Theils, nachfolgender Bestallungsvertrag verabredet, und beschlossen worden, und zwar

1. verspricht der Herr Doctor N. vom 1ten Jäner 179— angefangen, auf 6 nach einander folgende Jahre, den Herrn Anton Freyherrn von N. in allen seinen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Rechtsangelegenheiten bey was immer für einer Gerichtsstelle, zu Folge der an ihn ausgestellten Generalvollmacht zu vertreten, und die Pflichten eines bevollmächtigten Rechtsfreundes genau zu erfüllen. Für dieses auf sich genommene Geschäft verspricht ihm

2. der Freyherr von N. zu einer jährlichen Bestallung **zweyhundert Gulden**, dann seiner Kanzelley für ihre Bemühung 12 Ducaten, beym Schlusse jedes Jahres unverweigerlich abzureichen. Ferner ist in Ansehung der vorkommenden Geschäfte und zu bestreitenden baren Auslagen

3.) folgendes festgesetzet worden. Der Freyherr von N. macht sich verbindlich, dem Herrn Doctor N. jedes verfaßte Anbringen, welches nur aus einem

nem Bogen bestehet, ohne Unterschied mit 2 fl., bey Hauptschriften den Bogen mit 3 fl., bey einem abzufassenden Parere den Bogen ebenfalls zu 3 fl., jede Tagsatzung ohne Unterschied mit 2 fl., jede außergerichtliche Zusammentretung mit 3 fl., für eine zu unternehmende Reise, die Diäten für jeden Tag mit 6 fl. nebst Zehrung und Fuhrlohn, die Abschrift eines jeden Bogens mit 17 kr. zu bezahlen, und endlich die bestrittenen baren Ausgaben ohne Abbruch zu vergüten. Dagegen ist

4. der Herr Doctor N. die Correspondenz und einzuschickenden Informatiosnoten gratis zu führen, und respective zu verfassen verbunden. Sollte

5. einem oder dem anderen Theile nach Verlauf der sechs Jahre bey gegenwärtigem Vertrage länger zu verbleiben, nicht gefällig seyn, so soll derselbe verbunden seyn, ein halbes Jahr vor Ausgang der stipulirten 6 Jahre ordentlich aufzukündigen.

Urkund dessen sind von gegenwärtigem Contracte zwey gleichlautende Aufsätze errichtet, von beyden Theilen, und den hierzu erbethenen Herren Zeugen gefertiget, und jedem Theile einer eingehändiget worden.

Wien den 1ten Jäner 179—

(L. S) Anton Freyh. v. N.	(L. S.) Georg N.
(L. S.) N. N.	beyder Rechte
Zeuge.	Doctor, Hof-
(L. S.) N. N.	und Gerichts-
Zeuge.	advocat.

3. Bestallungsvertrag eines Kaufmannes mit einem Hanglungsdiener.

Heu-

Heute als am 25ten Hornung 179— ist zwischen Franz S. bürgerlichen Kauf- und Handelsmann in — eines Theils, und Johann P. Handlungsdiener anderen Theils, folgender Vertrag errichtet, und mit beyderseitiger Einstimmung geschlossen worden.

Es verbindet sich Johann P. auf fünf nacheinander folgende Jahre, angefangen vom 1ten März 179— bis 1ten März 179— bey Hrn. Franz S. als Handlungsdiener zu stehen. Er verpflichtet sich zugleich während dieser Zeit treu und fleißig zu seyn; ihm alle aufgetragene Handlungsverrichtungen sorgfältig auszuführen, seines Principales Nutzen in allem, so viel ihm möglich ist, zu befördern, und allen Schaden abzuwenden; und zwar bey Verpfändung alles seines besitzenden Vermögens.

Dagegen verspreche ich Franz S. ihm Johann P. für seine Dienste nebst freyer Kost, Wohnung und Wäsche jährlich den abgeredeten Gehalt unverweigerlich zu bezahlen, und zwar mit jährlichen zwey hundert Gulden.

Wenn nach Verlauf der bestimmten fünf Jahre der eine oder der andere bey diesem Vertrag zu bleiben nicht gesinnt wäre, soll er gehalten seyn, es ein Vierteljahr vor Ablauf dieses Vertrages dem andern bekannt zu machen.

Zu mehrerer Bekräftigung und Festhaltung des Inhaltes dieses Vertrages ist derselbe von beyden Theilen unterzeichnet, und mit dem Petschaft eines jeden besiegelt worden.

N— den 25ten Hornung 179—

(L. S.) Franz S. Handelsmann.

(L. S.) Johann P. Handlungsdiener.

4.

4. Lehrcontract.

Nachdem der Herr Gerard N., Handelsmann, mit dem Herrn Vincenz N., Papiermacher, dahin übereingekommen, dessen Sohn Bernard N. als einen Handlungsjungen in die Lehre zu nehmen, so ist zwischen benannten Personen deßwegen Nachfolgendes verabredet, und zu beyderseitiger Festhaltung dessen gegenwärtiger Contract errichtet worden.

1. Verbindet sich genannter Bernard N. vom 1ten April 1791 bis 1ten April 1796, folglich fünf nach einander folgende Jahre als Lehrjunge bey dem Herrn Gerard N. oder seinem Erben oder Nachfolger in der Handlung zu dienen, und während dieser Zeit sich ordentlich, treu, und redlich aufzuführen, und überhaupt in allen Stücken dessen Nutzen zu befördern, und seinen Schaden, so viel ihm möglich, zu verhüthen. Dagegen verspricht

2. der Herr Gerard N. als Principal, ihm während der fünf Lehrjahre, nebst freyer Wohnung unentgeltlich die Kost an seinem Tische zu reichen; ihn zu allem Guten anzuhalten, und in den Handlungsgeschäften so zu unterrichten, daß er nach vollbrachten Lehrjahren als ein geschickter Handlungsdiener auf andere Plätze sich begeben kann, wozu sein nunmehriger Principal, seinem hoffentlich guten Verhalten gemäß ihm durch hinlängliche Empfehlung selbst beförderlich zu seyn sich hiermit erbiethet.

3. Verpflichtet sich der Herr Vincenz N. während der fünf Lehrjahre seinen Sohn mit der Kleidung zu versehen, und über dieß für die drey ersten Jahre zwey hundert Gulden als Lehrgeld zu entrichten: und

zwar die Hälfte bey der Unterzeichnung dieses Contractes, und die andern hundert Gulden bey dem Ablauf des dritten Jahres. Der Herr Vinzenz N. verdingt sich zugleich hiermit für die Treue seines Sohnes auf das kräftigste.

Nach Verlauf der fünf Lehrjahre werden alle Verbindungen aufhören.

Zu mehrerer Bekräftigung des gegenwärtigen Vertrages ist derselbe doppelt ausgefertiget, und von beyden Contrahenten und zweyen Zeugen ordentlich gefertiget worden.

Wien 1ten April 1791.

N. N.	(L. S.)	Gerard N.
Zeuge.		Handelsmann.
N. N.	(L. S.)	Vincenz N.
Zeuge.		Papiermacher.

Zwey und dreyßigstes Capitel.

Aufkündigungen.

Erklärungen und Regeln.

In den Schuldbriefen sowohl als in den Contracten werden oft Aufkündigungen bedungen. Durch die Aufkündigungen wird bestimmt, wann die wechselseitigen Verbindlichkeiten aufhören sollen, in ihrer Wirkung zu seyn. Diese Aufkündigungen geschehen größtentheils schriftlich. Entweder wird dem Gegentheile die Verbindlichkeit aufgekündiget, welche er zu leisten hat, oder man kündiget ihm jene auf, welche man ihm selbst zu leisten schuldig ist. In beyden Fällen muß die Verbindlichkeit, welche aufgekündiget wird, deutlich bestimmet werden, mit Benennung der Zeit, wann sie aufzuhören hat. Bey der Aufkündigung

digung einer Schuld muß nicht nur das Datum der Schuldverschreibung, die Hypothek, (wenn eine vorhanden ist) auf welche ihm geliehen worden, und die Einverleibung derselben angeführet, sondern auch eine wörtliche Abschrift des Schuldbriefes auf 3 kr. Stämpel beygelegt werden. Bey der Aufkündigung einer contractmäßigen Schuldigkeit aber der Ausstellungstag des Contractes, und wenn er intabulirt ist, die Intabulirung desselben.

Solche Aufkündigungen müssen sodann der betreffenden Parthey durch eine verläßliche Person gegen Recepisse überschicket werden.

Uebrigens wird die Aufkündigung in Form eines Briefes verfaßt; daher wird im Eingange und am Ende die gewöhnliche Titulatur, und von außen die gehörige Aufschrift mit Bezeichnung des Nahmens und Characters beobachtet.

Practische Beyspiele.

1. Aufkündigung einer Wohnung von dem Miethmann an den Hauseigenthümer.

Euer Wohledel!

Ich habe mich entschlossen, auf künftige Michaelis-Ausziehzeit eine meinen Einkünften angemessenere Wohnung zu nehmen. Ich habe also die Ehre, Ihnen das Quartier in Ihrem Hause Nro. —, welches ich der Zeit bewohne, hiermit aufzukündigen. Daher werde ich zur gesetzmäßigen Zeit die Wohnnng räumen, und Sie können nach ihrem Belieben die nöthige Verfügung treffen.

Ich bin — ꝛc.

Braunau den 1. Julius 1796. N. N.

— —

2. Aufkündigung einer Wohnung von dem Hauseigenthümer an den Miethmann.

E. H.

Nachdem ich mit dem, in meinem Hause Nro. — in der N— Gasse befindlichen, gegenwärtig von E. H. bewohnten zweyten Stocke anders zu disponiren gesinnet bin: so kündige ich hiermit Denenselben diese ganze Wohnung gesetzmäßig vierteljährig auf; damit E. H. sich um eine andere anständige Wohnung umsehen, und Anstalt treffen können, die gegenwärtige auf nächstkünftige Georgizeit zu räumen.

Ich habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu seyn

E. E.

Klosterneuburg den 20ten Jäner 1796.

gehorsamer Dr.
N. N.

3. Aufkündigung einer contractmäßigen Wohnung von der Miethfrau an den Hausherrn.

Hochgeehrter Herr!

Da der unter uns bestehende Contract, vermöge welches ich in Ihrem Hause die Wohnung im zweyten Stocke auf die Gasse mit vier Zimmern, 2c. — zu meinem Gebrauche gegenwärtig inne habe, zu Ende gehet, und ich nicht gesinnet bin, diese Wohnung nach Verlauf der Contractzeit länger zu behalten; so habe ich Ihnen hiermit die bedungene vierteljährige Aufkündigung zu machen.

Ihre

St. Veit den — —

ergebene
N. N.

4. Aufkündigung eines Bestandwirthes an den Eigenthümer des Gasthofes.

Wohledler Herr!

Da mich verschiedene Umstände nöthigen, die auf Ihrem in Miethe (Bestand) genommenen Gasthofe durch 5 Jahre fortgesetzte Wirthschaft aufzugeben: so muß ich Ihnen halbjährig im Voraus bekannt machen, daß ich mit Allerheiligen gedachten Ihren Gasthof verlassen werde; damit Sie sich darnach richten, und um einen andern Miethmann umsehen können.

Leutmeritz den 1ten April 1796.

N. N.

5. Aufkündigung eines Gläubigers an seinen Schuldner.

(Titel.)

Hiermit habe ich die Ehre, das Ihnen laut Schuldbriefes vom 16ten Hornung 1795, wovon eine Abschrift in A. angeschlossen wird, auf zwey Jahre geliehene Capital pr. 300 fl. vermöge Contract vierteljährig aufzukündigen. Ich ersuche Sie daher, erwähntes Capital mir von heute über ein Vierteljahr zu bezahlen; der ich mit aller Hochachtung verharre

Ihr

Voitsberg
den 10ten November
1796.

bereitwilligster
N. N.

6. Aufkündigung einer Obligation. Schuldbriefes.

(Titel.)

Capital pr. 600., sage sechs hundert Gulden halbjährig aufzukündigen, damit Dieselben belieben möchten, obige 600 fl. von heute an in 6 Monathen, das ist mit 12ten October 1796 an mich zu bezahlen. Ich bin &c. —

7. Aufkündigung eines Pachtcontractes von dem Pachter.

(Titel.)

Mit dem 18ten November l. J. gehet der zwischen uns 8 Jahre geschlossene Contract wegen Pachtung des N. Gutes zu Ende. Da nun in demselben eine halbjährige Aufkündigung ausdrücklich bedungen ist, wenn die Pachtung nicht wieder auf 8 Jahre fortdauern solle; so mache ich E. E. hiermit bekannt, daß ich dieses Gut nach Verlauf meiner Pachtzeit nicht länger behalte. &c. —

N. N.
Pachter.

8. Anmeldung eines Pachters bey dem Gutsherren, um weitere Ausdehnung der Pachtzeit nach Endigung des Contractes.

(Titel.)

In dem mit E. H. geschlossenen Pachtcontracte, welcher mit 20ten May 1798 vollendet seyn wird, ist eine halbjährige Aufkündigung, oder, im Falle der Pachter den Contract zu erneuern wünschte, eben-

falls

falls eine halbjährige Anmeldung vor Ausgang des Contractes, festgesetzet worden.

Da ich nun wünschte, die Pachtung Ihres Meierhofes und der Meiergründe abermahl auf 6 Jahr fortzusetzen: so unterlasse ich nicht, Euer H. diesen Antrag in der bestimmten Zeit zu machen. Ich bitte E. H. Ihren Entschluß hierüber mir bald eröffnen zu wollen, damit ich mich in jedem Falle darnach zu richten wissen möge.

Ich verharre mit rc. —

N— den 20ten November 1797.

N. N.
Pachter.

Drey und dreyßigstes Capitel.

Testamente, und Codicille.

Testamente.

Erklärungen und Regeln, sammt Beyspielen.

Der Mensch verläßt bey seinen Dahinscheiden die hier erworbenen Güter alle. Nur Tugend und Rechtschaffenheit begleiten ihn in jene Welt, wo er keines körperlichen Gutes bedarf. Die Güter, welche er auf Erden besessen hat, werden seinen Nachkommen zu Theile. Seine Angehörigen, seine Kinder, Verwandte, Freunde, oder andere Personen erben solche. Diese aber müssen wissen, wie viel jeder von dem zurückgelassenen Vermögen des Verstorbene zu nehmen hat;

hat; weil sonst unter ihnen Streit und Händel entstehen können.

Vermöge des natürlichen Rechtes, und vermöge der Gesetze kommt es dem Besitzer zu, mit seinem rechtmäßigen Vermögen, von was für einer Art und Gattung dasselbe auch seyn mag, zu disponiren, und zu bestimmen, wer es nach seinem Tode erben soll. Diese Anordnung eines Menschen, wodurch er vor seinem Tode noch bey gesunder Vernunft und vollkommenem Verstande festsetzet, und es ordnungsmäßig nach Vorschrift der Gesetze zu Papier bringet, oder bringen läßt, was nach seinem Tode mit seinem Vermögen geschehen soll, heißt ein **Testament**, oder die letztwillige Anordnung, letzte Willenserklärung.

Hier ist nicht der Ort, und auch die Absicht dieses Werkes nicht, daß man sich in die Untersuchung einlasse, wer ein Testament machen, was für Personen er in dasselbe als Erben einsetzen, oder aus was für Ursachen er den rechtmäßigen Erben davon ausschließen darf. Diese Kenntnisse des bürgerlichen Rechtes werden hier schon vorausgesetzet. Gegenwärtiges Werk beschäftiget sich bloß mit der Art und Form der Verfassung eines Testamentes.

Der eingeführten Gewohnheit gemäß werden die Testamente mit der Formel: **Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit,** &c. — &c. — angefangen. Doch pflegt man auch bey diesen Urkunden schon an, von diesem Gebrauche abzugehen, weil es nur eine fromme Meinung ist, die zur Wesenheit und zum Endzwecke des Aufsatzes nichts beyträgt.

Den Eingang macht diese, oder eine ähnliche Formel: **Nachdem ein jeder Mensch sterblich ist,**

so habe man sich bey gutem Verstande entschlossen, über sein Zeitliches die Verfügung zu treffen; besonders empfehle man Gott dem Herrn seine Seele, und den Körper der Erde, aus der er gekommen ist.

Dann folget die Anordnung, wie das Vermögen vertheilet werden soll. Dabey muß folgende Ordnung beobachtet werden.

1. Werden die Begräbnißanstalten angesetzet. Diese müssen aus der Ursache bestimmt werden, weil die Beerdigung mit größeren oder kleineren Feyerlichkeiten, welche nach Verhältniß größere oder kleinere Kosten verursachen, geschehen kann; und dieses, wenn es nicht festgesetzet wäre, Streit und Uneinigkeit unter den Erben verursachen könnte.

2. Die frommen Vermächtnisse. Hierher gehöret die Anordnung der Meßopfer; hierher gehören Kirchen, Schulen, Spitäler, Waisenhäuser, und die Armen. — Jeder der glaubt, daß die in diesem Leben gesammelten Verdienste ihm in der Ewigkeit nützlich seyn können, woran kein Vernünftiger zweifelt, wird zur Unterstützung der Armen überhaupt, oder zur Linderung des Elendes einzelner wahrhaft Hülfe bedürftiger Familien, oder zum Besten einzelner Spitäler, Waisenhäuser, ꝛc. etwas vermachen. Nach den Oesterreichischen Landesgesetzen aber muß in jedem Testamente etwas selbst Beliebiges in das Armen-Institut (bey Militärpersonen aber dem Invalidenhause,) und etwas Beliebiges nach Verhältniß des Vermögens, doch wenigstens ein Gulden, in den Normal-Schulfond vermacht werden.

So-

Sodann kommen die weltlichen Vermächtnisse, oder Legate: als

3. der Universalerbe. Die Benennung des Universalerben (oder der Universalerben, wenn derer mehrere sind,) ist darum nothwendig, weil ein Testament ohne diese ausdrückliche Benennung gar kein Testament ist. — Im Falle der Minderjährigkeit des Universalerben auch allenfalls

4. die Bestimmung des Vormundes.

5. Die beliebige gemeine oder minderjährige Nacherbsetzung, das ist jenes, so man außer dem Universalerben noch andern von seinem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen vermachen will.

Diese Legate müssen darum ausführlich angesetzet werden, damit man wisse, ob der Erblasser nebst dem Universalerben auch jemand andern von der Erbschaft etwas zugedacht habe, und ob nicht etwa dadurch der Pflichttheil *) verletzet worden sey.

*) Unter dem Pflichttheil wird jener Theil des Vermögens verstanden, welchen Aeltern ihren Kindern, und diese den Aeltern nach Verordnung des Gesetzes überlassen müssen. Wenn jemand in dem Pflichttheile verkürzet wird, so, daß er denselben nicht ganz hat, wie es ihm gebühret, so ist deßwegen das Testament nicht verworfen; sondern es muß die Ergänzung desselben angesuchet werden.

Es ist aber nicht nur der Pflichttheil bey Kindern und Aeltern; sondern auch bey jedem Universalerben der vierte Theil des ganzen Vermögens gesetzmäßig, welches auch von den Geschwistern zu verstehen ist, wenn sie im Testamente als Haupterben aufgeführt sind. Die Geschwister sind keine nothwendigen Erben, und haben auf den Pflichttheil nie einen Anspruch. Der Universalerbe muß aber jederzeit den vierten Theil des Vermögens erhalten, und hat der Erblasser

6. Der Anhang im Testamente, oder die Anstalten, welche man sonst noch machen will.

7. Die Unterschrift des Erblassers, und der hierzu erbethenen Zeugen.

Wenn der Erblasser das Testament selbst eigenhändig niederschreibt, so braucht er dazu weder einen Stämpelbogen, noch die Unterschrift eines Zeugen. Das eigenhändig geschriebene Testament ist gültig. Läßt er es aber durch andere schreiben, so sind zwey gesetzmäßige Zeugen, ihre Unterschriften und Siegel nothwendig. Das Testament wird in Gegenwart dieser Zeugen verfasset, und nachdem es geschrieben ist, muß es der Erblasser selbst durchlesen, oder wenn er nicht lesen kann, es sich durch die Zeugen vorlesen lassen; dann erst muß er es unterschreiben, und von den Zeugen unterschreiben lassen.

Practische Beyspiele.

1. Eines durch den Erblasser eigenhändig geschriebenen Testamentes.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen.

Nach-

---

ser so viele Legate gemacht, daß der Universalerbe nicht den vierten Theil, den man die quarta falcidia nennet, erhält, so müssen alle Legate, auch die pia (die frommen Vermächtnisse) so viel von ihren Theilen verhältnißmäßig verlieren, als der quarta falcidia abgängig ist.

Nachdem ich mir wohl zu Gemüthe geführet habe, daß der Tod gewiß, die Stunde desselben aber ungewiß ist, so habe ich mich bey abnehmenden Leibeskräften, aber bey gesunder Vernunft entschlossen, um allen Streitigkeiten, die sich nach meinem Tode ergeben könnten, folgendes in Betreff meines Vermögens anzuordnen.

Erstens: empfehle ich Gott dem Herrn meine Seele, den Leib aber der Erde, woraus er gekommen ist; und das Begräbniß soll ohne alles Gepränge vollzogen werden.

Zweytens: Sollen nach meinem Tode dreyßig Messen in der Pfarrkirche gelesen werden; und zwar drey an meinem Begräbnißtage, die übrigen sodann nach Anordnung des Pfarrers. Jede dieser Messen soll mit 30 kr. aus meiner Verlassenschaft bezahlt werden.

Drittens: Vermache ich dem Armeninstitute 200 fl. sage zwey hundert Gulden; und dem k. k. Normal-Schulfonde ebenfalls 200 fl. sage zwey hundert Gulden; und soll mein Sohn Franz dieses Geld gleich nach meiner Beerdigung in die betreffenden Cassen übergeben.

Viertens: Da ich weder eine Gattinn, noch andere Leibeserben zurücklasse, so ist mein Sohn Franz Erbe meines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Jedoch soll er

Fünftens: Meinem Bruder Anton in R., den ich zärtlich liebte, und der mir viele treue Dienste in meinem Leben erwiesen hat, 100, sage ein hundert Ducaten auszahlen, und ihm zwey Pferde aus meinem Stalle sammt der Barutsche (Pirutsche) übergeben. Dann auch

Sech-

Sechstens: Jedem meiner Dienstleute einen Jahresgehalt auszahlen. Auch ersuche ich ihn, wenn er gesinnet ist, eben so viele Dienstleute zu halten, daß er meiue Dienstbothen wegen ihrer mir bewiesenen Treue und Redlichkeit in seinen Diensten behalten möchte.

Ich überlasse es übrigens der Rechtschaffenheit und dem Gewissen meines geliebten Sohnes Franz, diesen meinen wohlbedachten letzten Willen getreu und genau in Erfüllung zu bringen.

Daher habe ich dieses Testament bey gesunder Vernunft selbst aufgesetzet, durchaus eigenhändig geschrieben, und mit meiner Nahmensunterschrift und meinem Siegel gefertiget.

N— den — —

N. N.

2. Beyspiel eines Testamentes, so der Erblasser durch andere in seiner, und der Zeugen Gegenwart abfassen läßt.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, und Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen.

Da ich von der Vergänglichkeit des Irdischen, von der Gewißheit des Todes, und von der ungewissen Stunde desselben überzeugt bin, halte ich für meine Pflicht, noch bey körperlicher Gesundheit und vollkommener Geisteskraft die Anordnung über mein Zeitliches zu machen, um dadurch unter meinen Erben alle Streitigkeiten nach meinem Tode zu verhüthen, und jeden in den Besitz des ihm Gebührenden einzusetzen.

1. Empfehle ich meine Seele in die unendliche Barmherzigkeit Gottes; und die Anordnung des Begräbnisses meines Körpers überlasse ich der Willkühr meiner Gattinn.

2. Bestimme ich 60 fl. auf ein hundert zwanzig heilige Messen, die nach meinem Tode zum Trost meiner armen Seele gelesen werden sollen.

3. Legire ich 350 fl. in die k. k. Normalschule; und 400 fl. in das Armen-Institut.

4. Bestimme ich ein Capital von 600 fl., sage sechs hundert Gulden, für die hiesige Pfarrschule dergestalt, daß von der Hälfte der jährlich abfallenden Interessen alle Jahre 6 arme Schüler hiesiger Aeltern, die sich durch Fleiß und gute Sitten hervorthun, mit den nöthigen Lehrbüchern, Rechentafeln und Vorschriften, und zwar jedes Jahr andere 6, versehen werden sollen, welche Kinder jedesmahl durch den Herrn Pfarrer und die weltliche Schulobrigkeit des Ortes mit Beyziehung des Schulkatecheten und Lehrers zu ernennen seyn werden; die zweyte Hälfte der jährlichen Interessen dieses Capitals soll aber von vier zu vier Jahren zusammen behalten, und dann sollen jedes vierte Jahre drey arme, im Fleiße und in Sitten gute Schulkinder, und zwar jedes vierte Jahr andere drey, welche gleichfalls auf obige Art zu ernennen seyn werden, mit der ihnen nöthigen Leibeskleidung versehen werden.

5. Meinen drey eheleiblichen Kindern, nahmentlich Joseph, Ferdinand, und Theresia, verehlichte N. N., vermache ich jedem drey tausend fünf hundert Gulden, allen drey zusammen also 10500 fl., sage zehn tausend fünf hundert Gulden. Hiervon soll keinem

nem Kinde das, was es von mir bey Lebzeiten als Heirathgut oder sonst bekommen hat, abgezogen, sondern jedem derselben das ihm zugedachte Legat mit 3500 fl. ganz ausgezahlt werden. Das ist mein ausdrücklicher Wille.

6. Nach Abzug aller obigen Legaten setze ich meine geliebteste Ehegattinn Josepha, geborne N. N., zur Universalerbinn über mein gesammtes übriges bewegliches und unbewegliches Vermögen ein.

Endlich schließe ich diese meine letzte Willensmeinung im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, so wie ich sie angefangen habe.

Zu wahrer Urkund habe ich dieses Testament in Gegenwart der Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben, und es auch durch ihre eigene Unterschrift und Petschaft bekräftigen lassen.

So geschehen N— den — —

N. N.
N. N.
Zeuge.
N. N.
Zeuge.
N. N.
Zeuge.

Anmerkung. Es werden auch Testamente bloß durch die Zeugen im Nahmen des Erb Lassers ausgestellt, wenn nähmlich die Verlassenschaft sehr klein, oder der Erb-Lasser wegen Leibesschwäche (der aber doch bey gutem Verstande ist) nicht mehr schreiben kann, oder sonst des Schreibens nicht kündig ist. Solche Testamente werden in Form eines Zeugnisses bloß im erzählenden Tone verfasset. Es muß darin

die

die Veranlassung gesagt werden, warum der Erb-Lasser seinen letzten Willen wollte aufsetzen lassen, und worin dieser besteht. Die Zeugen müssen auch bestätigen, daß sie den Erb-Lasser bey gutem Verstande gefunden haben, und daß sie sich erbiethen, diesen Vorgang zu beschwören, daß er sich so und nicht anders zugetragen habe.

In dem Falle, daß der Erb-Lasser nicht schreiben kann, muß einer von den Zeugen dessen Nahmen unterschreiben, zu welchem der des Schreibens unkündige Erb-Lasser nur ein Kreuz macht. Der, welcher des Erblassers Nahmen unterschrieben hat, muß hernach sich selbst als Nahmensfertiger und Zeuge unterschreiben. *)

Beyspiel.

Wir Endesunterzeichnete bezeugen hiermit, daß der hiesige Bauer Gregor Kienmayer, uns zu sich hat bitten lassen, und nachdem wir alle vor ihm erschienen waren, erklärt hat: daß er, weil er wegen seines hohen Alters und zunehmender Schwäche seinem Tode entgegen sehe, und seinen letzten Willen offenbaren wolle, mit der Bitte, solchen, wo es nöthig seyn sollte, zu bezeugen, und darauf zu halten, daß er vollzogen werde. Dieser ging dahin, daß seine jüngste noch unverheirathete Tochter vor ihren übrigen Geschwistern ein aufgerichtetes Bett mit den dazu gehörigen Ueberzügen, und einen freyen Wohnsitz

---

*) Ueberhaupt wird dieß bey allen Urkunden erfordert, daß, wenn der Aussteller nicht schreiben kann, ein Anderer den Nahmen des Ausstellers schreiben, und dieser auch sich selbst als der Nahmensfertiger unterschreiben muß; der Aussteller macht dann zu seinem Nahmen nur ein Kreuz.

sitz in dem Häuschen, das er verlasse, auf ihre ganze Lebenszeit, gegen einen jährlichen Miethzins von vier Gulden voraus haben; von der übrigen Verlassenschaft aber mit ihren Geschwistern zu gleichen Theilen erben soll. Er glaube dieses seiner jüngsten Tochter vor ihren übrigen Geschwistern schuldig zu seyn, weil sie nicht nur immer ein gehorsames Kind gegen ihn gewesen, sondern auch in seiner Krankheit die Last seiner Wartung und Pflege treu und unverdrossen getragen habe. Da wir nun diesen Mann bey vollkommenem Verstande gefunden haben, so haben wir keinen Anstand genommen, seiner Bitte zu willfahren, und haben diese seine wiederhohlte Erklärung schriftlich verfaßt, und ihm solche vorgelesen, welche er gut geheißen, und mit eigenhändig gemachten drey Kreuzlein, weil er des Schreibens unkündig ist, bestätiget hat. Wir bekräftigen solches auch durch unsere Nahmensunterschrift, und verbürgen uns für die Wahrheit und Richtigkeit des Inhaltes.

N— den ——

††† Zeichen des
Gregor Kienmayer.
N. N.
Pfarrer, als
Nahmensfertiger und Zeuge.
N. N.
Amtmann,
als Zeuge.
N. N.
als Zeuge.

Codicille.

Erklärungen und Regeln.

Nach verfertigtem Testamente geschieht es öfters, daß der Erb-Lasser diesen oder jenen Punct des gemachten Testamentes näher zu erklären für gut findet; oder eine Abänderung machen will. Manchmahl ändern sich auch die Umstände nach schon fertigem Testamente, weil man dasselbe oft viele Jahre vor seinem Tode aufsetzet, und legen dem Erb-Lasser neue Verbindlichkeiten auf, z. B. es macht sich der Universalerbe, oder ein anderer Theilnehmer, durch schlechte Aufführung der Erbschaft unwürdig; oder es erwirbt ein Theilnehmer inzwischen ein anderweitiges Vermögen, so daß er den ihm zugedachten Theil leicht entbehren kann; oder es stirbt der Universalerbe, oder ein anderer Theilnehmer noch vor dem Erb-Lasser dahin. ꝛc —

In allen diesen Fällen muß man, wenn man das fertige Testament nicht ganz umstoßen und überschreiben will, einen Nachtrag zum Testamente machen, in welchem man die weitere Anordnung, oder Abänderung verfertiget. So ein Nachtrag zum Testamente wird ein Codicill genannt.

Darin muß man die Veranlassung zu demselben benennen; sich auf das Testament ausdrücklich berufen; die Abänderung oder den Zusatz deutlich bestimmen; es datiren, unterschreiben und besiegeln, und durch zwey Zeugen bestätigen lassen.

Beyspiel eines Codicills nach verfertigtem Testamente.

Nach-

Nachdem ich in Erfahrung gebracht, daß ich in N. einen armen Freund habe, von welchem ich schon fünfzehn Jahre nichts gehöret, folglich ihn in meinem unterm 20ten April 1792 aufgesetzten letzten Willen nicht bedacht habe; so füge ich gegenwärtiges Codicill meinem Testamente bey.

Ich verordne also hiermit, daß meinem Freunde in N., Herrn Friedrich N., 800 fl., sage **acht hundert Gulden** verabfolget werden sollen.

Zur Urkunde habe ich dieses Codicill eigenhändig unterschrieben, besiegelt, und durch die Unterschrift und Fertigung zweyer Zeugen bekräftigen lassen.

P. den 27. November 1796.

(L. S.) N. N.

N. N.
bürgerl. Bräumeister.
als Zeuge.

N. N.
bürg. Handelsmann
als Zeuge.

Zweyter Theil.

Erstes Capitel.

Mortifications- oder Tilgungsscheine.

Erklärungen und Regeln, sammt einem Beyspiele.

Wenn jemand einen Schuldbrief, oder Wechsel verloren hat, so muß er seinem Schuldner, wenn er die Schuld bezahlt, ein schriftliches Zeugniß ausstellen, durch welches er bezeuget, daß die Schuld richtig bezahlet, und der Schuldbrief, Wechsel, oder die Obligation verloren worden sey. Dieses Instrument heißt ein Mortificationsschein, oder Tilgungsschein. In demselben muß vorkommen

1.) die ausführliche Benennung der verlornen Obligation, und der Nahme des Schuldners.

2.) Muß bezeuget werden, daß er die Schuld richtig bezahlt hat.

3.) Muß die verlorne Obligation auf immer für nichtig und ungültig erkläret werden.

4.) Unterschrift und Siegel des Ausstellers.

Beyspiel.

Daß Herr N. N. bürgerlicher Kupferschmid allhier, die mir auf eine Obligation vom 14ten Hornung 1793 schuldig gewesenen 360 fl., sage drey hundert sechzig Gulden, sammt den Interessen richtig bezahlt hat, bestätige und quittire ich hiermit.

Da aber gedachte von ihm ausgestellte Obligation de dato 14ten Hornung 1793 verloren worden

den ist, so erkläre ich solche, wenn sie nach kurzer oder langer Zeit etwa in Vorschein kommen sollte, dergestalt für null und nichtig, daß weder ich noch meine Erben, Erbnehmer und Nachkommen jemahls einen Gebrauch davon zu machen, oder an Herrn N. N. irgend eine Forderung dieser bezahlten Schuld wegen zu stellen berechtiget seyn sollen.

Zur Urkunde habe ich diesen Mortificationsschein eigenhändig ausgestellt, unterschrieben und besiegelt.

N— den 18ten Hornung 1798.

(L. S.) N. N.
bürgerl. Rothgärber.

Zweytes Capitel.

Vergleichsschriften.

Erklärungen und Regeln.

Diese sind eine Art von Contracten, wodurch sich zwey oder mehrere Personen wegen gewissen Forderungen, die einer an den andern zu machen hat, wechselseitig gütlich (in der Güte) vergleichen (es unter einander abthun.)

Darin müssen nothwendig nebst den Nahmen derer, die sich vergleichen, auch die Forderungen, die sie an einander zu stellen haben, sie mögen von was immer für einer Art seyn, deutlich und ausführlich nach der Zahl, dem Maße, Gewichte, der Zeit, oder sonstiger Beschaffenheit angesetzet werden. Sodann müssen auch jene Beyträge, oder andere Schuldigkeiten, die sie einander zu leisten sich verpflichten, nebst der Zeit, in welcher sie solche leisten wollen, ausdrücklich benennet werden. Endlich er-

erfordern diese Schriften die Unterschrift des, oder der Aussteller, und den Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes.

Practische Beyspiele.

1. Vergleichsinstrument zwischen dem Herrn Felix N. Büchsenschmid, als Gläubiger, und dem Herrn Raimund N. bürgerlichen Gürtler als Schuldner.

Vergleichsvertrag.

Heut zu Ende gesetzten Dato ist zwischen dem Herrn Raimund N., bürgerl. Gürtler, dann seinem Gläubiger Herrn Felix N. Büchsenschmid, nachstehender Vergleich geschlossen worden.

1. Verspricht Herr Raimund N. seinem Gläubiger vom 1ten März dieses Jahres angefangen, alle Virrteljahre 15 fl. zu bezahlen, und mit dieser vierteljährigen Abschlagszahlung so lange fortzusetzen, bis er das ganze dem Herrn Felix N. schuldige Capital pr. 150 fl. abgetragen haben wird.

2. Verspricht der Herr Gläubiger, mit der Bezahlung der von dem rückbleibenden Capitalsquanto laufenden Interessen bis zur Abführung der letzten Terminszahlung zu warten; und sodann nur die Hälfte von den betragenden Interessen zu fordern, die andere Hälfte aber dem Herrn Raimund N. zu erlassen. Dagegen verbindet sich dieser

3. mit der vierteljährigen Terminzahlung pünctlich zuzuhalten, und räumet dem Herrn Gläubiger, im Falle er eine Zahlung nicht leisten sollte, die Befugniß ein, keinen weiteren Termin abzuwarten,

sondern seine ganze Forderung auf einmahl einzuklagen.

Zur Bekräftigung dessen habe ich dieses Instrument eigenhändig geschrieben, und mit meiner Nahmensunterschrift und meinem Siegel gefertiget.

N— den 17ten Hornung 1797.

(L. S.) Raimund N.
bürgerl. Gürtler.

Drittes Capitel.

Oeffentliche Nachrichten.

Erklärungen und Regeln.

Diese sind jene Aufsätze, durch welche verschiedene Sachen und Vorfallenheiten dem Publico bekannt gemacht werden. Sie werden theils in den Zeitungen eingeschaltet, theils denselben besonders beygelegt; theils auch, geschrieben oder gedruckt an öffentlichen Plätzen angeschlagen, je nachdem es ihre Beschaffenheit und Absicht erheischet.

Sie werden nach Beschaffenheit des Gegenstandes verfasset. In denselben müssen die Sachen ausführlich, nach ihrer Brauchbarkeit, inneren Einrichtung, nach ihrem Werthe, nach ihrer Gattung, Zahl, Maß, rc. — beschrieben, und die Bedingnisse, unter welchen man sich die dadurch zufließenden Vortheile verschaffen kann, angemerket werden. Diese Aufsätze erfordern die möglichste Kürze und Deutlichkeit.

Practische Beyspiele.

1. Nachricht wegen eines zu verkaufenden Hauses sammt Garten.

Es

Es ist das Haus in der N. Vorstadt und N. Gasse Nro. 79 mit 9 Zimmern, 2 Cabineten, 3 Küchen, 1 Keller auf 30 Startin; und ein Garten mit Obstbäumen sammt Lusthaus und einer Kegelbahn täglich zu verkaufen. Die Kauflustigen haben sich bey dem Eigenthümer anzumelden.

2. Nachricht von einem zu verlassenden Quartier.

In dem N. Hause Nro. 174, in der N. Gasse ist eine Wohnung im 3. Stocke, bestehend aus 3 Zimmern auf die Gasse, 1 Zimmer in den Hof, 1 Küche, 1 Speisekammer, 1 Holzgewölb, vom 15. May dieses Jahrs in Miethe zu verlassen. Wer solche zu beziehen gedenket, hat sich bey dem Hausmeister zu ebener Erde anzufragen.

3. Nachricht wegen Ueberlassung eines Wirthshauses und Meierhofes in die Pachtung.

Es ist in dem Markte N. ein an der Commerzialstraße liegendes großes Einkehrwirthshaus sammt Stallungen auf 30 Stück Vieh, sammt Garten und Waldungen; wie auch ein Meierhof mit dabey befindlichen Aeckern, Wiesen und Weingärten, auf 3, oder auch mehrere Jahre sammt der Getreideansaat in die Pachtung zu verlassen. Wer demnach diese Realitäten zusammen, oder besonders in die Pachtung nehmen will, hat sich bis 15. Februar d. J. bey dem Syndicus zu N. dieserwegen anzumelden.

4. Nachricht von einer Geräthschaften-Licitation.

Den 9. und 10. November werden in der N. Vorstadt, in dem N. Hause Nro. 195, im 3ten Stocke zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-

stunden, Frauenkleider, Leibeswäsche, Tisch- und Bettzeug, harte Kästen, Tische, Sofen, und Sessel, nebst anderen Hauseinrichtungen und Küchengeräthen, auch einige Klafter Holz den Meistbiethende verkaufet werden, welches zur beliebigen Erscheinung hiermit bekannt gemacht wird.

Viertes Capitel.

Erklärungen oder Aeußerungen.

Hier ist nicht von Aeußerungen und Berichterstattungen der Stellen an Stellen, sondern von solchen Aeußerungen oder Erklärungen die Rede, welche einzelne Privatpersonen bey verschiedenen Gelegenheiten von sich schriftlich geben. Die Erklärungen müssen bestimmt und deutlich abgefaßt, und das, worüber man sich erklärt, ausführlich vorgetragen werden. Uebrigens haben diese Aufsätze gar keine bestimmte Form, und ihre Einkleidung ist willkührlich.

Practische Beyspiele.

1. Erklärung eines Käufers in Betreff eines Hauskaufes.

Ich Endesgefertigter erkläre und verbinde mich hiermit, daß, wenn mir Herr N. N. sein in der N. Gasse Nro. — liegendes Haus um den verabredeten Kaufschilling von 5600 fl., sage fünf tausend sechs hundert Gulden überläßt, ich nicht allein den Kaufschilling bar erlegen, sondern auch das ganze der Zeit von ihm bewohnte Quartier, welches aus 5 Zimmern im 2ten Stocke, 1 Cabinet, 1 Küche, Keller, Boden und Stallung auf 2 Pferde bestehet, ihm gegen einen jährlichen Zins von 260 fl., sage zwey hun-

hundert sechzig Gulden, ohne ihn jemahls zu steigern, so lange es ihm gefällig seyn wird, überlassen will.

Urkund dessen meine Fertigung.

N— den —

N. N.

— —

2. Erklärung eines Ehemannes in Betreff des Heirathscontractes.

Ich Unterschriebener erkläre mich hiermit, von dem 5. Puncte des zwischen mir und meiner Ehegattinn unterm 25. März 179— errichteten Heirathsbriefes dergestalt abzugehen, daß ich der allda stipulirten Gemeinschaft des Ererbens gänzlich entsage; mithin soll das bereits von meiner Gattinn ererbte, oder zu ererbende Gut ihr allein verbleiben.

Uebrigens bleibt der bestehende Heirathscontract in allen andern Puncten in seiner völligen Kraft und Gültigkeit.

Urkund dessen meine und der Herren Zeugen Fertigungen.

N — den — —

(L. S) N. N. Zeuge.

(L. S.) N. N. Zeuge.

(L. S.) N. N.

— —

Fünftes Capitel.

Erbserklärungen.

Erbserklärungen haben verschiedene Wirkungen. Jene, die sich mit dem Vorbehalte einer Inventur und den hieraus entspringenden Rechtswohlthaten erb-

er-

erklären, dürfen die Schulden des Erb-Lassers nur in so weit zahlen, als das inventirte Vermögen hinreicht; jene hingegen, die sich ohne Inventur erberklären, müssen alle Schulden des Erblassers, wenn auch das Verlassenschaftsvermögen nicht hinreicht, bezahlen.

Beyspiel einer Erbserklärung, wenn ein Testament bestehet.

Löbliches Oberamt!

Unterzeichneter ist nach letztwilliger Anordnung des verstorbenen Herrn Simon N. gewesenen Weißgärbers laut Testament vom 19. Junius 1795 im 4. Puncte zum einzigen Universalerben eingesetzt worden.

Er erklärt sich also hiermit in bester Rechtsform, daß er diese Erbschaft mit den üblichen und gewöhnlichen Rechtswohlthaten des Gesetzes und der Inventur anzutreten, und die letzte Anordnung des Erb-Lassers, so weit die Hinterlassenschaft zureicht, zu erfüllen bereit ist. Urkund dessen seine eigenhändige Unterschrift und Fertigung.

N — den — — (L. S.) N. N.

Erbserklärung, wenn kein Testament bestehet.

Löbliches Oberamt!

Da Ignaz Sulzer nach dem Zeugnisse der hier in Abschrift beyliegenden Sperr-Relation ohne letztwillige Anordnung gestorben ist, und dem Unterzeichneten als leiblichen Bruder des Verstorbenen in Abgang einer näheren Linie nach der bestehenden k. k. Erbrechtsordnung das Erbrecht gebühret: so erklärt sich derselbe hiermit zu dieser Erbschaft ohne der Rechtswohlthat des Gesetzes und der Inventur, und bittet, ihm selbe einzuantworten.

N — den — N. N.

Man

Man kann sich auch zu der Verlassenschaft nur mündlich erklären. Uebrigens kommt es nur immer auf den Willen des Erben an, ob er sich mit dem Gesetze und der Inventur erberklären will oder nicht; im letzten Falle darf das Gericht keine Inventur vornehmen, da der Erbe selbst in Betreff der Erbsteuer nur einen gewissenhaften Ausweis des Verlassenschaftsvermögens dem Gerichte übergeben kann. Das Gericht hat nur in nachstehenden Fällen die Pflicht, das Verlassenschaftsvermögen mittelst eines vorschriftmäßigen Inventarii zu erheben.

1.) Wenn der Erbe, oder unter den Erben, ein Minderjähriger ist.

2.) Wenn es der Erblasser ausdrücklich angeordnet hat.

3.) Wenn der Erbe verbunden ist, die Verlassenschaft zum Theile an andere zu übergeben.

4.) Wenn der Verstorbene ein freygültiger Bauer oder Bürger ist.

5.) Wenn den Erben, oder auch nur einem unter ihnen die freye Verwaltung ihres Vermögens nicht gestattet ist.

Zur Ueberreichung der Erbserklärung endlich darf ein Erbe durch ein ganzes Jahr vom Tode des Erblassers an, von der Abhandlungsinstanz nicht verhalten werden.

Sechstes Capitel.

Todterklärungs-Gesuche.

Wenn sich der Fall ereignet, daß jemand, dem ein Vermögen zugehöret, gar lange abwesend ist, ohne

daß man weiß, ob er noch lebe, oder schon todt sey: so können jene, denen das Erbrecht auf das Vermögen des Abwesenden gehöret, wenn die Abwesenheit (nach der Erbrechtsordnung außer Testament vom Jahre 1720) schon durch 32 Jahre fortgedauert hat, bitten, daß der Abwesende als todt erkläret werden möchte. Bevor man aber zu diesem Gesuche schreitet, muß ein anderes eingereichet werden, nähmlich um Einberufung und Vorladung des Abwesenden oder seiner Erben. Dieses kann beyläufig folgender Maßen verfaßt werden:

Löbliches Oberamt.

Da Ambros Mindner bereits seit dem Jahre 1762 abwesend, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so bittet Unterzeichneter als sein nächster Erbe, das löbliche Oberamt wolle desselben und seiner Erben Einberufung und Vorladung zur Erhebung der von Ernest Schäfer ihm zu-
A. gefallenen, und laut in A. beyliegenden abschriftlichen Erlagscheines bey diesem löblichen Oberamte in Verwahrung liegenden Erbschaft pr. 179 fl. 20 kr. vorkehren; und im Falle er nicht erscheinen sollte, was Rechtens ist, erkennen.

N— den 5. Jäner 1792.

N. N.

Wenn der Vorgeladene, oder seine Erben, in der gesetzmäßig bestimmten Zeit, das ist, in einem Jahre, acht Wochen, und drey Tagen nicht erscheinet, und seine Abwesenheit durch volle 32 Jahre ge-

dauert

dauert hat, so kann man sodann ohne Anstand bitten, daß er als todt erklärt werden möchte. Die Todeserklärung, wenn man selbe erlangt, hat dann die volle Wirkung, daß der als todt Erklärte vom Tage der erfolgten Todeserklärung wirklich für todt gehalten, und dessen Vermögen so, als wenn man von seinem Tode durch den Todtenschein versichert wäre, abgehandelt und mit selbem vorgegangen wird. Kann also eine 32jährige Abwesenheit dargezeigt werden, so kann nachstehendes Gesuch verfertiget werden.

Beyspiel.

Löbliches Oberamt!

Nachdem Ambros Mindner auf des Unterzeichneten Gesuch vom 5ten Jäner 1792 von diesem löblichen Oberamte mittelst öffentlichen Edictes einberufen und vorgeladen worden, derselbe aber weder in der bestimmten Zeit, noch bisher, da selbe schon verflossen, auch von seinen Erben keiner erschienen ist; so bittet Unterzeichneter, als dessen nächster Erbe, nach dem höchsten Gesetze, welches einen 32 Jahre Abwesenden für todt erkläret, das löbliche Oberamt möchte benannten Ambros Mindner für todt erklären.

N— den 29ten April 1793. N. N.

Siebentes Capitel.

Erstreckungsgesuche.

So heißen jene Aufsätze, in welchen man die vom Gerichte bestimmte Tagsatzung, Frist, Verantwortung, oder einen Ausweis, 2c. 2c., auf längere Zeit hinaus erbitten will.

Außer

Außer der Provinz gehören zur Erstreckung der Tagsatzung 45 Tage.

Beyspiel.

Löblicher Magistrat!

In Betreff der wider den Unterzeichneten von Anton N. eingeklagten 487 fl. 45 kr ist von dem löblichen Magistrate eine Tagsatzung auf den 17ten d. M. angeordnet worden.

Nachdem aber Unterzeichneter aus nachfolgenden Gründen bey dieser Tagsatzung nicht erscheinen kann; weil

1.) sein Rechtsfreund abwesend ist, und erst in 3 Wochen zurück kommen wird; und

2.) Unterzeichneter zur Widerlegung dieser Schuld einige Beweise aus Steyermark einzuhohlen hat.

So bittet er, der löbliche Magistrat wolle diese Tagsatzung auf 45 Tage verlängern, und die Gegenparthey hiervon verständigen.

Stein den 5. September 1797.

N. N.

Achtes Capitel.

Grundbuchsauszüge.

Durch diese beweiset man, theils, auf welche Art und Weise Jemand in den Besitz eines Hofes, Gutes, Hauses, ꝛc. gekommen ist; theils, wie viel Schulden darauf haften.

Diese Auszüge enthalten

1.) Die Benennung der Stelle, des Magistrats, oder Wirthschaftsamtes, von welchem der Extract gegeben wird.

2.) Die Bestimmung der Sache, über welche der Extract gegeben wird; z. B. über ein Haus, Grundstück, Testament, rc.

3.) Die Benennung des Buches, in welchem die Urkunde vorgemerket ist; und den Tag, an welchem der Extract ausgestellt worden.

4.) Die Unterfertigung von Seite der Stelle, des Magistrats oder Wirthschaftsamtes, welche den Auszug ausstellt.

Beyspiel.

Auszug

aus dem Grundbuche der Herrschaft N. Lit. C. pag. 310. Franz Simmer.

Anno 1788. erbaute derselbe auf dem N. Dominikalgrunde eine mit zwey Mahlgängen und einem Breigange versehene Mahlmühle auf eigene Kosten, welche nach einer unterm 10. März 1792 vorgenommenen Schätzung im Werth befunden wurde für 5000 fl.

Hierauf haftet:

An Herrn Jodok Stratzer, Bräuer, vermöge Obligation de dato et intabulato 24. July 1791. a 6 Pct.	fl.	1500
An Herrn Michael Langer, vermöge Schuldverschreibung de dato 8. et intabulato 11. August 1791. a 5 Pct.	fl.	400

An

An Herrn Heinrich Spengler, vermöge Schuldverschreibung de dato 20. et intabulato 23 August 1791. à 4 Pct. . . . . . . fl. 550

In einem also fl. 2450

Sage, zwey tausend, vier hundert und fünfzig Gulden.

N— den 18. May 1794.

N. N.
Oberamtmann.

Neuntes Capitel.

Gerichtliche Aufkündigungen.

Diese geschehen, wenn man Jemanden in der Güte schriftlich sein Capital aufgekündigt hat, und derselbe nach der bestimmten Zeit doch nicht bezahlt.

In diesem Falle wendet man sich mit dem Gesuche um die gerichtliche Aufkündigung an die betreffende Behörde. In diesem Gesuche muß die Schuld, die Obligation, und ihre Einverleibung benennet, das Gesuch in Duplo eingereicht, und die Obligation auf 3 kr. Stämpel in Abschrift beygelegt werden.

Beyspiel.

Löblicher Stadtmagistrat!

Nachdem Unterzeichneter dem Herrn Rudolph Reichmann, Fleischermeister, sein bey ihm anliegendes und verfallenes Capital pr. 700 fl. in der Güte vierteljährig schriftlich aufgekündigt hat, derselbe aber, un-

ungeachtet bereits mehrere Monathe über die Verfallzeit verstrichen sind, nicht bezahlt: so bittet Unterzeichneter gehorsamst, der löbliche Stadtmagistrat möchte in Ansehung seines erwähnten bey dem Herrn Rudolph Reichmann haftenden Capitals pr. 700 fl. vermöge Obligation de dato 7. et intabulato 10. October 1790 die gerichtliche Aufkündigung ad notam zu nehmen, und den Herrn Gegentheil mit Original, den Unterzeichneten aber mit Duplicat hiervon zu verständigen.

Braunau den 2ten Hornung 1795.

N. N.
bürgerl. Bäckermeister.

Zehntes Capitel.

Gesuche, und Aufforderungen, in Beyspielen.

1. Gesuch um Concurseröffnung über einen Verschuldeten.

Löbliches Gericht!

Caspar N. ist dem Unterzeichneten

A. vermöge des hier in A. beyliegenden Schuldscheines — fl., dann nach Zeug-

B. niß des in B. beygeschlossenen Grundbuchsauszuges dem Melchior N. — fl., dem Christoph N. — fl. und dem Cajetan N. — fl., mithin allen seinen Gläubigern zusammen — fl. schuldig.

Sein Vermögen hingegen bestehet bloß in dem zu N. befindlichen Hause sammt einigen Grundstücken, welches

C. ches er vor zwey Jahren laut des in C. abschriftlich beygelegten Kaufbriefes um — fl. erkauft hat, dann in seiner wenigen Hauseinrichtung.

Nachdem es sich also klar gezeiget, daß sein Vermögen zur Tilgung seiner Schuldenlast nicht hinreicht, so bittet Unterzeichneter gehorsamst, das löbliche Gericht wolle über das Vermögen des gedachten Caspar N. den Concurs eröffnen.

N— den — —

N. N.

2. Aufforderungsgesuch wegen einer vorgeblichen Schuld.

Löbliches Gericht!

Wenzel N. hat sich den 9. d. M. öffentlich in dem Wirthshause zum Straußen gerühmet, daß ich ihm, weil er für mich den Kauf des hier in der N. Gasse sub Nro. — befindlichen Hauses abgeschlossen haben sollte, 1000 fl. zu verabfolgen schuldig sey.

Diese Berühmung, falls Wenzel N. sie widersprechen würde, bin ich durch die zwey Zeugen Gotthard N., und Joseph N., mittelst ihrer eidlichen Abhörung über die beykommenden Weisartikel A. zu erweisen bereit.

Ich bitte daher gehorsamst, dieses löbliche Gericht wolle geruhen, dem Wenzel N. aufzutragen, daß er in Betreff der gedachten 1000 fl. sein wider mich vermeintliches Recht ausführen, oder ge-

wär-

wärtigen solle, daß ihm dießfalls das ewige Stillschweigen aufgelegt werde.

N— den — —

N. N.

3. Intabulirungsgesuch.

Löblicher Magistrat!

Laut beyliegender Originalobligation Lit. A. dd. 18ten May 1793 hat mir Johann Kober für die ihm dargeliehenen 500 fl. sammt Interessen, sein in der Stadt befindliches Haus sub Nro. 17 zur Hypothek verschrieben, und die Befugniß ertheilt, diese Obligation auf benanntes Haus vormerken zu lassen. Ich bitte daher, der löbliche Magistrat wolle die Intabulirung auf erwähntes Haus bewilligen, und dieserwegen die nöthige Verordnung an das Vormerkamt ergehen lassen.

N— den — — N. N.

4. Gesuch eines Gläubigers um Erlangung einer Execution, da der verklagte und verurtheilte Schuldner nicht bezahlen will.

Löblicher Magistrat!

A. Laut des beyliegenden Urtheils A. vom 8ten Hornung 1795 wurde erkannt, daß meine auf dem Hause des Albert Propst sub Nro. 73 vorgemerkte Schuldforderung pr. 240 fl. liquid sey, und er Albert Propst binnen 4 Wochen dieses Capital zu erlegen habe.

Un-

Ungeachtet nun diese Zahlungsfrist verstrichen ist, so will sich Albert Propst doch nicht zur Zahlung herbey lassen. Daher bin ich gezwungen, das Albert Propstische Haus in via executionis zu verkaufen, und bitte gehorsamst, der löbliche Magistrat wolle dieserwegen das Nöthige veranlassen.

N— den — —

N. N.

Eilftes Capitel.

Speciesfacta oder Thatsbeschreibungen.

Sind Anzeigen, welche vom unteren Dienstpersonale über den Hergang einer geschenen That oder Sache, dem vorstehenden Amte eingereicht werden.

In denselben muß alles ordentlich, im erzählenden Tone, historisch, mit Bezeichnung aller wichtigen Umstände angegeben werden. Oben wird gesetzt: Speciesfactum, oder: Thatsbeschreibung; darauf folgt die Beschreibung selbst; welche sodann vom Verfasser unterschrieben wird.

Beyspiel.

Speciesfactum.

Auf erhaltene Denunciation, daß in dem Wirthshause zu N. beym N. von durchgehenden Trägern verbothene ausländische Waaren niedergelegt worden sind, begab sich Unterzeichneter heute Morgens um 5 Uhr dahin, und nachdem er alles genau durch-

durchsuchte, fand er im Bierkeller 4 ganze Stücke Sommermanschester, 3 Stück Walliserzeuge, 15 Stück große Frauenhalstücher von Schleyer, und 18 Stück Walliser-Sommerwesten. Welches er alles sogleich in Beschlag genommen, und es dem k. k. Amte zur weiteren Amtshandlung hiermit gehorsamst überreichet.

Prag den 24ten Julius 1795.

N. N.
Zollaufseher.

Zwölftes Capitel.

Anzeigen.

Sind gleichfalls schriftliche Erzählungen geschehener Vorfälle. Sie werden ganz einfach, ohne Beyfügung eines Gutachtens, und mit Hinweglassung aller zur Sache nicht gehörigen Umstände im erzählenden Tone verfaßt, und mit einfacher Benennung der Stelle oder Behörde, an welche sie gerichtet sind, gleich den Bittschriften halbbrüchig auf der rechten Spalte des Bogens geschrieben; und von dem Verfasser unterschrieben. Sie erfordern die möglichste Kürze und Deutlichkeit.

Beyspiel.

Löblicher Magistrat!

Gestern kamen beym N. Thore ein Paar Leute herein, welche Goldarbeiter zu seyn vorgaben. Da sie aber weder Kundschaft, noch Paß, noch sonst eine andere Legitimation vorzuweisen hatten, und

man aus ihren widersprechenden Antworten und erschrockenem Betragen Verdacht zu nehmen Ursache hatte; so hat man diese zwey Personen, davon einer Jakob N., und der andere Franz N. sich nennt, der Polizeyverwahrung übergeben. Davon man die Anzeige zu machen nöthig findet.

N— den 7ten Junius 1796.

N. N.
Einnehmer.

Dreyzehntes Capitel.

Berichte oder Relationen.

Erklärungen und Regeln.

Es wird hier nicht von den Berichten gehandelt, welche in öffentlichen Diensten stehende Personen, oder welche die unteren Stellen an die höheren zu erstatten haben; denn dieß ist wider die Bestimmung des gegenwärtigen Werkes. Man erwähnet hier bloß der Privatberichte, welche in Privatdiensten stehende Untergebene an ihre Vorgesetzten vermöge ihrer Schuldigkeit entweder über die in ihrem Dienste geschehenen Vorfallenheiten, oder um fernere Verhaltungsbefehle zu erhalten, oder auf ausdrücklich erhaltenen Auftrag einreichen.

Berichte über vorgefallene Angelegenheiten, und geschehene Dinge müssen so verfaßt werden, daß sie die geschehene Sache klar und deutlich vor Augen stellen. Daher muß die Begebenheit

a.) historisch, das ist, so, wie sie sich zugetragen hat;

b.) chronologisch, das ist, nach eben der Zeitordnung, wie selbe vorgegangen ist, erzählet;

c.) weder mehr noch weniger, als zur Sache gehöret, angesetzet; und

d.) alles kurz und zusammenhängend gefaßt werden.

e.) Wenn der Bericht mehrere Sachen oder Gegenstände enthält, so müssen sie in numerirten Absätzen vorgetragen werden.

f.) Wenn sich der Bericht auf schriftliche Nachrichten gründet, so muß man sich in demselben nicht nur darauf beziehen, sondern solche auch entweder in der Urschrift (Original) oder in Abschrift beylegen; und diese Beylagen mit Buchstaben, oder mit Ziffern, oder mit Zeichen bezeichnen. Die im Bericht vorkommenden Personen muß man mit Vor- und Zunahmen, und mit Bezeichnung ihres Characters ansetzen.

g.) Muß das Jahr und der Tag, manchmahl auch die Stunde der sich ereigneten Begebenheit angemerkt werden.

h.) Werden diese Berichte gemeiniglich halbbrüchig, auf der rechten Spalte des Bogens, mit der gehörigen Titulatur geschrieben.

Practische Beyspiele.

1. Bericht des herrschaftlichen Meiers an den Verwalter, über entstandene Viehseuche.

Wohledelgeborner Herr,

Hochzuehrender Herr Verwalter!

Vor 14 Tagen hat sich in dem benachbarten Dorfe ein Viehumfall, besonders unter dem Horn-

 viehe

viehe geäußert. Seit 8 Tagen erstreckte sich die Seuche auch über unser Dorf, und sind bereits 49 Stück Rinder der hiesigen Bauern gefallen. In diesem Meierhofe sind bisher nur 2 Kühe und 1 Ochs umgefallen. Kommt es nicht stärker, so werden wir in unserem Meierhofe so ziemlich davon kommen; denn wie ich höre, verbreitet sich das Uebel in der ganzen umliegenden Gegend.

Haben mir Euer Wohledelgeborn, hochzuehrender Herr Verwalter! ein und andere Verhaltungsregeln zu übersenden, so erbitte ich mir solche zur Richtschnur.

Ich geharre mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit

Euer Wohledelgeborn, meines hochzuehrenden
Herrn Verwalters

N— den — —

gehorsamster
N. N.
herrschaftl. Meier.

2. Bericht an die Herrschaft über die vorgenommene Verpachtung eines Meierhofes.

E. G.

Zur Folge des unterm —ten erhaltenen Auftrages wegen Verpachtung des zu N. gelegenen Meierhofes sammt aller Zugehöre, habe ich sogleich die gehörige Nachricht verfaßt, und solche nicht nur der öffentlichen Zeitung einrücken, sondern auch an der Pfarrkirche, an dem Gemeindehause,

und

und an der Amts-Kanzelley gehörig anschlagen lassen, und darin die Frist zur Versteigerung auf den —ten dieses, nähmlich auf den gestrigen Tag festgesetzt; wie Euer Gnaden solches aus der Bey-
A. lage A. zu ersehen geruhen werden.

B. Das hier unter B. angeschlossene Protocoll zeiget, was für Pachtlustige sich darum gemeldet haben; und daß Reichard N. der Meistbiethende geblieben ist.

C. In C. lege ich E. G. die doppelt ausgefertigten Contracte zur Bestätigung bey; und erbitte mir Dererselben weitere Verhaltungsbefehle.

Ich verharre ɪc.

Vierzehntes Capitel.

Bittschriften.

Erklärungen und Regeln.

Bittschriften sind überhaupt Aufsätze, durch welche ein Minderer bey einem Höheren etwas zu erhalten suchet; das er entweder aus bloßer Gnade und Güte von demselben hoffet, oder welches er zu suchen berechtiget ist, und daher die Gewährung seiner Bitte durch angeführte Gründe erwirken will.

Ohne mich weder in die logische Untersuchung und Zergliederung der alten Memorialien, die zur großen Erleichterung der Bittenden sowohl als der Behörden durch eine weise und gütige Verordnung abgeschafft sind, noch

noch der jetzigen Bittschriften einzulassen, ohne erst den Unterschied zwischen diesen und jenen zu zeigen, welches alles hier nach meiner Absicht überflüssig seyn würde: werde ich bloß sogleich von der wirklichen Verfassung der Bittschriften in Kürze handeln; und das Angeführte in mehreren Beyspielen practisch zeigen.

Bey der Verfassung einer Bittschrift unterscheide man Zweyerley: **innere Form**, und **äußere Form**.

Bey der inneren Form, oder bey der Verfassung der Bittschrift selbst, ist zu erwägen: die **Bitte**, und die **Beweggründe**; das ist, die Gründe, durch welche die Bitte unterstützet wird. Dieses, nähmlich **Bitte** und **Gründe**, sind die wesentlichen Bestandtheile der Bittschrift.

Die wirkliche Verfassung geschieht folgender Weise: Oben in der Mitte wird die einfache Benennung der Stelle, an welche die Bitte gerichtet ist, mit einem einzigen Ehrerbiethungsworte gesetzt. Die Anrede an den Monarchen und die Hofstellen ist:

Euer Majestät!

an die Gubernien, und alle Stellen, welche mit landesfürstlichen Präsidien und Räthen besetzt sind:

Hochlöbliches Gubernium!
Hochlöbliche Landrechte!

an die Kreisämter, Magistrate, Grundgerichte:

Löbliches Kreisamt!
Löblicher Magistrat!
Löbliches Grundgericht!

Sodann werden die Gründe, welche man zur Unterstützung der Bitte anzuführen hat, nach der Ordnung in numerirten Absätzen vorgetragen.

Mehrere Gegenstände der Bitte können nur damahls in einer Bittschrift vorgetragen werden, wenn sie unter sich zusammenhängen, oder auf den nähmlichen Gründen beruhen; sonst erfordert jeder Gegenstand seine besondere Bittschrift.

Bezieht sich die Bittschrift auf schriftliche Urkunden, z. B. Zeugnisse, rc. so müssen sie bey den Puncten oder Absätzen, zu denen sie gehören, angeführet, und mit Buchstaben oder Ziffern bezeichnet der Bittschrift beygelegt werden.

Die ganze Bittschrift wird halbbrüchig, auf der rechten Spalte des Bogens geschrieben.

Nachdem nun alle Puncte, die man vorzutragen hatte, niedergeschrieben sind, so wird die Bittschrift bloß, mit Hinweglassung aller Schlußformeln, gleich datirt, und von dem Aussteller zur Rechten ganz unten mit seinem Vornahmen, Zunahmen und Character unterschrieben, ohne eines von den Beywörtern gehorsamster, unterthäniger, unterthänigster, oder andere, dazu zu setzen.

Soviel von der inneren Einrichtung einer Bittschrift.

Die äußere Form ist folgende:

Oben wird die Benennung der Behörde gesetzet, an welche die Bittschrift gehet. Ist es die Person des Monarchen, so heißt es:

An Seine Majestät!

Diese Benennung wird auch den Hofstellen gegeben, welche in Aufsätzen durchaus so wie der Regent behandelt werden. An die Länderstellen heißt die äußere Benennung:

An
das Hochlöbliche k. k. N. Landesgubernium!

An die Niederösterreichische Landesregierung:

An
die Hochlöbliche k. k. Niederösterreichische Landesregierung!

An die Kreisämter.

An
das löbliche k. k. Kreisamt in N.

An die Magistrate.

An
den löblichen Stadtmagistrat in N.

In einigem Abstande von dieser Aufschrift kommt der Taufnahme und Zunahme des Bittstellers, mit dem Beysatze seines Standes, Amtes, oder sonst seiner Beschäftinung.

Noch tiefer endlich mit etwas zur linken Seite gelassenen Raume, wird die Bitte angeführet, und zwar ohne allen beygefügten Beweggrund, so kurz als möglich zusammen gezogen. So muß jede Bittschrift, welche an Stellen und Aemter gehet, beschaffen und eingerichtet seyn. Diese Form der Bittschriften ist durch eine ausdrückliche allerhöchste Verordnung vorgeschrieben: und durch eben diese Verordnung sind

auch

auch alle unnützen Eingänge, Titulaturen, Wortkrämereyen, Weitläufigkeiten, Schlußformeln, und andere Curialien in den Bittschriften gänzlich verbothen. Sie dienten auch zu nichts, als die Geschäfte unnöthig zu erschweren und zu verlängern. Wie oft mußte sich der Leser einer solchen Bittschrift durch halbe Bogen lange Eingänge hindurch arbeiten, ehe er zur Sache, zum eigentlichen Gegenstande der Bitte kommen konnte!

Practische Beyspiele.

1. Bittschrift einer Wittwe um Pension.

Hochlöbliches k. k. N. Gubernium!

Unterzeichnete, des vor einigen Tagen verstorbenen Kanzellisten N. N. hinterlassene Wittwe, bittet um Verleihung der normalmäßigen Pension, wozu

1tens die 45 Dienstjahre des Verstorbenen ihr den gegründeten Anspruch geben.

2tens ist sie mit sechs unversorgten Kindern, nähmlich 4 Mädchen, und 2 Knaben beladen;

3tens wegen ihrer vom Alter, von vielen Krankheiten und erlittenen schweren Drangsalen ganz zu Grunde gerichteten Gesundheit, sich etwas zu erwerben, ganz außer Stande gesetzt;

A. 4tens beweiset das unter A. beyliegende Zeugniß des Grundgerichtes zwar ihren, und ihrer Familie untadelhaften Lebenswandel; zugleich aber auch, daß ihr

vom

von ihrem Manne kein Vermögen zugefallen ist, daher sie in die dürftigsten Umstände versetzt ist.

N— den — — N. N

Kanzellistenwittwe.

Von Außen.

An

das Hochlöbl. k. k. N. Landesgubernium!

N. N. Kanzellistenwittwe

bittet um Verleihung der normalmäßigen Pension.

2. Bittschrift der Kanzellistenwittwe an die Landesstelle, um Begleitung ihres Pensionsgesuches an Se. Majestät.

Hochlöbliches k. k. N. Gubernium!

Unterzeichnete, des vor wenigen Tagen verstorbenen Kanzellisten N. N. hinterlassene Wittwe bittet, ihr Pensionsgesuch an Se. Majestät günstig zu begleiten.

Indem ihr Mann durch 45 Jahre bey dieser hohen Landesstelle gedienet; daher sie auf die normalmäßige Pension den rechtmäßigen Anspruch hat.

N— den — — N. N.

Von Außen.

An

das Hochlöbl. k. k. N. Landesgubernium.

N. N. Kanzellistenwittwe

bittet um Begleitung ihres Pensionsgesuches an Se. Majestät.

3. Bittschrift eines Zeugschmidgesellen an den Magistrat um Verleihung des Bürgerrechtes, und des Meisterrechtes.

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter bittet um die Verleihung des Bürgerrechtes, und des Meisterrechtes auf sein erlerntes Zeugschmidhandwerk, aus folgenden Gründen:

1. Ist er ein Landeskind, vermöge
A. des unter A. beyliegenden Taufscheins.
B. 2. Hat er laut des unter B. beygeschlossenen Lehrbriefes seine Profession ordentlich erlernet; und ist bereits 27 Jahr alt.

C. und 3. Ist er, wie die Beylagen C. und
D. D. bezeugen, durch 5 Jahre auf seine Profession gewandert; und nach der Bey-
E. lage E. durch anderthalb Jahre als erster Geselle zu N. in Arbeit gestanden.

4. Führet er nach Absterben des hiesigen Zeugschmids N. N. bey seiner hinterlassenen Wittwe N. das Zeugschmidhandwerk schon in das dritte Jahr zu ihrer Zufriedenheit und zu ihrem Nutzen fort; daher sie auch gesinnet ist, sich mit ihm zu verehlichen.

5. Unterwirft er sich der strengsten Prüfung seiner Kenntnisse des Zeugschmidhandwerkes, und ist bereit, sein Meisterstück zu verfertigen.

Scharding den 18ten Juny 1796.

N. N.

Zeugschmidgesell.

Von

Von Außen.

An
den löbl. Stadtmagistrat zu Scharding.

N. N. Zeugschmidgeselle allda,
bittet um Verleihung
des Bürgerrechtes,
und des Meisterrech-
tes.

4. Bittschrift eines Bestandmüllers an den Stadt-
magistrat zu N. um Erlaubniß zur Erbauung
einer Mahlmühle.

Löblicher Magistrat!

Unterzeichneter bittet um die Erlaubniß, an dem Fluße N. auf seiner eigenthümlichen Wiese bey N., welche er von dem dasigen Bürger N. N. mit Wissen des löblichen Magistrates an sich gekauft hat, eine Mahlmühle mit 2 Gängen erbauen zu dürfen.

Er unterstützt sein Gesuch mit nachstehenden Gründen:

1. Ist laut dem beyliegenden Zeugniß
A. in A. auf — Meilen im Umkreise keine Mahlmühle, und der ganze Bezirk hohlet seine Nothdurft mit Beschwerlichkeit so weit her.

2. Mangelt es der nächsten Mühle zu N. in der Mitte des Sommers, und bey starkem Froste an Wasser; wodurch

die

die Nachbarschaft oft in Verlegenheit geräth.

3. Wird durch die Errichtung dieser Mühle den unterhalb an diesem Flusse liegenden Mühlen nichts entzogen.

4. Ist Unterzeichneter eines Müller-
B. meisters Sohn, und laut Beylage B. bey der Lade zu N. als Meister einverleibt.

5. Hat er gegenwärtig in das fünfte Jahr die N. Mühle zu N. in Bestand.

N— den — —

N. N.
Bestandmüller.

Von Außen.

An
den löblichen Magistrat zu N.

N. N. Bestandmüller zu N.
bittet um Erlaubniß,
an dem Flusse N. bey
N. eine Mahlmühle
erbauen zu dürfen.

5. Bittschrift eines Bauers an das Kreisamt, um die Loslassung seines Sohnes vom Soldatenstande zu erwirken.

Löbliches k. k. Kreisamt!

Unterzeichneter, dessen Sohn bey dem löblichen Infanterie-Regimente von N. als Gemeiner dienet, bittet unterthänigst, für denselben die Loslassung vom Regimente gnädig zu bewirken.

Nachstehende Gründe unterstützen seine unterthänige Bitte.

1. Hat Unterzeichneter diesen einzigen Sohn, welchem das steuerbare Haus mit 6 Joch Feld erblich zufällt.

2. Ist Unterzeichneter schon ein bejahrter und kränklicher Mann, welcher seine Haus- und Feldwirthschaft nicht mehr allein besorgen kann, daher er seines einzigen Sohnes höchst nothwendig bedarf.

3. Kann eben dieser sein Sohn die Tochter eines Bauers heirathen, mit welcher er ein steuerbares Haus mit Grundstücken erhält.

4. Wird das Wirthschaftsamt für des Unterzeichneten Sohn einen andern Mann stellen.

Reigersdorf den 9ten October 1796.

N. N.

Von Außen.

An
das löbliche k. k. Kreisamt des N. Kreises.

N. N., Bauer in Reigersdorf
bittet um Bewirkung
der Loslassung seines
Sohnes vom Regimente.

6. Bittschrift des Pupillen N. N., Hutmachergesellen, an den Stadtmagistrat um Nachsicht des Alters; und Einantwortung seines Vermögens.

Löblicher Stadtmagistrat!

Unterschriebener bittet um die Nachsicht des Alters; und um Einantwortung seines Vermögens, aus folgenden Beweggründen:

A. 1. Hat er laut des Taufscheines A. das 23ste Jahr bereits zurück gelegt, und ist der Großjährigkeit nahe.

B. 2. Hat er laut Lehrbriefes B. das Hutmacherhandwerk ordentlich erlernet; er
C. ist laut Zeugnisses C. darauf gewandert;
D. und hat vermöge Beylage D. das Meisterrecht mit Zufriedenheit aller Vorsteher erhalten.

3. Ist sein Vermögen nur zu 3½ Procenten angelegt: er hat es aber theils zum Betriebe seiner Profession nöthig; theils kann er es zu 5 Procenten mit Sicherheit anlegen.

4. Zu geschwinderer Bewirkung der Einantwortung seines Vermögens leget er
E. in E. das schriftliche Vorwort seines Vormundes ein.

N— den —— N. N.
Hutmachergeselle.

Von Außen.

An
den löblichen Stadtmagistrat in N.

N. N. Hutmachergeselle
bittet um Nachsicht
des Alters; und um
Einantwortung seines Vermögens.

7. Bittschrift der Mündel (Pupillin) Agatha gebornen N. verehlichten N., an ihre Obervormundschaft um Ertheilung der Großjährigkeitserklärung, mit Nachsicht der Taxen. *)

Löbliche Obervormundschaft!

Unterzeichnete bittet, daß ihr die ver-
A. möge des unter A. beyliegenden Taufscheines zur Majorenität (Großjährigkeit) nach abgängigen anderthalb Jahre, mit Erlassung der zu bezahlenden Taxen nachgesehen, und sie als großjährig erkläret werden möchte; weil sie

1. bereits mit Einwilligung der löblichen Obervormundschaft verehlichet ist, und die eigene Verwaltung ihres Vermögens wünschet.

2. Braucht sie ihr Vermögen, um durch dessen Beyhülfe ihre häusliche Oeconomie (Hauswirthschaft) vortheilhafter einrichten, und in derselben ein und anderes

*) Die Großjährigkeitserklärung dienet dazu, die Einantwortung des Vermögens zu erhalten, um es selbst verwalten zu können. Da bey der Großjährigkeitserklärung gemeiniglich das Vermögen übergeben wird, so sind auch Taxen dabey zu entrichten.

Die Taxen für die Großjährigkeitserklärung sind folgende:

Erste Classe	fl.	12.
Zweyte Classe	fl.	6.
Dritte Classe	fl.	4.
Vierte Classe	fl.	1.

deres zu ihrem Vortheile unternehmen zu können.

3. Da sie nicht nur eine vollkommene Vernunft besitzt, sondern auch nach
B. dem Grundgerichts-Zeugniß B. ihre Aufführung jederzeit ordentlich beschaffen war: so ist eine Versplitterung ihres Vermögens unter ihrer Obsorge nicht zu befürchten.

4. Weil das Vermögen nur klein ist, und die Umstände ihrer anfangenden Wirthschaft so beschaffen sind, daß sie alles zu Rathe halten muß, so wünschet sie auch die Erlassung der Taxen, und bittet um dieselbe.

N— den — —.

Agatha N.
geborne N.

Von Außen.

An
die Hochgräflich N.sche Herrschaft N.,
als Obervormundschaft.

Agatha N., geborne N.
bittet um die Großjährigkeitserklärung mit Nachsicht der Taxen.

8. Bittschrift zweyer Verlobten an das Kreisamt, um Befreyung vom zweyten und dritten Aufgebothe.

Löbliches k. k. Kreisamt!

Unterzeichnete Brautleute bitten um Enthebung vom zweyten und dritten Aufgebothe.

Nachstehende Gründe unterstützen ihr Gesuch.

1. Ist der unterzeichnete Bräutigam bereits in den wirklichen Besitz einer bürgerlichen Behausung sowohl, als der damit verbundenen Seifensiedersgerechtigkeit zu N. getreten; er hat sein Gewerbe bereits in Gang gesetzet, und arbeitet mit Gesellen.

2. Sind mit dem Hause Grundstücke verbunden, die er käuflich übernommen hat, und welche nun bearbeitet werden müssen.

3. Muß er das nöthige Vieh halten.

4. Vorerwähnte Gegenstände erfordern aber nebst den Dienstbothen unumgänglich die Gegenwart einer Hausfrau, welche die Hauswirthschaft führen soll; um so mehr, weil Unterzeichneter bey seiner Profession arbeitet, und daher seine Hauswirthschaft mit Nachtheile seinen Dienstbothen überlassen muß: weßwegen jeder Aufschub seiner Verehlichung zu seinem empfindlichen Schaden gereichet.

N— den — —

N. N.
Seifensieder,
als Bräutigam.
N. N.
Braut.

Von

Von Außen.

An
das löbliche k. k. Kreisamt in N.

N. N., Seifensieder zu N.
als Bräutigam, und Susanna N., dessen Braut.
bitten um Enthebung vom zweyten und dritten Aufgebothe.

9. Bittschrift eines Lehrers an das Kreisamt N. um Verleihung der erledigten Lehrersstelle in N.

Löbliches k. k. Kreisamt!

Unterzeichneter bittet unterthänigst um die erledigte Lehrersstelle in N.

Folgende Gründe dienen zur Unterstützung des Bittstellers.

A. & B. 1. Ist er laut Beylagen A. & B. ein normalmäßig geprüfter Schulmann.

C. 2. Diente er laut Zeugnisses C. an der Schule in N. von — — 179 — bis — — 179 — als Lehrer der — Classe.

3. Wird er weder Fleiß noch Mühe sparen, die Schuljugend in N. nützlich zu unterrichten.

N— den — —

N. N.
Schullehrer.

Von Außen.

An
das löbliche k. k. Kreisamt in N.

N. N. gewesener Schullehrer in N.
bittet um die erledigte
Lehrersstelle in N.

10. Bittschrift des Schulgehülfen N. N., an die Herrschaft N., als Patron der Schule in N., um ihn zu der erledigten Lehrersstelle daselbst dem Kreisamte in Vorschlag zu bringen.

Löbliche Patronatsherrschaft!

(Oder
die Titulatur des Patronatsherrn vermöge seines Standes, seines Characters, und seiner Würde.)

Unterzeichneter bittet, ihn zur Verleihung der an der Pfarrschule in N., durch den Tod des alldort gewesenen Lehrers N., erledigten Lehrersstelle, und des damit verbnndenen Meßnerdienstes, bey dem löblichen k. k. Kreisamte günstig vorzuschlagen; und sein Gesuch zu unterstützen; aus nachfolgenden Beweggründen:

A. 1. Hat er, wie das Zeugniß sub A. beweiset, die Normahl-Lehrart erlernet; und sich prüfen lassen.

2. Ist er vor — Jahren an der Schule in N. als Gehülfe gestanden,
B. laut Zeugnisses B.

3. Ist er bey dem verstorbenen Lehrer schon in das 9te Jahr Gehülfe an dieser Schule gewesen, und hat durch diese ganze Zeit den Schuldienst wegen Alter und Schwäche des Verstorbenen ganz allein zur Zufriedenheit des Herrn Pfarrers und der Gemeinde versehen; zu dessen Bestätigung er das Zeugniß
C. sub C. beyschließt.

4. Kann er sich auf die Zufriedenheit der Herren Kreis-Schulvisitatoren berufen, welche sie ihm bey ihren jedesmahligen Schuluntersuchungen über seinen Unterricht zu bezeigen geruhet haben.

N— den — —

N. N.
Schulgehülfe.

Von Außen.

An
die löbliche Patronatsherrschaft N. N.

(Oder, wenn in der Bittschrift die Titulatur des Patrons nach seinem Stande, Character, und Würde genommen worden, so muß sie auch von außen so gesetzet werden.)

N. N. Schulgehülfe in N.
bittet, ihn zur Besetzung der erledigten Lehrersstelle in N. an das löbl. k. k. Kreisamt in Vorschlag zu bringen.

11. Bittschrift um ein Stipendium.

Hochlöbliche Landesstelle!

Unterzeichneter bittet unterthänigst um gnädigste Verleihung des erledigten N. N. Stipendienplatzes für seinen Sohn Anton Lorber; aus folgenden Gründen:

1. Hat sein Sohn die zweyte Normalclasse laut Schulzeugnissen A. und B. mit Vorzug erlernet.

2. Tritt er in die dritte Classe über; und sein Talent, und Eifer im Lernen lassen einen erwünschten Fortgang in seinen Studien erwarten.

3. Ist Unterzeichneter mit 6 unversorgten Kindern beladen, die keine Mutter mehr haben, und bey seinem nothdürftigen Einkommen außer Stande, seinen Sohn ohne höhere Unterstützung studieren zu lassen. Er leget das Dürftigkeits-Zeugniß in C. gehorsamst bey.

N— den — —

Eduard Lorber.

Es ist schon oben bey der Erklärung von Bittschriften gesagt worden, daß auch, wenn das Gesuch mehrere Puncte enthält, die unter sich zusammen hängen, und daher auf einerley oder auf verbundene Gründe sich stützen, dieselbe in einer Bittschrift vorgetragen werden können. In diesem Falle wird an der Ordnung und den Theilen des Aufsatzes nichts geändert; nur werden die Puncte, oder Gegenstände der Bitte sämmtlich am Eingange vorgetragen, die Beweggründe aber, wie sonst, mit Numern untergetheilt. Folgendes Beyspiel enthält

hält zwey Puncte des Gesuches: die **Bitte** um Entlassung vom Dienste; und die Bitte um ein **Zeugniß** der Verwendung.

12. Bittschrift eines Landschullehrers an das Kreisamt, um Entlassung von seinem Schuldienste; und um ein Zeugniß seiner Verwendung.

Löbliches k. k. Kreisamt!

Unterzeichneter bittet, von seinem gegenwärtigen Schuldienste zu N. gnädig entlassen zu werden; und um Ertheilung eines Zeugnisses über seine 7 jährige Verwendung in diesem Lehramte.

1. Weil er den erledigten, und für ihn vortheihafteren Schuldienst zu N., in dem N. Kreise, erhalten hat, und ihm, um diesen Dienst anzutreten, nichts mangelt, als die Entlassung von seinem dermahligen Lehramte.

2. Glaubet er, sagen zu dürfen, daß er während der 7 Jahre seines gegenwärtigen Schulamtes seine Pflichten stets nach Möglichkeit erfüllet habe; und kann sich hierauf auf die Zufriedenheit seines vorgesetzten Herrn Kreis-Schulcommissärs berufen.

N— den — — N. N.

Triviallehrer daselbst.

Von Außen.

An
das löbliche k. k. Kreisamt des N. Kreises.

N. N., Triviallehrer zu N.
bittet um Entlassung von seinem gegenwärtigen Schuldienste; u. um ein Zeugniß seiner bisherigen Verwendung.

13. Bittschrift eines provisorisch angestellten Landschullehrers an das Kreisamt, um Bestätigung in seinem Lehramte.

Löbliches k. k. Kreisamt!

Unterzeichneter ist mit löblich kreisämtlichem Decrete vom 20ten October Nro. $\frac{4742}{127}$ als Triviallehrer zu N. provisorisch angestellet worden, mit der Verheißung, daß ihm, sobald er hinlängliche Proben von seiner Fähigkeit und guten Verwendung abgeleget hat, die hohe Bestätigung in seinem Lehramte ertheilet werden wird.

Derselbe bittet nun unterthänigst um ein hohes Bestätigungsdecret in seinem Lehramte; aus folgenden Beweggründen.

1. Hat er sich während der anderthalb Jahre seiner provisorischen Anstellung nicht nur allein durch fleißiges Lesen und Studieren guter pädagogischer Schriften fähiger zu machen gesucht; sondern er hat sich auch

2. bey dem Herrn Kreisschulcommissär einer Prüfung unterworfen, worüber
A. er das Zeugniß sub A. gehorsamst beyleget.

3. Hat er die Pflichten seines Lehramtes zur Zufriedenheis der Gemeinde er-
B. et C. füllet, wie solches die Zeugnisse B. et C. des Ortspfarrers und Ortsschulaufsehers bezeugen.

N— den — —   N. N.
provisorischer Lehrer.

Von

Von Außen.

An
das löbliche k. k. Kreisamt in N.

N. N. provisorischer Lehrer in N.

bittet um Bestätigung in seinem Lehramte.

14. Bittschrift eines Landschulmeisters an das Kreisamt um Beygebung eines Schulgehülfen gegen seine eigene Bezahlung.

Löbliches k. k. Kreisamt!

Unterzeichneter bittet unterthänigst, das löbliche k. k. Kreisamt möchte geruhen, ihm einen Schulgehülfen beyzugeben, und ihm entweder von den bey dem löblichen Kreisamte sich meldenden dienstlosen Lehrern, oder von den an der Hauptschule uud den Musterschulen des Kreises befindlichen Präparanden einen geschickten Menschen zu bestimmen. Weil

1. die Schule sehr zahlreich ist; und

2. der Unterzeichnete als ein bejahrter und schwächlicher Mann den Unterricht so vieler Kinder allein zu besorgen nicht mehr im Stande ist.

3. Verspricht er, einem geschickten und fleißigen Gehülfen nebst täglicher freyer Kost, Wohnung und Bette, auch jährlich 42 fl. bar zu geben.

Wäre es zugleich ein der Musik kundiger Mensch, so wäre er nicht allein dem Unterzeichneten willkommener, sondern es würde auch für ihn selbst vortheilhafter seyn, da er Gelegenheit hätte, außer seinem Loh-

Lohne durch diese Kunst sich manches hier zu verdienen.

N— den — —

N. N.
Schulmeister allda.

Von Außen.

An
das löbliche k. k. Kreisamt in N.

N. N. Schulmeister zu N.

bittet, ihm einen Schulgehülfen gegen seine Bezahlung beyzugeben.

15. Bittschrift eines Triviallehrers an das Kreisamt, um Bewilligung unentgeltlicher Schulbücher für arme Schüler.

Löbliches k. k. Kreisamt!

Unterzeichneter bittet um gnädige Be-
A. willigung der in dem sub A. beygeschlossenen Verzeichnisse enthaltenen Lehrbücher für arme Schüler der Trivialschule zu N., damit ihnen solche unentgeltlich abgereicht werden könnten; weil diese Schüler arm, und nicht im Stande sind, sich dieselben beyzuschaffen.

N. den — —

N. N.
Triviallehrer.

Von Außen.

An
das löbliche k. k. Kreisamt des N. Kreises.

N. N., Triviallehrer zu N.
bittet um Bewilligung unentgeltlicher Lehrbücher für arme Schüler zu N.

16. Bittschrift einer Wittwe an die Landesstände um einen Unterstützungsbeytrag für ihren Sohn, der ein Normalschüler ist.

Löbliche Landesstände!

Unterzeichnete, dürftige Wittwe, bittet unterthänigst um gnädige Verleihung eines milden Unterstützungsbeytrages für ihren Sohn N. N., Schüler der 2ten Normalclasse.

Ihr Gesuch stützet sie auf folgende Beweggründe.

1. Hat ihr seliger Mann nicht das geringste Vermögen hinterlassen.

2. Genießet sie nur eine Pension von jährlichen 100 fl.

3. Ist sie mit drey unerzogenen Kindern behaftet, und hat sonst von keiner andern Seite eine Unterstützung; daher sie

4. bey diesen schweren Zeiten in wahrer Dürftigkeit lebet, welches das unter
A. A. beygeschlossene grundobrigkeitliche Armuthszeugniß beweiset.

5.

5. Besuchet ihr oben benannter Sohn N. N. die öffentliche Normalschule, und macht einen guten Fortgang in den Lehrgegenständen und Sitten, worüber das unter B. beyliegende Schulzeugniß den Beweis gibt. B.

N— den — —

N. N.
dürftige Wittwe.

Von Außen.

An
die Löblichen Landesstände des Herzogthums Steyer.

N. N., dürftige Wittwe,

bittet um Verleihung eines Unterstützungsbeytrages für ihren Sohn N. N., Schüler der 2ten Normal-Classe.

17. Bittschrift an das bischöfliche Ordinariat, um Erlaubniß, an den von der Kirche verordneten Fasttagen Fleischspeisen genießen zu dürfen.

Hochwürdigstes Consistorium!

Unterzeichneter bittet zur Herstellung seiner Gesundheit, von dem Kirchengebothe, an den verordneten Fasttagen Fasten-

stenspeisen zu genießen, befreyt zu werden.

Nachstehende Gründe unterstützen diese Bitte.

1. Ist Unterzeichneter fortwährend kränklich.

2. Hat er einen schwachen Magen, der zur Verdauung der Fastenspeisen nicht mehr geeignet ist.

3. Hat er sich durch seine sitzende Lebensart, mit welcher sein Gewerbe verbunden ist, Obstructiones (Verhärtungen) im Unterleibe zugezogen.

4. Bezeuget er alles dieses durch das
A. in A. beyliegende medicinische Attest.

5. Wird sich Unterzeichneter für die Befreyung von dem Fastengebothe eines anderen christlichen Tugendwerkes befleißen.

N— den — — N. N.

Von Außen.

An
das Hochwürdigste bischöfliche Consistorium zu N.

N. N., — —,

bittet um Erlaubniß, an den von der Kirche verordneten Fasttagen Fleischspeisen essen zu dürfen.

Alle

Alle obigen Bittschriften enthalten, wie bey der Erklärung erwähnet worden, nur zwey Bestandtheile, nähmlich die Bitte, und die Gründe. — Wenn aber mehrere, und verwickelte Umstände zum Grunde liegen, oder wenn die Bitte auf ein vorhergegangenes Factum sich bezieht, so erhält die Bittschrift drey Bestandtheile: Veranlassung, Bitte, und Gründe. Die Erzählung der Umstände, oder des Factums, als der Veranlassung, macht den abgesonderten Eingang, welchem die Bitte, und dann die Gründe, wie sonst, nachfolgen.

18. Bittschrift eines Vorstadtfleischers zu N—, an die hohe Landesstelle, um Ertheilung der Erlaubniß, das Fleisch so wie ven je her um die nähmliche Taxe wie die Stadtfleischer ausschrotten zu dürfen.

Hochlöbliches Gubernium!

Am 17ten dieses wurde dem Unterzeichneten von den hiesigen Platzaufsehern der mündliche Auftrag gemacht, daß er auf der Stelle das Fleisch um 5½ kr. auszuschrotten hätte, und daher ohne sein Verschulden aus folgenden Gründen zu einer Strafe verurtheilet.

1. War sein Schlachtvieh nicht nur allein auf 6 kr. eingekauft, sondern auch geschlachtet, und folglich

2. dieser Act zu seinem Nachtheile ab executione angefangen, weil derse be

3. von je her mit den Stadtfleischern gleich gehalten wurde, mithin auch das Fleisch

Fleisch nach der Taxe, die ihnen gegeben war, ausgeschrottet hat.

Er bittet daher unterthänigst, die Hochlöbliche Landesstelle geruhe, demselben die Erlaubniß zu ertheilen, das Fleisch noch ferner um die nähmliche Taxe, als die Stadtfleischer, ausschrotten zu dürfen.

Die Gründe, die seine Bitte unterstützen, sind folgende.

1. Besitzt derselbe eine bey dem löblichen Magistrate gründbücherlich vorgemerkte, und privilegirte Gerechtsame (Gerechtigkeit) welche in die Stadt gehöret, und nur zur größeren Bequemlichkeit des Publicum mit der Bedingung in das Gebäude N. übertragen wurde, das Fleisch alldort um den nähmlichen Preis, wie in der Stadt, ausschrotten zu dürfen.

2. Wurden von je her von dem löbl. Magistrate, wie bey den Stadtfleischern die von der hohen Landesstelle festgesetzten Taxen des Fleisches auch in der Bank des Unterzeichneten zur Richtschnur desselben und Wissenschaft des Publicum angeschlagen.

3. Hat man noch kein Beyspiel aufzuweisen, daß sich das Publicum jemahls über ihn wegen des an selbes gelieferten Fleisches beschweret hat, weil er immer beflissen war, wie es das Fleischaufschlags-Büchel vom 1ten November 1793 bis 25.
A. dieses sub A. beweiset, bloß schwe-

re

re Ochsen zu schlachten, und gutes Fleisch zu liefern. Daher hat sich

4. sein Absatz des Fleisches seit dem 1ten Nov. 1793 nicht vermindert, sondern, wie es das k. k. Fleischaufschlagsamt erforderlichen Falles von Jahr zu Jahr, und von Monath zu Monath erweisen kann, vielmehr seit dieser Zeit vermehret; welches ein Beweis ist, daß das Publicum in dieser volkreichen Vorstadt das gute obschon etwas theurere Fleisch von dem wohlfeileren, aber auch um so viel schlechteren Fleische zu unterscheiden weiß, und jenes diesem vorzieht. Da aber

5. der Unterzeichnete nicht im Stande wäre, das Publicum um 5½ kr. mit einem so guten Fleische, wie bisher, zu versehen, so würde er seine Kunden verlieren.

N— den 28ten Jäner 1794.

N. N.
Fleischer in der N.
Vorstadt.

Von

Von Außen.

An

das Hochlöbliche k. k. Gubernium!

N. N. Fleischer in der N. Vorstadt.

bittet unterthänigst um die Ertheilung der Erlaubniß, das Fleisch, so wie von je her, um die nähmliche Taxe, wie die Stadtfleischer, ausschrotten zu dürfen.

Fünfzehntes Capitel.

Ueberschläge.

Erklärung.

So heißen jene Verzeichnisse oder Entwürfe der Künstler, und der Professionisten, in welchen sie die zu den ihnen aufgetragenen Arbeiten erforderlichen Materialien, und die Geldbeträge der dabey zu verrichtenden Arbeiten bestimmen, und solcher Gestalt die Kosten des vorzunehmenden Werkes, wie hoch sich solche belaufen, den Partheyen ausweisen.

In denselben müssen

1.) die Materialien vermöge ihrer Erforderniß nach der Gattung, Beschaffenheit, Zahl, Maß, nach den einzelnen Theilen des betreffenden Gegenstandes verzeichnet werden.

2.) Müssen die Kosten der einzelnen Stücke dieser Materialien angesetzet, und wie viel solche insgesammt betragen, berechnet werden.

3.) Ist es erforderlich, den Arbeitslohn bey jeder Gattung der dabey vorkommenden Arbeiten, im Geldbetrage auszusetzen.

4.) Aus allen einzelnen Beträgen muß die Summe gezogen werden.

5.) Wird sodann der Ueberschlag von dem Verfasser datirt und unterschrieben.

Es kommen aber nicht in jedem Ueberschlage alle hier angegebenen Bestandtheile vor. Oft wird nur ein Ueberschlag über die Anzahl und Quantität der Materialien gemacht, welche zu einem Werke erfor-

erfordert werden. Oft wieder ein Ueberschlag, welcher nebst der Anzahl und Quantität auch den Köstenbetrag der Materialien ausweiset. Manches Mahl verlanget der Unternehmer eines Werkes nur den Ueberschlag der Arbeitskosten allein, da er entweder das hierzu erforderliche Materiale schon vorräthig hat, oder die Herbeyschaffung desselben selbst besorget. Endlich werden vollständige Ueberschläge über die gänzliche Herstellung eines Werkes, über alle dazu erforderlichen Materialien sowohl, als über deren Kosten, und über alle bey der Verfertigung des Werkes vorkommenden Arbeiten sammt dem Arbeitslohne verfasset. Die Ueberschläge sind also sehr verschieden, und richten sich nach Erforderniß der mancherley Gegenstände, und je nach dem sie verlangt werden. Es wird genug seyn, hier nur ein Beyspiel anzuführen, und zwar von einem Zimmermeister-Ueberschlag, in welchem die Gattungen der Holzmaterialien zu einem Dachstuhle, mit ihren Kosten, und die dabey vorkommenden Zimmerarbeiten sammt dem Arbeitslohne angesetzet worden sind.

Practisches Beyspiel.

Zimmermeister-Ueberschlag.

Einen Dachstuhl auf das Haus des Herrn N. N. bürgerlichen Uhrmachers laut Plan 7 Klafter 5 Schuh lang, und 6 Klafter weit, mit zwey Dachvorschüssen verstanden, ganz neu herzustellen, mit erforderlichem Materiale und Arbeitslohn.

Starkes Gehölz, und Zimmerarbeit.	Längenmaß.			Geldbetr.	
	°	′	″	fl.	kr.
Die zwey langen Mauerbänke, jede ist 7° 5′ lang, messen zusammen. .	15	4	—		
Die zwey kürzeren Mauerbänke, jede lang 5° zusammen.	10	—	—		
6 Stück Bund-Tram, jeder 6° lang zusammen. .	36	—	—		
10 Wexel, jeder 1° 3′ lang, zusammen. .	15	—	—		
20 Stich, jeder 4′ 6″ lang.	15	—	—		
12 Säulen, jede 1° 3′ 6″ lang, zusammen. .	19	—	—		
2 Pfötten, jede 7° 5′ lang.	15	4	—		
Summa des stark. Gehölzes.	126	2	—		
Jede laufende Klafter zu behauen, abzubinden, und anarbeiten, mit Gehölz à 36 kr. . . .	..	..	..	75	48
Fürtrag. .	..	..	..	75	48

	Längenmaß.			Geldbetr.	
	°	′	″	fl.	kr.
Uebertrag. .	..	..	..	75	48
Schwächeres Dachstuhl-Gehölz.					
32 Stück Sparren *) jeder 4° 2′ lang, zusammen.	138	4	—		
16 Balken, jeder 3° lang.	48	—	—		
16 Spitzbalken, jeder 5′ lang.	13	2	—		
32 Untersätze unter die Sparren, jeder Untersatz 4′ lang, zusammen. .	21	2	—		
2 Stück Hirnhölzer beym Dachvorschuß, jedes 7° 5′ lang.	15	4	—		
12 Bug, jeder 2° lang.	24	—	—		
Summa des schw. Gehölzes.	261	—	—		
Jede Klafter Längenmaß behauen, abbinden, und aufschlagen, sammt Gehölz à 24 kr. . .	..	..	..	104	24
Fürtrag .	..	..	..	180	12

*) Sparren, Dachsparren, nicht Gesperr, letztere Benennung ist nur ein Provinzialausdruck, und nicht aller Orten verständlich.

Staatliche Bibliothek Passau

	Quadratmaß. °	′	″	Geldbetr. fl.	kr.
Uebertrag. .	..	..	..	180	12
Dacheinlattung. Beyde Seiten des Daches sind zusammen 15° 4′ lang, und 4° 3′ hoch, mithin zusammen. .	70	3	—		
Summa der Dacheinlattung.	70	3	—		
Jede Klafter Quadratmaß der Einlattung, mit Latten, Nägeln, und Arbeitslohn verstanden, à 40 kr.	..	..	..	47	—
Schindeldacheindeck. Die Schindeldacheindeckung mißt wie die Einlattung an beyden Seiten zusammen 15° 4′ in die Länge, 4° 3′ in der Höhe, mithin zusammen. . .	70	3	—		
Sum. der Schindeldacheind.	70	3	—		
Jede Klafter Quadratmaß mit fichtenen Schindeln einzudecken, sammt Nägeln und Handarbeit à 2 fl. 20 kr. . . .	..	..	..	164	30
Summa des ganzen Betrag.	..	..	..	391	42

N — den — —

N. N.
Zimmermeister.

Staatliche Bibliothek Passau

Pd(b

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kunitsch, Michael <<von>>

<<Der>> practische Privatgeschäftsmann, welcher alle im bürgerlichen Leben vorkommende schriftliche Aufsätze zu verfassen lehret zum nützlichen Gebrauche für Privatleute, besonders für den Bürgerstand

Grätz 1797

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Pd (b) 41
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11346691-7
VD18 10715452-003